

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

2. September 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (Digitalgesetz, DiG)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	6
1.1 Digitalisierung und digitale Transformation	6
1.2 Digitale Aufgabenerfüllung im Kanton Aargau	7
1.2.1 Strategie Digitale Transformation 2026–2029	7
1.2.2 Organisation der digitalen Transformation in der kantonalen Verwaltung	8
1.2.3 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden	9
1.2.4 Datenstrategie des Regierungsrats	10
1.3 Gesetzgebung im Kanton Aargau	10
1.3.1 Umsetzung von Justitia 4.0	10
1.3.2 Gesetz über die Informationssicherheit	11
1.3.3 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen	11
1.4 Gesetzgebung und laufende Projekte auf Bundesebene und interkantonaler Ebene	11
2. Rechtsgrundlagen	13
2.1 Rechtssetzungskompetenz	13
2.2 Rechtsvergleich	13
2.2.1 Bund	13
2.2.2 Kantone	13
3. Handlungsbedarf	15
3.1 Chancen und Vorteile der Digitalisierung	15
3.2 Risiken und Hindernisse der Digitalisierung	16
3.3 Entwicklungen auf Bundesebene	17
3.4 Zusammenarbeit mit den Gemeinden	17
3.5 Organisation	18
3.6 Umgang mit digitalen Datensammlungen	18
3.7 Voraussetzungen für die Zulässigkeit von automatisierten Entscheiden	18
4. Umsetzung	19
4.1 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage	19
4.1.1 Normstufe	19
4.1.2 Prüfung Integration in bestehende Erlasse	20
4.2 Inhalte	21
4.2.1 Grundsätze	21
4.2.2 Behördenportal	21
4.2.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden	22
4.2.4 Entwicklungen auf Bundesebene	22
4.2.5 Weitere Inhalte	22
4.3 Fremdänderungen	22
4.3.1 Fremdänderung des IDAG	22
4.3.2 Fremdänderung des VRPG	22
4.4 Erlassstruktur	23
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	23
5.1 Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	23
5.2 Verhältnis zum Entwicklungsleitbild und den Strategien des Regierungsrats	24
5.2.1 Entwicklungsleitbild (ELB) 2025–2034	24
5.2.2 Strategie Digitale Transformation 2026–2029	24
5.2.3 Fachstrategie Informatik des Kantons Aargau 2026–2029	24
5.2.4 Kantonale Datenstrategie 2024–2027	24

5.3 Verhältnis zu anderen Rechtssetzungsprojekten.....	24
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen.....	25
6.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	25
6.1.1 Gegenstand.....	25
6.1.2 Geltungsbereich	26
6.2 Kapitel 2: Digitales Primat	27
6.2.1 Grundsatz.....	27
6.2.2 Inklusion	28
6.2.3 Obligatorium	29
6.2.4 Umgang mit Eingaben in Papierform	30
6.3 Kapitel 3: Zentrales Behördenportal	33
6.3.1 Betrieb.....	33
6.3.2 Nutzung.....	35
6.3.3 Datenschutz	41
6.3.4 Verfügbarkeit des Behördenportals	44
6.3.5 Nichterreichbarkeit des Behördenportals und Haftungsausschluss	45
6.4 Kapitel 4: Weitere elektronische Zugänge	47
6.5 Kapitel 5: Zusammenarbeit	48
6.5.1 Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen.....	48
6.5.2 Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden	49
6.5.3 Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden.....	50
6.5.4 Mehrfachnutzung von Daten	51
6.6 Kapitel 6: Frei nutzbare Inhalte	54
6.6.1 Offene Verwaltungsdaten	54
6.6.2 Open Source Software.....	56
6.7 Kapitel 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen	57
6.7.1 Übergangsbestimmung	57
6.7.2 Inkrafttreten	58
6.8 Fremdänderung VRPG	58
6.8.1 Automatisierte Verfahren	58
7. Auswirkungen.....	61
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	61
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	63
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	63
7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	63
7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und den anderen Kantonen	63
7.6 Auswirkungen auf die Umwelt.....	64
8. Wirkungsprüfung	64
9. Weiteres Vorgehen	64
Anhang: Glossar	65

Zusammenfassung

Die Servicequalität für Bevölkerung und Unternehmen soll erhöht und die Verwaltungsprozesse möglichst medienbruchfrei gestaltet werden. Die digitale Transformation der Verwaltung ist weiter voranzutreiben. Der Kanton Aargau erfüllt zwar bereits zahlreiche Aufgaben digital, doch besteht weiterhin grosses Ausbaupotenzial. Dazu sind neue Rechtsgrundlagen notwendig.

Kern des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist das digitale Primat, welches die digitale Form als Standard festlegt. Das bedeutet, digitale Prozesse und Kommunikation der kantonalen Verwaltung sind der Normalfall und die digitale Form von Dokumenten ist auch rechtlich massgeblich. Das digitale Primat bedeutet nur ein Vorrang im Sinne eines Standards aber kein Obligatorium. Alle kantonalen Behörden (Grosser Rat, Regierungsrat, Gerichte und ihre Verwaltungen) sollen grundsätzlich digital kommunizieren. Sie werden mit der Digitalisierung ihrer Kommunikation im Rahmen von individuellen Leistungen (inklusive in Verfahren) beauftragt. Während die kantonalen Behörden dazu verpflichtet werden, digital zu handeln und zu kommunizieren, gibt es für Einwohnerinnen und Einwohner keine solche Pflicht. Leistungen können also weiterhin auch über den analogen Kanal bezogen werden und eine Kontaktaufnahme mit den Behörden auf herkömmliche Art bleibt möglich. Zusätzlich zum digitalen Primat soll ein Obligatorium zur Nutzung des digitalen Kanals für juristische Personen, für Personen, die berufsmässig mit den Behörden verkehren, und für Behörden vorgesehen werden. In anderen Kantonen wurden das digitale Primat und ein Obligatorium für bestimmte Personengruppen bereits normiert. Für Privatpersonen, die weiterhin auf Papier und per Post kommunizieren, wird ein Scanning der Papiereingaben vorgesehen. Zudem soll die digitale Inklusion (digitale Befähigung und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen) gesetzlich verankert werden.

Die digitale Aufgabenerfüllung, insbesondere die Zustellung von Dokumenten, erfordert eine sichere und geregelte Übermittlung. Zu diesem Zweck werden die Grundlagen für den Betrieb des vom Kanton betriebenen Behördenportals gesetzlich geregelt. Neben sicherheitsrelevanten Aspekten, wie die Vorgabe von technischen und organisatorischen Standards, sind die Funktionalitäten des Behördenportals, wie beispielsweise die Eingabe und Zustellung von Dokumenten, in den Grundzügen zu regeln. Insbesondere zur Löschung und Deaktivierung des Kontos sowie zur Authentifizierung unter Verwendung von Personendaten sind gesetzliche Grundlagen erforderlich.

Während die kantonalen Behörden verpflichtet werden, ihre Kommunikation zu digitalisieren und ihre Leistungen über das Behördenportal anzubieten, unterliegen die Gemeinden dieser Pflicht nicht. Obwohl die Gemeinden bereits heute viele Leistungen über das vom Kanton betriebene Behördenportal anbieten, würde ein Obligatorium ihre Organisationsautonomie berühren. Das Ziel der Digitalisierung im Kanton Aargau bleibt jedoch die Erfüllung aller wichtigen öffentlichen Aufgaben über ein gemeinsames Behördenportal. Zu diesem Zweck wurde das Projekt Digitale Verwaltung Aargau zusammen mit den Gemeinden angestossen, das eine vertiefte Zusammenarbeit in diesem Bereich untersucht. Falls sich Gemeinden für eine digitale Aufgabenerfüllung entscheiden, so greifen die Bestimmungen zur Aufgabenerfüllung über das Behördenportal des Kantons, beziehungsweise die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterer elektronischer Zugänge.

Um die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden zu verbessern, sollen Systeme interoperabel werden und Prozesse harmonisiert werden. Interoperabilität bedeutet die Fähigkeit verschiedener, unabhängiger Systeme und Geräte zusammenzuarbeiten. Sie sorgt dafür, dass Daten automatisch ausgetauscht und von beiden Seiten richtig verstanden werden. Dafür nutzen sie gemeinsame technische Standards und Normen. Entsprechende Standards legt die Fachstelle digitale Transformation fest. Zudem werden rechtliche Grundlagen für Kooperationen des Kantons mit anderen Gemeinwesen geschaffen. Der Gesetzesentwurf enthält weiter punktuelle Regeln für moderne Datenbearbeitung, darunter die Mehrfachnutzung von Daten und die freie Nutzung von Open Source Software und Offenen Verwaltungsdaten sowie eine Grundlage für automatisierte Entscheide.

Diese Vorlage steht in engem Zusammenhang mit dem Projekt "Justitia 4.0" auf Bundesebene, insbesondere mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024, und dessen Umsetzung im kantonalen Recht. Gemeinsam bilden sie die Basis für die weitreichende Digitalisierung der behördlichen Leistungen. Voraussetzung für den Erfolg ist ein überzeugendes digitales Angebot, das alle Bevölkerungsgruppen einbezieht; unter Berücksichtigung derjenigen privat agierenden Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht an der Digitalisierung teilhaben möchten, indem für sie der bisherige Kommunikationskanal offenbleibt.

1. Ausgangslage

1.1 Digitalisierung und digitale Transformation

Das digitale Zeitalter ist geprägt von neuen Technologien und Innovationen, die zunehmend in alle Lebensbereiche vordringen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19-Pandemie beschleunigt. Die Digitalisierung und die digitale Transformation treiben viele Veränderungsprozesse im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld voran und erfordern eine Anpassung der Aufgabenerfüllung des Kantons, seiner Organisation und der internen Abläufe. Die Digitalisierung bezeichnet die Virtualisierung analoger Werte, wobei die Prozessabläufe aber die gleichen bleiben. Demgegenüber hinterfragt die digitale Transformation bestehende Prozesse, löst Aufgaben gegebenenfalls auf andere Art und erschliesst zusätzlichen Nutzen durch neue Angebote. Prozesse können und sollen optimiert werden.

Ein Grossteil der Bevölkerung sowie die Wirtschaft wickeln ihre Geschäfte zwischenzeitlich vorzugsweise digital ab. Neue Technologien verändern unsere Kommunikationsformen, sie ermöglichen neuartige Interaktionen der staatlichen Behörden untereinander, mit der Bevölkerung und mit der Wirtschaft. Um dieses Potenzial bestmöglich auszuschöpfen, sind die Behörden gefordert, den nächsten Schritt in der digitalen Transformation und der Informations- und Kommunikationstechnik zu gehen. Der Kanton Aargau verfügt über effizient, verlässlich und vertrauenswürdig aber oft noch "analog" arbeitende Behörden. Es besteht gleichzeitig bereits ein ansehnliches Portfolio an digitalen Aufgabenerfüllungen. Die Bevölkerung und Wirtschaft erwarten aber zunehmend ein umfassendes digitales Leistungsangebot der öffentlichen Hand, wie sie dies aus anderen Lebensbereichen gewohnt sind. Das digitale Angebot des Kantons und der Gemeinden muss dafür erweitert werden. Durch die weitere digitale Transformation soll die staatliche Aufgabenerfüllung für die Bevölkerung und die Wirtschaft auf effiziente, zeit- und ortsunabhängige Weise erbracht werden und gleichzeitig der Schutz der Daten gewährleistet bleiben. Die Umsetzung übergeordneter Strategien, wie das Öffentlichkeitsprinzip oder die Mehrfachnutzung von Daten soll weiter gefördert werden. Die Gemeinden erwarten eine nutzbringende Zusammenarbeit mit dem Kanton und möchten teilweise stärker in die digitalen Entwicklungen des Kantons einbezogen werden. Zudem ist die wirksame Kooperation mit anderen Kantonen, dem Bund und weiteren Trägern öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu intensivieren.

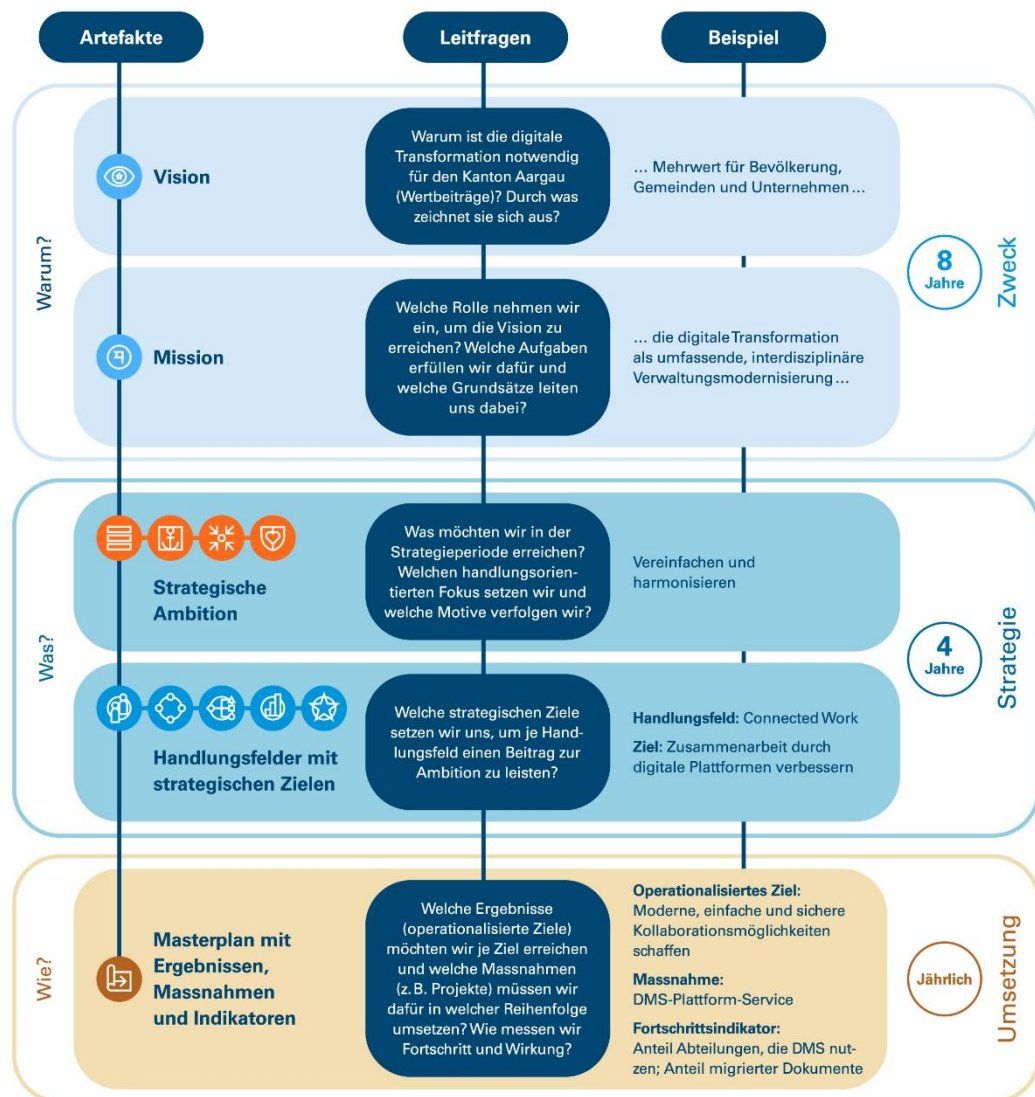
Um die digitale Transformation der behördlichen Aufgabenerfüllung des Kantons voranzutreiben und neue Handlungsoptionen bereitzustellen, müssen mithin die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen. Insbesondere für die Kommunikation der Behörden mit Bevölkerung und Wirtschaft bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Kommunikation umfasst dabei jeden Austausch von Daten oder Informationen. Darunter fallen neben allgemeinem Austausch und informellen Schreiben beider Seiten auch die formalisierte Kommunikation im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, die auch rechtswirksame Zustellungen beinhaltet. Die Veränderung und Optimierung von verwaltungsinernen Prozessen fällt hingegen nicht darunter und bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Die Digitalisierung unterliegt einem stetigen Wandel und es finden gegenwärtig viele Entwicklungen gleichzeitig statt. Im Bund und auf internationaler Ebene werden laufend neue Digitalisierungsvorhaben vorangetrieben. Zudem entwickeln sich die eingesetzten Technologien rasant. Es ist kaum vorhersehbar, welche neuen Möglichkeiten künftig entstehen werden. Die kantonale Gesetzgebung ist daher mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass sie nur auf aktuell bekannte Parameter abstellen kann, welche sich jedoch rasch verändern können. Anders als in anderen Rechtsbereichen muss die Normierung zur Digitalisierung daher dynamisch bleiben und immer wieder an neue Gegebenheiten angepasst werden. Unter dieser Prämisse ist auch das Gesetzesprojekt über die digitale Aufgabenerfüllung zu betrachten.

1.2 Digitale Aufgabenerfüllung im Kanton Aargau

1.2.1 Strategie Digitale Transformation 2026–2029

Der Regierungsrat beschloss am 11. Februar 2026 die Strategie digitale Transformation 2026–2029. Diese Strategie fusst auf einem ganzheitlichen Verständnis der digitalen Transformation und setzt diesbezüglich den Rahmen für sachpolitische Strategien und Zielsetzungen in der kantonalen Verwaltung sowie für Querschnittsstrategien, wie Human Ressource und Informatik.

Die digitale Transformation wird auf den drei Ebenen: Zweck, Strategie und Umsetzung gesteuert. Dabei beinhaltet der Zweck die langfristige Vision und Mission der digitalen Transformation. Die Strategie umfasst die mittelfristige strategische Ambition und die Handlungsfelder mit den strategischen Zielen. Die Umsetzung der Strategie wird über das Projektportfolio und einen Masterplan gesteuert.



Vision:

Einfach, verlässlich und nahtlos verbunden im analogen und digitalen Raum – digitale Verwaltung im Dienst von Bevölkerung, Gemeinden und Unternehmen. Der Kanton Aargau schafft mit der digitalen Transformation einen Mehrwert für Bevölkerung, Unternehmen und Gemeinden, stärkt die Handlungsfähigkeit der Verwaltung und ihrer Mitarbeitenden, fördert Sicherheit und Vertrauen und unterstützt Demokratie, Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit.

Mission:

Gestaltung der digitalen Transformation als umfassende, interdisziplinäre Verwaltungsmodernisierung, um den Kanton Aargau im Dienst von Bevölkerung, Unternehmen und Gemeinden stetig weiterzuentwickeln.

Ambition:

Die digitale kantonale Verwaltung vereinfachen und harmonisieren zur Entlastung der Zielgruppen durch konsequent nutzerzentrierte, Lösungen und durch die Ermöglichung einer gemeinsamen Datenbewirtschaftung.

Digitale Transformation in den Fachbereichen der kantonalen Verwaltung verankern, indem die Mitarbeitenden befähigt und ermutigt werden, sie in ihren Zuständigkeitsbereichen und darüber hinaus voranzubringen.

Digitale Transformation verwaltungsweit steuern, organisationsübergreifend zusammenarbeiten und Aufgaben und Ressourcen bündeln.

Das Vertrauen in die digitale Verwaltung durch Gewährung von Sicherheit, Transparenz und die digitale Selbstbestimmung der Zielgruppen stärken, Technologien verantwortungsvoll einsetzen, Zuständigkeiten klar definieren und digitale Prozesse nachvollziehbar gestalten.

Handlungsfelder mit strategischen Zielen:

- Connected Customer: Digitales Informations- und Leistungsangebot, das im gemeinsamen Behördenportal von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, ausbauen und harmonisieren
- Connected Work: Innovative, interdisziplinäre und organisationsübergreifende Zusammenarbeit in der Verwaltung fördern und vorhandenes Wissen teilen
- Connected Processes: ein einheitliches Prozessmanagement-Modell etablieren und medienbruchfreie zentrale Verwaltungsprozesse gestalten
- Connected Data: Data Governance etablieren, Daten interoperabel nutzbar machen und offene Verwaltungsdaten zugänglich machen
- Connected Culture: Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Mitarbeitenden stärken und gemeinsame Haltung zur digitalen Transformation fördern

1.2.2 Organisation der digitalen Transformation in der kantonalen Verwaltung

Per Anfang 2025 restrukturierte der Regierungsrat die Organisationsstruktur zur Durchführung der digitalen Transformation in der kantonalen Verwaltung. Zur Intensivierung und Weiterführung der Transformationsbemühungen wurden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten neu geregelt. Ziel dieser neuen Governance ist insbesondere die Verbesserung der interdepartementalen Koordination und Interoperabilität.

Neu geschaffen wurde die "Fachstelle digitale Transformation". Die Fachstelle befasst sich im Bereich der digitalen Transformation vor allem mit den Querschnittsaufgaben und der Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung. Sie wurde vorerst für drei Jahre bei der Informatik Aargau im Departement Finanzen und Ressourcen angegliedert.

Für die Umsetzung der Strategie innerhalb der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte Kanton Aargau bleiben diese selbst verantwortlich.

Die "Chief Digital Officer" (CDO) der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte Kanton Aargau und die Fachstelle digitale Transformation bilden gemeinsam die interdepartementale Konferenz für die Digitale Transformation (KDT). Durch die KDT wird die Koordination zwischen der Fachstelle

und den Departementen und der Staatskanzlei sichergestellt. Der Vorsitz der KDT obliegt der Leitung der Fachstelle. Damit wurde eine klare Struktur geschaffen, mit operativer Koordination (Fachstelle digitale Transformation/KDT) und dezentraler Umsetzung (durch die CDO in den Departementen und die Fachstelle digitale Transformation für Aufbau und Betrieb von Querschnittsdiensten). Das neue Governance-Modell in Bezug die digitale Transformation des Kantons Aargau sieht wie folgt aus:

1.2.3 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

Im November 2020 gründeten 176 Gemeinden die Fit4Digital GmbH, um ihre digitale Zukunft professionell koordiniert und breit abgestützt zu gestalten. Am 7. Dezember 2020 wurde zwischen dem Kanton und der Gemeindeammänner-Vereinigung inklusive der Gemeindepersonal-Fachverbände die Rahmenvereinbarung "Smart Services Aargau" geschlossen. Diese wurde am 16. März 2021 erneuert und es wurde neu ein politisches Steuerungsgremium unter der Leitung des Vorstehers des Departements Finanzen und Ressourcen eingesetzt. Die Rahmenvereinbarung regelt im Wesentlichen die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Aargau und den Gemeinden für den Betrieb des Smart Service Portals und für den kontinuierlichen Aus- und Aufbau von digitalen Leistungen. Die Vertragspartner schufen eine Grundlage für Organisation und Finanzierung der gemeinsamen digitalen Aufgabenerfüllung mit folgenden Zielsetzungen:

- Sicherstellen der langfristigen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Grundsatz "Digital First". Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere über ein gemeinsames Steuerungsgremium und eine gemeinsame Fachstelle (Fachstelle "Smart Services Aargau").
- Sicherstellen der Grundlagen für die Festlegung von Projekt- und Betriebsvereinbarungen, welche die effektive Umsetzung der Vorhaben garantieren.
- Weiterentwicklung des heutigen "Mein Konto" zu einem gemeinsamen, kundenzentrierten Smart Service Portal für alle digitalisierten Leistungen des Kantons und der Gemeinden.

Die Hauptaufgabe der Fachstelle "Smart Services Aargau" ist ein gemeinsames Angebot von digitalen Leistungen der öffentlichen Hand zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde bei der Informatik Aargau (DFR) das "Smart Service Portal" entwickelt, auf dem die digitalen Angebote von Kanton und Gemeinden sowie der Fit4Digital GmbH (mit 173 angeschlossenen Gemeinden, Stand Oktober 2024) zentral zusammengeführt wurden. Basierend auf der Rahmenvereinbarung vom 16. März 2021 und der Betriebsvereinbarung "Smart Service Portal" vom 24. Juni 2021 zwischen dem Kanton, der Gemeindeammänner-Vereinigung und den Gemeindepersonal-Fachverbänden wird das "Smart Service Portal" durch den Kanton betrieben. Diese Leistungserbringung durch den Kanton zu Gunsten der Gemeinden erfolgt gestützt auf § 46 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (GAF; SAR 612.300).

Der Kanton Aargau stellt den Gemeinden weitere fachspezifische IT-Services zur Verfügung. Diese Dienstleistungen werden von verschiedenen Departementen erbracht, sie werden teilweise direkt nach Aufwand (pay for use) und teilweise nach einem festgelegten Kostenteilungsschlüssel verrechnet. Dazu gehören insbesondere der Netzanschluss an das kantonale Datennetzwerk, eine redundante Infrastruktur für den Internet-Zugang, die DNS-Domain-Verwaltung (ag.ch), der Zeitservice sowie Service und Kontrolle der PKI-Karten (digitale Personalausweise) und Lesegeräte. Weitere Dienstleistungen für die Gemeinden erfolgen beispielsweise durch das kantonale Steueramt (Steuerapplikationen für Veranlagung und Bezug) sowie durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, welches insbesondere eine Wissensplattform im Finanzwesen und Gemeinderecht, Schnittstellen zwischen den Einwohnerregistern sowie das Grundstück- und Objektinformationssystem (digitalisiertes Grundbuch) führt.

Die Politische Steuerung "Smart Services Aargau" beschloss an der Sitzung vom 27. Juni 2024 eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu prüfen. Der Regierungsrat, die Gemeindeammänner-Vereinigung und die Gemeindepersonal-Fachverbände unterzeichneten am

18. September 2024 eine Absichtserklärung zur Projektinitialisierung der "Digitalen Verwaltung Aargau". Damit wurde der Wille bekräftigt, die Zusammenarbeit zu verstetigen und zu vertiefen und die Digitalisierung der Behörden im Aargau gemeinsam weiter voranzutreiben.

1.2.4 Datenstrategie des Regierungsrats

Der Regierungsrat verabschiedete im Mai 2024 erstmals eine Datenstrategie.¹ Ziel dieser Strategie ist die systematische und koordinierte Weiterentwicklung des Umgangs mit Daten in der kantonalen Verwaltung. Für die aktuelle Strategieperiode 2024–2027 wurden drei strategische Ziele formuliert:

- Der Umgang mit Daten innerhalb der kantonalen Verwaltung wird auf Basis einer Datenstrategie koordiniert und weiterentwickelt.
- Wichtige Daten der kantonalen Verwaltung, wie sie für die Erfüllung staatlicher Aufgaben erstellt, erhoben oder gesammelt werden, sind bekannt und beschrieben.
- Wichtige Daten der kantonalen Verwaltung werden fortlaufend – soweit rechtskonform, technisch möglich und realisierbar – über einen zentralen Zugangspunkt in Form von offenen Verwaltungsdaten verfügbar gemacht oder intern geteilt.

Die Umsetzung erfolgt in sechs Leistungsbereichen deren Entwicklung sich teilweise gegenseitig bedingt. Der Leistungsbereich vier beinhaltet die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Data Governance und die Publikation von open government data (OGD). Die Data Governance kann ohne gesetzliche Grundlage durchgeführt werden, da sie rein organisatorische Fragen betrifft. Die Umsetzung des sogenannten Once-Only-Prinzips hingegen betrifft unter anderem die Weitergabe von Personendaten. Für die Umsetzung dieses Prinzips sowie für die Publikation der OGD soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dieser rechtsetzerische Handlungsbedarf zur Umsetzung der Datenstrategie wird mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt.

1.3 Gesetzgebung im Kanton Aargau

1.3.1 Umsetzung von Justitia 4.0

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu digitalen Verwaltungsverfahren beziehungsweise Verwaltungsjustizverfahren sind heute in § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) und in der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden vom 9. Mai 2012 (Übermittlungsverordnung, ÜmV; SAR 271.215) kodifiziert. Mit der Umsetzung von Justitia 4.0 respektive des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 (vgl. Ziffern 1.4 und 3.3) bedarf es einer grösseren Anpassung dieser Bestimmungen. Ein entsprechendes Normkonzept hat der Regierungsrat am 25. Juni 2025 verabschiedet. Dabei sollen im VRPG insbesondere die Regelungen zum digital geführten kantonalen verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren sowie kantonalen Beschwerde- und Klageverfahren vor Verwaltungsjustizbehörden festgeschrieben werden. Verfahren, welche über die zentrale Plattform gemäss BEKJ (justitia.swiss) laufen, sollen im VRPG explizit aufgeführt werden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren, welche vor einer oberen Instanz geführt werden (vgl. Ziff. 6.1.1).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen demgegenüber keine Regelungen zu den künftig im VRPG aufgezählten digitalen Verfahren festgeschrieben werden. Die Regelungen im vorliegenden Entwurf betreffen die erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und die Kommunikation mit den Behörden ausserhalb von Verwaltungsverfahren. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass zwischen den beiden Gesetzgebungsprojekten ein enger Zusammenhang besteht.

¹[Kantonale Datenstrategie - Kanton Aargau](#)

In verschiedenen Spezialerlassen finden sich zudem weitere Bestimmungen zum digital geführten Rechtsverkehr, diese bleiben grundsätzlich gültig, da es sich beim vorliegenden Entwurf um einen Grunderlass handelt und das Spezialgesetz Sonderfälle regelt und vorgeht. Gegebenenfalls werden einzelne Bestimmungen des Spezialgesetzes in Folge der allgemeinen Regelung obsolet und können gestrichen werden.

1.3.2 Gesetz über die Informationssicherheit

Mit Beschluss vom 13. Januar 2026 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Informationssicherheit beim Kanton Aargau (InfoSiG) in zweiter Lesung beschlossen. Die Inkraftsetzung des InfoSiG ist für den 1. Januar 2027 geplant. Dieses Gesetz begründet Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und regelt, wie den einschlägigen Sicherheitsrisiken zu begegnen ist und wie die Daten zum Beispiel vor Manipulation, Verlust oder unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen sind. Das gilt für analoge und digitale Daten. Die vorgesehenen Bestimmungen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung zentral sein. Der angemessene Schutz der digitalen Daten und die Sicherheit der Übermittlungs- und Bearbeitungssysteme ist die notwendige Grundlage für eine breite Digitalisierung der Aufgabenerfüllung. Das InfoSiG regelt die Informationssicherheit sehr umfassend. Es ist kein zusätzlicher Regelungsbedarf im Rahmen der Gesetzgebung zur digitalen Aufgabenerfüllung erforderlich.

1.3.3 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700) und die Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (VIDAG; SAR 150.711) regeln den Datenschutz für öffentliche Organe. Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit der digitalen Aufgabenerfüllung zentral und gelten umfassend. In der Gesetzgebung zur digitalen Aufgabenerfüllung besteht daher kein genereller, sondern lediglich themenspezifischer Regelungsbedarf zum Schutz von Personendaten.

Gestützt auf das IDAG besteht zudem neu die Verordnung zur Aktenführung in der kantonalen Verwaltung (AktenV) vom 29. Oktober 2025 (SAR 150.731). Die AktenV hat grundsätzlich nur Innenwirkung, während das DiG auch für Private gilt. Adressatenkreis und Regelungsgegenstand sind daher unterschiedlich. Sollten sie sich in einzelnen Fragen überschneiden, wird das DiG als höherrangige und jüngere Norm der AktenV vorgehen. Gegebenenfalls ist die AktenV, auch im Zusammenhang mit dem Projekt BEKJ, anzupassen.

1.4 Gesetzgebung und laufende Projekte auf Bundesebene und interkantonaler Ebene

- Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 17. März 2023 (EMBAG, SR 172.019) schafft Rechtsgrundlagen für die Verwendung elektronischer Mittel zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes und fördert die digitale Abwicklung der Geschäftsprozesse des Bundes ("digital first"). Diese Prozesse umfassen die Interaktion der Behörden aller Staatsebenen untereinander, sowie mit Unternehmen und der Bevölkerung. Weiter wird die Veröffentlichung zur freien Nutzung von Software (Open Source Software) und von Daten (Open Government Data) geschaffen. Sodann werden die einheitliche Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologiemittel und die Anwendung von verbindlichen Standards geregelt.
- Der Bund betreibt gestützt auf das EMBAG den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV) und stellt diesen den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung. AGOV ermöglicht den Anbietern von digitalen Leistungen natürliche Personen sicher zu authentifizieren, ohne diese Leistung selbst bauen und betreiben zu müssen. Die technische Integration von AGOV als Authentifizierungsdienst in das Smart Service Portal ist im Kanton Aargau im Sommer 2025 erfolgt. Der Authentifizierungsdienst AGOV wird von allen 26 Kantonen unterstützt. Neben dem Kanton

Aargau nutzen die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Wallis und Zürich AGOV bereits für ihre Online-Dienstleistungen. Die anderen Kantone verfügen entweder über konkrete Pläne zur Einführung oder sind in deren Vorbereitung (Stand Ende 2025).

- Mit dem Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) vom 20. Dezember 2024 schaffte der Bund die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizerische E-ID. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen mit der E-ID im Internet korrekt und sicher identifiziert werden können. Die Inkraftsetzung und die Einführung der staatlichen E-ID des Bundes ist voraussichtlich im Jahr 2027 zu erwarten. Die Nutzung der E-ID ist freiwillig und kostenlos. Gleichzeitig müssen alle Behörden, auch jene der Kantone und Gemeinden, die E-ID akzeptieren. Der Bund ist für die Herausgabe der E-ID verantwortlich und betreibt die benötigte Vertrauensinfrastruktur. Er ermöglicht die Authentifizierung über AGOV mittels E-ID.
- Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 schafft im Rahmen des Projekts "Justitia 4.0" die Grundlagen für die Digitalisierung der Schweizer Justiz. Der Rechtsverkehr wird in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren elektronisch über die Plattform "justitia.swiss" erfolgen. Das BEKJ normiert die Organisation der für den Betrieb der Plattform "justitia.swiss" erforderlichen Körperschaft und die notwendigen Funktionalitäten der Plattform. Die Pflicht zur Benutzung der vorgegebenen Plattform wird in den verschiedenen Prozessordnungen respektive Verfahrensgesetzen geregelt. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026 gegründet. Regelungen zur Plattform "justitia.swiss" und zum Obligatorium der elektronischen Kommunikation treten frühestens per 1. Juli 2027 in Kraft.
- Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) übernimmt die Steuerung der digitalen Transformation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie wurde mittels öffentlich-rechtlicher Rahmenvereinbarung per 1. Januar 2022 gegründet. Die DVS wird durch ein politisches Führungsgremium gesteuert und die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch Bund und Kantone, koordiniert durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Die DVS fördert die digitale Transformation der Verwaltungen in der Schweiz, namentlich durch Austausch und Koordination auf nationaler und interkantonalen Ebene. Sie unterstützt die Entwicklung von Standards und arbeitet mit Fachorganisationen zusammen, insbesondere mit dem Verein eCH (vgl. unten). Mit der Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027 wurden folgende Grundsätze formuliert, die für die digitale Transformation der Behörden handlungsleitend sind:
 - Nutzerzentrierung und Inklusion (einfache Nutzung für alle Anspruchsgruppen)
 - Digital first und digital only (Verwaltungsprozesse werden vorrangig für die digitale Aufgabenerfüllung ausgestaltet, Wirtschaft und Verwaltung streben vollständig digitale Prozesse an)
 - Interoperabilität und Mehrfachnutzung (Lösungen werden interoperabel gestaltet und Daten werden innerhalb der Verwaltung mehrfach genutzt; Once-only-Prinzip)
 - Sicherheit, Vertrauen und Transparenz (es bestehen etablierte Standards für Datensicherheit)
 - Ganzheitlichkeit und Nachhaltigkeit (Leistungen werden nachhaltig entwickelt)
- Der Verein eCH entwickelt Standards für die digitale Aufgabenerfüllung durch Behörden. Mitglieder des Vereins sind der Bund, alle Kantone, diverse Gemeinden, verschiedene Hochschulen, rund 120 Unternehmen, Verbände und natürliche Personen. Bei den eCH-Standards handelt es sich um technische Standards, insbesondere für Beschaffungen und Lösungsentwicklungen im IKT-Bereich. Sie haben den Status von Empfehlungen. Die Informatik Aargau orientiert sich bereits heute weitgehend an den eCH-Standards.
- Die Konvention des Europarats zur Regelung von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI) wurde am 27. März 2025 durch die Schweiz unterzeichnet. Das Übereinkommen schafft einen gemein-

samen und rechtsverbindlichen Rahmen für KI-Systeme, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bei der Entwicklung und Nutzung dieser Systeme. Das Übereinkommen findet Anwendung auf den Einsatz von KI-Systemen durch Behörden sowie privater Akteure. Die konkrete Umsetzung liegt in der Verantwortung der einzelnen Staaten. Im Lösungsansatz des Bundes sind gezielte, sektorspezifische Anpassungen in der Gesetzgebung vorgesehen, ergänzt mit wenigen übergreifenden Regelungen, die sich auf zentrale grundrechtsrelevante Themen beschränken sollen. Die DVS prüft derzeit eine interkantonal koordinierte Umsetzung.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtssetzungskompetenz

Für die Schaffung einer schweizweit einheitlichen digitalen Verwaltungslandschaft besteht keine allgemeine Bundeszuständigkeit². Entsprechend ist der Kanton zuständig, die Rechtsgrundlagen für seine digitale Aufgabenerfüllung zu erlassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Sachgebiete, in welchen der Bund über umfassende Zuständigkeit verfügt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche des Zivil- und Strafrechts. Zudem ist zu beachten, dass der Bund eine ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung eines elektronischen Identifikationsnachweises im Sinne eines Passes ("E-ID") innehat.

Das Gesetz über digitale Aufgabenerfüllung ist in erster Linie ein Organisationsgesetz, das behördenübergreifende Bestimmungen vorsieht über die Art und Weise, wie die kantonalen Behörden miteinander und gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern und der Wirtschaft kommunizieren. Für den Grossen Rat und seine Verwaltungseinheit erfolgt dies gestützt auf § 86 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000), die Organisation des Regierungsrats und dessen Verwaltungseinheiten wird gestützt auf 94 Abs. 1 KV geregelt und die Gerichtsorganisation stützt sich auf 97 Abs. 1 KV. Darüber hinaus greifen die allgemeinen Bestimmungen zur Rechtssetzung von § 78 Abs. 1 KV, wonach der Grosse Rat alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen, in der Form des Gesetzes erlässt. Die Normen zur Zusammenarbeit stützen sich zudem auf § 4 Abs. 1 KV, wonach der Kanton Aargau bei Aufgaben, die sinnvollerweise interkantonal zu lösen sind, mit anderen Kantonen zusammenarbeitet und die gemeinschaftliche Tätigkeit fördert.

2.2 Rechtsvergleich

2.2.1 Bund

Auf Bundesebene adressieren verschiedene Gesetze Aspekte der digitalen Verwaltung. Viele Regelungen finden sich in Spezialgesetzen, worauf an dieser Stelle nicht eingegangen wird. Im vorliegenden Zusammenhang wesentlich sind insbesondere das EMBAG, das BEKJ, und das BGEID (vgl. Ziffer 1.4). Diese Entwicklungen auf Bundesebene sind im vorliegenden Rechtsetzungsvorhaben soweit möglich zu berücksichtigen, um auch auf rechtlicher Ebene einen Beitrag zur Interoperabilität im föderalen Kontext zu leisten.

2.2.2 Kantone

Auch in anderen Kantonen wurden Gesetze im Bereich der digitalen Verwaltung geschaffen oder sind in Erarbeitung. Umfassende Regelungsansätze mit neuen Gesetzen zur digitalen Verwaltung bestehen in den Kantonen Bern (Gesetz / Verordnung über die Digitale Verwaltung, BSG

² VPB 1/2012 vom 1. Mai 2012, Gutachten vom 22. Dezember 2011 betreffend Rechtsgrundlagen für die IKT-Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen, EJPD, Bundesamt für Justiz, Ziff. 3.2 und Ziff. 4.1

109.1/109.111), Glarus (Gesetz über die digitale Verwaltung / Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren, GS II H/1/ GS II H/5), Graubünden (Gesetz / Verordnung über die digitale Verwaltung, BR 177.100/ BR 177.110) und Wallis (Gesetz / Verordnung über die digitalen Dienste der Behörden, SGS 170.8/170.800). Diese Gesetze normieren insbesondere folgende Themen:

- **Geltungsbereich:**
Grundsätzliche Regelung der digitalen Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen natürlichen / juristischen Personen und Behörden sowie zwischen den Behörden unter sich.
- **Online Service-Plattform / Behördenportal:**
Das Angebot von Dienstleistungen und die Erfüllung der Aufgaben erfolgt über einen zentralen Zugangspunkt. Ein gemeinsames Behördenportal von Kanton und Gemeinden ist zentrales Element für die Umsetzung der Digitalisierung.
- **Digitales Primat:**
Die Digitalisierung der Behördenkontakte muss möglichst durchgängig erfolgen. Die Behörden kommunizieren grundsätzlich in digitaler Form und nur in Ausnahmefällen in Papierform.
- **Obligatorische Nutzung des digitalen Kanals:**
Behörden, Unternehmen und professionelle Nutzende (Anwaltskanzleien etc.) sind verpflichtet, die digitalen Kanäle zu nutzen.
- **Digitale Inklusion:**
Digitale Leistungen müssen diskriminierungsfrei von möglichst allen natürlichen / juristischen Personen genutzt werden können.
- **Finanzierung / Kosten:**
Grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Benutzung von Behördenportalen für Private; grundsätzliche Kostenbeteiligung der (kantonalen / kommunalen) Behörden für die Nutzung der Basisdienste.
- **Haftung / Haftungsausschluss:**
Frage der Haftung bei mangelhafter Funktionalität des Behördenportals oder damit verbundene Übermittlungssysteme.
- **Zusammenarbeit:**
Durch gemeinsame Erarbeitung und Nutzung von IKT-Lösungen durch verschiedene Behörden können den Nutzenden einheitliche, durchgängige Lösungen zur Verfügung gestellt werden. Teure Mehrfachentwicklungen respektive der aufwändige Mehrfachbetrieb von funktionell vergleichbaren Lösungen ist zu vermeiden.
- **Datenschutz, Daten- und Cybersicherheit:**
Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit bezüglich der mittels Informations- und Kommunikationstechnik bearbeiteten Daten (Verlust, Entwendung, Manipulation etc.) durch technische und organisatorische Massnahmen.
- **Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT):**
Beschaffung und Betrieb von IKT-Mitteln: Vorgaben, Zuständigkeiten, Finanzierung.
- **Open Government Data:**
Zur Verfügungstellung nicht personenbezogener Daten, die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Behörden erhoben oder erstellt werden, zur freien Weiterverwendung.
- **Open Source Software:**
Veröffentlichung von Software unter einer Lizenz, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung erlaubt.

Weitere Kantone haben Gesetze mit eingeschränkterem Regelungsbereich. Beispielsweise haben der Kanton Basel-Stadt (Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal, SG 153.300), der

Kanton Basel-Landschaft (Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation, E-Government-Gesetz, SGS 164) sowie der Kanton Solothurn (Gesetz über das Behördenportal, BGS 116.1) Rechtsgrundlagen für ein Behördenportal geschaffen. Andere Gesetze befassen sich mit den E-Government-Strukturen (beispielsweise der Kanton St. Gallen mit dem Gesetz über E-Government, sGS 142.3, der Kanton Freiburg mit dem Gesetz über E-Government, SGF 184.1). Der Kanton Zürich plant mit dem Gesetz über die Basisdienste Bestimmungen zur Kommunikation mit der Bevölkerung und Unternehmen, insbesondere zur Authentifizierung und zum zentralen Webzugang, zudem werden Bestimmungen zu Standards und elektronischen Basisdiensten geschaffen. Die Vorlage ist beim Kantonsrat hängig. In anderen Kantonen bestehen verfahrensrechtliche Regelungen zum elektronischen Verkehr (beispielsweise im Zuger Verwaltungsrechtspflegegesetz, BGS 162.1).

3. Handlungsbedarf

3.1 Chancen und Vorteile der Digitalisierung

Bevölkerung und Wirtschaft erwarten von den Behörden eine einfachere und agilere Abwicklung der Prozesse. Dies kann durch die digitale Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erreicht werden. Die Transformation zur digitalen Aufgabenerfüllung erfordert die Umwandlung analoger Daten in digitale Formate und durchgängig medienbruchfreie Ausgestaltung von Prozessen. Geschäftsprozesse sollen flexibler ausgestaltet und automatisiert werden, um Technologien, Informationen, Objekte und Personen miteinander zu verknüpfen. Im Mittelpunkt dieses Wandels stehen dabei die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Unternehmen³.

Bei den Einwohnerinnen und Einwohner besteht ein grosses Bedürfnis nach leichterem Zugang zu Verwaltungsleistungen, rund um die Uhr und ortsunabhängig. Unternehmen wünschen schnellere Antrags- und Genehmigungsprozesse, das schafft Planungssicherheit und trägt zur Attraktivität eines Standortes bei. Alle profitieren von der digitalen Aufgabenerfüllung durch erhebliche Zeit- und Wegersparnis, da viele Dienstleistungen nicht mehr vor Ort, sondern bequem online beantragt oder erledigt werden können. Die Digitalisierung verbessert zudem die Transparenz der behördlichen Aufgabenerfüllung, da Informationen und Bearbeitungsstände digital abrufbar sind. Auch die Barrierefreiheit wird verbessert, beispielsweise durch Vorlesefunktionen oder mehrsprachige Inhalte. Das zeigt, dass ein grosser Nutzen der Digitalisierung bei den Kundinnen und Kunden der Verwaltung anfällt.

Für die Verwaltung selbst bringt die durchgängige Digitalisierung der Prozesse ebenfalls Vorteile. Automatisierungstechnologien ermöglichen es, Routineaufgaben wie die Datenverarbeitung und -erfassung zu vereinfachen und Doppelarbeiten zu reduzieren, während die digitale Aktenführung die Datenqualität verbessert und Fehler durch Medienbrüche verhindert. Digitale Prozesse erleichtern zudem flexiblere Arbeitsformen wie Homeoffice und ermöglichen eine bessere Nachvollziehbarkeit und Dokumentation von Entscheidungen. Nicht zuletzt kann die Modernisierung der Verwaltung Innovationen fördern, etwa durch den Einsatz neuer Technologien, was wiederum zu Effizienzsteigerungen führen kann. Der wachsende Aufgaben- und Leistungskatalog der Behörden kann ohne innovative, volldigitalisierte Prozesse nicht mehr bewältigt werden. Demgegenüber steht die Verpflichtung weiterhin den analogen, herkömmlichen Zugang zur Verwaltung offen zu halten, was zu aufwändigen Doppelspurigkeiten führen kann.

Insgesamt bietet eine konsequente und flächendeckende Digitalisierung von Behördenaufgaben viele Vorteile für alle Beteiligten. Entsprechend wird die digitale Aufgabenerfüllung, insbesondere die Kommunikation und die Abwicklung von Prozessen, in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung immer wichtiger. Angesichts der wachsenden Bedeutung der digitalen Aufgabenerfüllung ist es wichtig, dass diese in ihren Grundzügen als öffentliche Aufgabe gesetzlich normiert wird.

³ INGE HANSCHKE, Digitalisierung und Industrie 4.0 – einfach und effektiv, systematisch und lean die Digitale Transformation meistern, München 2018, S. 3.

3.2 Risiken und Hindernisse der Digitalisierung

Nebst grossem Nutzen bringt die digitale Aufgabenerfüllung auch Risiken mit sich. Diese Risiken sollen durch den Gesetzgeber adressiert werden. Digitale Systeme können Ziel von Hackerangriffen werden, die die Integrität und Verfügbarkeit der Behördendienste gefährden. Die Übermittlung grosser Mengen von Daten erfordert strenge technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen. Mit dem verabschiedeten Gesetz zur Informationssicherheit (vgl. Ziffer 0) wird diese Problematik adressiert. Bereits heute erstellen die Behörden sämtliche Dokumente computerunterstützt und die Eingaben der Bevölkerung werden grossmehrheitlich auf elektronischen Geräten verfasst. Folglich werden die Informationen bereits heute auf beiden Seiten digital gespeichert und bedürfen eines angemessenen Schutzes. Daran ändert sich durch eine vollständig digitale Abwicklung des Verfahrens nichts. Hinzu kommt jedoch, dass auch die Übermittlung gesichert werden muss. Heute erfolgt die Übermittlung nur bei ausgewählten Verfahren digital. Durch die Einführung des digitalen Primats wird sich dies ändern, die digitalen Kontakte mit Einwohnerinnen und Einwohnern und Unternehmen werden zunehmen. Das bedingt eine sichere und geregelte Form der Übermittlung, welche eine grosse Menge an Eingaben und Zustellungen bewältigen kann. Dies wird durch das kantonale Behördenportal gewährleistet. In vielen Fällen wird eine Direkt-Eingabe auf dem Behördenportal, beispielsweise mittels Formulars, sogar höhere Sicherheit geniessen als eine herkömmliche Eingabe, die auf dem Privatgerät erstellt und gespeichert wird.

Allerdings kann auch die Abhängigkeit von Technologie problematisch sein. Technische Störungen oder Systemausfälle können die Behördenprozesse lahmlegen und zu erheblichen Verzögerungen führen. Daher erfordern Einführung, Betrieb und Wartung digitaler Systeme kontinuierliche Investitionen in Technologie und Schulungen für das Personal. Das bedeutet, dass ein Teil der Effizienzgewinne bei der direkten Aufgabenerfüllung in diese wichtigen Aufgaben des sicheren Betriebs investiert werden muss, um den Risiken von Ausfällen und Abhängigkeiten angemessen zu begegnen.

Eine weitere Gefahr besteht, wenn die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse auf schlechte Art erfolgt. Dies passiert insbesondere dann, wenn einzelne Stellen die Digitalisierung isoliert vorantreiben, ohne dabei auf das Gesamtsystem zu achten. Dies führt dazu, dass Insellösungen geschaffen werden, die keinen Austausch mit anderen Behörden ermöglichen oder zu einer Vielzahl einzelner Login- und Zustellungsarten für die Bevölkerung und Wirtschaft führen. Eine Digitalisierung in ungeeigneter Weise kann durch gute Koordination, gesetzliche Vorgaben und gemeinsame Standards verhindert werden.

Da nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner über die nötigen Voraussetzungen verfügen, um digitale Angebote zu nutzen kann die digitale Aufgabenerfüllung durch die Behörden zu einer ungleichen Verteilung von Dienstleistungen und einem Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen führen. Auch dieser Gefahr muss mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden. Zu diesem Zweck sind Vorkehrungen gegen Diskriminierung (Inklusionsmassnahmen) vorzusehen und Hilfestellungen zu installieren. Mögliche Hilfsangebote wären beispielsweise Schulungen in Zusammenarbeit mit privaten Vereinen (ProSenectute etc.), Bürger helfen Bürgern Projekte, Hilfestellungen an den Schaltern der öffentlichen Verwaltung oder der Post und die unverzichtbare Installation eines Supportdienstes. Trotz Support wird es Personen geben, die nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die digitalen Kanäle zu nutzen. Für sie sind Alternativen anzubieten (Scanning von Posteingaben, Zustellung von Papierauszügen etc.), auch diese Möglichkeiten bedürfen einer Regelung.

Die wohl grössten Risiken bei der digitalen Aufgabenerfüllung durch Behörden liegen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Diese Risiken werden bereits durch das InfoSiG und das IDAG aufgefangen. Diese beiden Gesetze enthalten allgemeingültige Normen, die gerade auch bei der digitalen Aufgabenerfüllung gelten. Es besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Entsprechend werden im vorliegenden Entwurf keine allgemeinen Risiken in Zusammenhang mit Informationssicherheit und Datenschutz adressiert. Es wird bei einzelnen Paragraphen auf spezifische Aspekte eingegangen, soweit dies erforderlich ist.

3.3 Entwicklungen auf Bundesebene

Gestützt auf das EMBAG betreibt der Bund den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden. AGOV als Behörden-Login der Schweiz kann sowohl beim Bund als auch bei kantonalen und kommunalen Behörden eingesetzt werden. Bereits heute ist AGOV im Smart Service Portal integriert und wird mit Einwilligung der Nutzenden als Authentifizierungsdienst verwendet. Bei der Einführung des digitalen Primats und eines Teil-Obligatoriums genügt die Einwilligung nicht mehr. Damit AGOV im geplanten Umfang eingesetzt werden kann, sind daher im vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die digitale Aufgabenerfüllung die notwendigen Rechtsgrundlagen auf Kantonsebene zu schaffen. Es ist zu regeln, dass AGOV als Authentifizierungsdienst verwendet wird und es ist eine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Personendaten zu schaffen. Die staatliche Schweizer E-ID kann in AGOV künftig direkt als Loginfaktor eingesetzt werden. Gleichzeitig bietet AGOV die Möglichkeit einer sicheren Authentifizierung ohne Verwendung der E-ID.

Zunehmend wichtiger wird die bestehende Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen, wie dies in der DVS bereits heute geschieht (vgl. Ziff. 1.4). Diese soll gestärkt und verstetigt werden. Zu diesem Zweck soll im vorliegenden Gesetz eine konkrete Grundlage für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen durch den Regierungsrat geschaffen werden. Weiter sollen die gemeinsam entwickelten Standards durch die kantonalen Behörden und alle Behörden, die über das kantonale Behördenportal agieren, konsequent umgesetzt werden. Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um entsprechende verbindliche Standards zu erlassen.

Ab Inkrafttreten des BEKJ haben die Kantone fünf Jahre Zeit, um die digitale Abwicklung ihrer Verfahren über die Plattform "justitia.swiss" umzusetzen. Diese Umsetzung verlangt Änderungen der kantonalen Gesetzgebung. Nebst verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind Ergänzungen im Bereich der Organisationskompetenz erforderlich. Zudem bietet das Projekt "Justitia 4.0" den Kantonen die Möglichkeit, über die Plattform auch kantonale Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsverfahren abzuwickeln, sofern die kantonalen Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden. Der Regierungsrat plant diese Erweiterung der Nutzung der Plattform "justitia.swiss" und sieht dafür ein separates Gesetzgebungsverfahren vor (vgl. Ziffer 1.3.1).

Die bundesrechtliche Umsetzung der Konvention des Europarats zur Regelung von Systemen der künstlichen Intelligenz wird voraussichtlich nicht alle Rechtsgebiete decken, zumal der Bund nicht in allen Bereichen Rechtssetzungskompetenzen innehat. In denjenigen Bereichen, die der alleinigen Rechtssetzungskompetenz der Kantone unterliegen, müsste eine allfällige Umsetzung der Konvention im kantonalen Recht erfolgen. Die DVS prüft gegenwärtig ein gemeinsames Vorgehen der Kantone und hat eine Studie zur Umsetzung in den Kantonen bei der Universität Basel in Auftrag gegeben. Der Kanton Aargau hat sich für ein koordiniertes Vorgehen der Kantone ausgesprochen und entsprechend wird mit dem vorliegenden Entwurf kein Alleingang vorgeschlagen und somit derzeit auf gesetzliche Regelungen zur künstlichen Intelligenz verzichtet. Die Fachstrategie Künstliche Intelligenz des Kantons Aargau 2025 – 2027 bleibt bestehen.

3.4 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Eine allfällige Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist im Sinne einer durchgängigen Digitalisierung aller Behörden im Kanton Aargau wünschenswert. Ob und wie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in Zukunft ausgestaltet werden soll, ist aktuell noch offen. Im Rahmen des durch Gemeinden und Kanton gemeinsam initialisierten Projekts "Digitale Verwaltung Aargau" (vgl. Ziffer 1.2.3) wird aktuell eine Erstanalyse erarbeitet, um darauf basierend eine Studie in Auftrag zu geben.⁴ Es ist denkbar, dass dieses Projekt zu rechtsetzerischem Handlungsbedarf führt. Bevor in diesem Projekt mit verbindlichen Ergebnissen gerechnet werden kann, wird sich das Gesetzesprojekt über die digitale Aufgabenerfüllung bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befinden.

⁴ vgl. Projektinitialisierung "Digitalen Verwaltung Aargau"; Absichtserklärung; Genehmigung; Ermächtigung an Departement Finanzen und Ressourcen, Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-000965.

Da die Studienergebnisse und die künftige Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden noch offen sind, beschränkt sich der heutige Handlungsbedarf auf die Normierung des Ist-Zustandes.

3.5 Organisation

Die Organisationsstrukturen sind für die Umsetzung eines Gesetzes immer zentral. Dabei gilt es, auf Gesetzesstufe lediglich den behördenübergreifenden Rahmen zu normieren, während für den Vollzug und die organisatorische Regelung in der kantonalen Verwaltung der Regierungsrat zuständig ist. Im Rahmen der digitalen Transformation sollen Prozesse vereinheitlicht und Systeme gemeinsam genutzt werden. Zudem soll die Interoperabilität umgesetzt und für Bevölkerung und Unternehmen ein einheitliches Erlebnis angeboten werden. Dafür bedarf es einer überdepartementalen Koordination, welche eng mit den dezentralen Digitalisierungsverantwortlichen zusammenarbeitet und den teilweise dezentral erbrachten IT-Leistungen Rechnung trägt.

Seit Anfang 2025 besteht die Fachstelle digitale Transformation (vgl. Ziffer 1.2.2), welche solche überdepartementalen Aufgaben wahrnimmt und diese in der Konferenz digitale Transformation mit den "Chief Digital Officers" der Departemente koordiniert. Damit verfügt die Verwaltung über eine junge, aber bereits bewährte Organisationsstruktur, um das Gesetz in Zusammenarbeit mit der gesamten Kantonsverwaltung umzusetzen. Seit November 2025 hat die Fachstelle digitale Transformation zudem die strategische Weiterentwicklung des Behördenportals des Kantons Aargau (Smart Service Portal) übernommen. Für den Ausbau des Leistungsangebots sind weiterhin die jeweiligen Fachbereiche und für den Betrieb der Infrastruktur ist weiterhin die Abteilung Informatik Aargau (I-TAG) des Departements Finanzen und Ressourcen verantwortlich.

3.6 Umgang mit digitalen Datensammlungen

Durch die digitale Aufgabenerfüllung schafft die Verwaltung zunehmend strukturierte und maschinenlesbare Datensammlungen. International bestehen verschiedene anerkannte Grundsätze im Umgang mit solchen Datensammlungen. Zu den wichtigsten Prinzipien gehören deren Mehrfachnutzung und der Umgang mit offenen Verwaltungsdaten sowie Open Source Software. Der Bund regelt diese Aspekte im EMBAG. Punktuell bestehen auch bei den Kantonen bereits entsprechende gesetzliche Grundlagen. Der Kanton Aargau hat bisher keine gesetzliche Verankerung dieser Prinzipien. Mit der Datenstrategie 2024–2027 hat der Regierungsrat unter anderem das Ziel formuliert, wichtige Daten der kantonalen Verwaltung in Form von offenen Verwaltungsdaten verfügbar zu machen oder intern zu teilen, soweit dies rechtskonform ist. Aktuell sind Veröffentlichungen nicht rechtlich geregelt und es besteht keine Rechtsgrundlage für die Mehrfachnutzung von Daten. Zur vollständigen Umsetzung der Datenstrategie besteht rechtsetzerischer Handlungsbedarf.

3.7 Voraussetzungen für die Zulässigkeit von automatisierten Entscheiden

Bevölkerungswachstum, steigende Dynamik und Vernetzung in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Komplexität von Geschäftsprozessen erhöhen auch die Anforderungen und die Erwartungshaltung an den Kanton als Dienstleister. So steht die Verwaltung zunehmend vor der Herausforderung, steigende Fallzahlen und zunehmend komplexere Fälle zu bewältigen und dabei möglichst rasch Ergebnisse (beispielsweise Bewilligungserteilungen) für Wirtschaft und Gesellschaft liefern zu können. Längere Bearbeitungszeiten für Entscheide werden immer wieder bemängelt. Dieser Problematik kann entweder durch eine Erhöhung der Personalressourcen oder durch die Automatisierung von gewissen Prozessen begegnet werden. Insbesondere durch den Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen können Mitarbeitende von Routinefällen entlastet werden und sich auf die komplexeren Dossiers und individuellen Anliegen fokussieren. Die Servicequalität der Verwaltung steigt. Wirtschaft und Gesellschaft erhalten notwendige Entscheide schneller. So konnte während der Covid-19-Pandemie mit Hilfe der Automatisierung schnell und unbürokratisch eine grosse Anzahl von

Gesuchen um Finanzhilfen bearbeitet werden. Weitere Vorteile automatisierter Entscheide sind die konsequent gleiche Behandlung und die Eliminierung von Flüchtigkeitsfehlern.

Bei automatisierten Entscheiden erfolgt keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person. Zumeist wird der massgebende Sachverhalt (beispielsweise Angaben für eine einfache Gesuchsbewilligung) im Rahmen der Mitwirkungspflicht von der gesuchstellenden Person in elektronischen Formularen erhoben. Der Algorithmus prüft diese Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität. Aufgrund von Regeln, die von einer natürlichen Person autorisiert sind, ist der Algorithmus in der Lage, den Entscheid selbstständig zu fällen.

Auf Kantonsebene bestehen zahlreiche Sachgebiete und Entscheidarten, die potenziell automatisiert bearbeitet und entschieden werden könnten. Es handelt sich dabei um erstinstanzliche Entscheide, die namentlich auf klaren Wenn-Dann-Regeln basieren. Bei Entscheiden mit Ermessensspielraum ist ein automatisierter Entscheid ausgeschlossen. Potenzial für automatisierte Entscheide besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

- weitgehend standardisierte Abgaben: verbrauchsabhängige Gebühren wie Frischwasser- und Abwassergebühren, Erschliessungsbeiträge, Konzessionsgebühren, Alkoholabgaben etc.
- weitere Entscheide, die massgeblich auf Berechnungen basieren: Förderbeiträge und bestimmte Subventionen, Ausbildungsverpflichtung Spitäler, Pflegeheime und Spitex (Bonus-Malus-System)
- einfache weitgehend standardisierte Bewilligungsentscheide
- Entscheide mit von einer natürlichen Person vordefinierten klaren Kriterien, zum Beispiel bestimmte Entscheide im Stipendienwesen wie Folgegesuche in weiteren Studienjahren ohne wesentliche Veränderung der Lebenssituation, Abweisung von Gesuchen infolge Wohnsitzdauer unter fünf Jahren für sog. Drittstaatsangehörige.

Der Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen birgt indessen Herausforderungen in rechtlicher und ethischer Hinsicht, die berücksichtigt werden müssen. Ihr Einsatz ist daher nur beschränkt zuzulassen und gesetzlich zu regeln. Um einen transparenten, fairen und rechtsstaatlichen Entscheidungsprozess zu garantieren ist eine Grundsatznorm im VRPG zu schaffen und zusätzlich eine spezifische Regel in der jeweiligen Spezialgesetzgebung vorzuschreiben. So entscheidet der Grosse Rat über den Einsatz eines automatisierten Entscheidungssystems im einzelnen Anwendungsbereich. Die Grundsatznorm im VRPG soll mit dieser Vorlage geschaffen werden.

4. Umsetzung

4.1 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

4.1.1 Normstufe

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Gesetzes ergibt sich aus der Verfassung. Gemäss § 78 Abs. 1 KV erlässt der Grosse Rat in der Form des Gesetzes "alle wichtigen Bestimmungen". Aus diesem demokratischen Aspekt ergibt sich, dass die Stimmberechtigten mittelbar oder unmittelbar an den für sie besonders wichtigen Regelungen mitwirken können sollen. Aufgrund der Bedeutung, die der digitalen Aufgabenerfüllung bereits zukommt und angesichts der fortschreitenden Entwicklung in diesem Bereich ist es notwendig, dass die digitale Aufgabenerfüllung, insbesondere der Betrieb eines zentralen Behördenportals, als öffentliche Aufgabe gesetzlich normiert werden. Für die Gestaltung von Rechten und Pflichten des Einzelnen braucht es eine Grundlage in einer generell-abstrakten Norm (sog. Erfordernis des Rechtssatzes). Die wesentlichen Bestimmungen über die Einschränkungen von Rechten und die Begründung von Pflichten gehören somit in ein Gesetz im formellen Sinn. Es ist auch zu beachten, dass die geplanten Bestimmungen Elemente der Leistungs- und Ein-

griffsverwaltung⁵ enthalten. Soweit es sich um Leistungsverwaltung handelt, dienen sie auch der Gewährleistung der Sicherheit von erheblichen Investitionen. Es handelt sich demnach zweifellos um wichtige Bestimmungen im Sinne von § 78 Abs. 1 KV.

4.1.2 Prüfung Integration in bestehende Erlasse

Wie aus dem Handlungsbedarf hervorgeht, sind für diverse Themen der digitalen Aufgabenerfüllung Grundlagen in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Im Rahmen der Erarbeitung des Normkonzepts wurden bestehende Erlasse (VRPG, IDAG, OG) einer näheren Prüfung hinsichtlich Anpassung unterzogen, zumal a priori nicht ein neues Gesetz geschaffen werden sollte, solange eine Anpassung bestehender Erlasse in Betracht kommt. In diesem Sinne wurde geprüft, ob die geplanten Normen in bestehende Erlasse integriert werden sollen oder ob die Schaffung eines neuen Gesetzes angezeigt ist.

Einzelne der geplanten Regelungen könnten gut in bestehenden Gesetzen umgesetzt werden. Beispielsweise könnten die Verwendung der Personendaten zur Authentifizierung und Datenschutzaspekte sowie die Normierungen zu Offenen Verwaltungsdaten und Open Source Software in das IDAG aufgenommen werden. Die Bestimmungen zur Zulässigkeit von elektronischen Zugängen und zur Nutzung des Behördenportals, insbesondere jene zu den Eingaben und Zustellungen mit den entsprechenden Quittungen, den Fristverlängerungen bei Nichterreichbarkeit, das Obligatorium und den Umgang mit Papiereingaben würden in das VRPG passen, dann jedoch nur für Kommunikation innerhalb eines Verfahrens nach VRPG gelten. Die Vorgaben zu den Standards, den Querschnittsdiensten und der Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Gemeinden hingegen richten sich grundsätzlich an die kantonalen Behörden und könnten im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 26.03.1985 (Organisationsgesetz; SAR 153.100) umgesetzt werden.

Eine Eingliederung in bestehende Erlasse wäre somit grundsätzlich möglich. Eine derart zerstückelte Regelung der digitalen Aufgabenerfüllung in mehreren Gesetzen ist jedoch nicht anwenderfreundlich. So müssten die Nutzenden des Behördenportals für Informationen zu Eingaben, Zustellungen und Fristverlängerungen das VRPG konsultieren, während sie die Bestimmungen zur Verwendung der Personendaten zwecks Authentifizierung und zu den Löschungsrechten im IDAG finden würden und die Grundlage für die Standards des Behördenportals im Organisationsgesetz suchen müsste. So würden im Bereich der digitalen Aufgabenerfüllung über die Jahre ein unübersichtlicher Flickenteppich an Regelungen in einer Vielzahl von Erlassen entstehen, zumal davon auszugehen ist, dass die Entwicklung in diesem Bereich noch weiter fortschreitet. Dies führt zu einer unübersichtlichen Normierung und birgt die Gefahr von Widersprüchen. Demgegenüber kann mit einer übergreifend geltenden Regelung die nötige Rechtssicherheit geschaffen werden. Mit einem neuen Erlass kann sowohl eine harmonische Einfügung in die bestehende Rechtsordnung erreicht werden als auch die Auffindbarkeit der Normen gewährleistet werden. Darum ist mit dieser Vorlage die Gelegenheit zu nutzen ein einheitliches Regelwerk über die digitale Aufgabenerfüllung zu schaffen, das den aktuellen Rechtsetzungsbedarf homogen regelt und gleichzeitig Raum für künftige Entwicklungen lässt. Die Digitalisierung ist sehr dynamisch und die Normen müssen kontinuierlich angepasst werden und mit technischen Entwicklung Schritt zu halten. Es ist einfacher dies über ein separates Gesetz homogen umzusetzen, als über verschiedene Einzelnormen verstreut in diversen Erlassen. Aus diesen Gründen hat sich der Regierungsrat für ein neues Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung ausgesprochen.

Ausgenommen davon ist die Mehrfachnutzung von Daten. Während der Grundsatz der Mehrfachnutzung im neuen Erlass aufgenommen wird, bedarf es für die Mehrfachnutzung von Personendaten

⁵ Leistungsverwaltung nennt man jene Verwaltungstätigkeit, durch die den Privaten staatliche Leistungen, insbesondere wirtschaftliche und soziale Leistungen vermittelt werden (z.B. Sozialversicherungen, Fürsorge, Förderung der Landwirtschaft); Eingriffsverwaltung nennt man jene Verwaltungstätigkeit, die in die Rechte und Freiheiten der Privaten eingreift. Die Eingriffsverwaltung ist in der Regel hoheitlicher Natur (z.B. baupolizeiliche Einschränkungen, Enteignung, Einziehen von gesundheitsgefährdenden Stoffen) [HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich 2020, Rz. 33 ff.]

zusätzlich eine Anpassung des IDAG und wie bisher spezialgesetzliche Grundlagen für die Personendatenbearbeitung. Ebenfalls ausgenommen sind die Bestimmungen zu automatisierten Entscheidungen. Diese gelten nur für das Verwaltungsverfahren gemäss VRPG und werden entsprechend ebenfalls mittels Fremdänderung im VRPG umgesetzt.

4.2 Inhalte

4.2.1 Grundsätze

Bereits heute findet ein wesentlicher Teil der Aufgabenerfüllung innerhalb der kantonalen Verwaltung digital statt. Mit der neuen Strategie Digitale Transformation werden diese Bestrebungen verstärkt. Um den Prozess der Digitalisierung im Kanton weiter erfolgreich fortzuführen, ist es entscheidend, dass sich möglichst viele der kantonalen Behörden und der Privaten anbinden. Private umfasst alle natürlichen und juristischen Personen und Unternehmen. Nur durch eine breite digitale Aufgabenerfüllung können die positiven Effekte ausgeschöpft werden. Darum soll das digitale Primat gesetzlich verankert werden.

Während die kantonalen Behörden dazu verpflichtet werden, digital zu handeln und zu kommunizieren, soll es für Einwohnerinnen und Einwohner grundsätzlich keine solche Pflicht geben. Leistungen sollen also weiterhin auch über den analogen Kanal bezogen werden können und eine Kontaktaufnahme mit den Behörden soll auch weiterhin ausserhalb des vorgesehenen Behördenportals möglich sein. Jedoch soll, wie im BEKJ vorgesehen und in anderen Kantonen teilweise bereits bestehend, ein Obligatorium zur digitalen Kommunikation für juristische Personen und für Personen, die berufsmässig mit den Behörden verkehren, verankert werden. Durch die Einführung des digitalen Primats und des Obligatoriums wird es sehr wichtig, die notwendigen Schutzmechanismen gegen mögliche Benachteiligungen einzelner Personen zu installieren. Darum sind der Grundsatz der digitalen Inklusion sowie die weiterbestehende Möglichkeit der Papiereingabe und -zustellung ebenfalls gesetzlich zu verankern.

4.2.2 Behördenportal

Ein wichtiger Grundstein für eine durchgängige digitale Aufgabenerfüllung und das digitale Primat ist die Regelung der Kommunikation der Behörden mit Privaten. Dies betrifft einerseits die Abwicklung von Verwaltungsverfahren und formalisierten Prozessen, andererseits auch die freie Kontaktaufnahme, wie beispielsweise eine einfache Anfrage oder ein Bürgerbrief. Zunächst wird daher die Art und Weise normiert, wie den Privaten staatliche Leistungen digital vermittelt werden, nämlich über ein zentrales Behördenportal. Mit dem "Smart Service Portal" besteht zwar bereits heute ein Behördenportal des Kantons Aargau, dessen Verwendung beruht jedoch auf Freiwilligkeit und ist noch nicht in allen Bereichen möglich. Dies wird sich durch die Einführung des digitalen Primats (Vorrang der digitalen Form) bei der kantonalen Aufgabenerfüllung und des partiellen Obligatoriums (Verpflichtung zur digitalen Kommunikation mit kantonalen Behörden) ändern. Durch die steigende Zahl an digitalen Leistungen wird die Wichtigkeit des Behördenportals kontinuierlich zunehmen, bis es zur wichtigsten Kontaktstelle zwischen Staat und Privaten wird. Darum soll das Behördenportal des Kantons Aargau eine gesetzliche Grundlage erhalten. Der Betrieb des Behördenportals wird als öffentliche Aufgabe gesetzlich verankert und die wichtigsten Funktionen werden umschrieben. Insbesondere sind die sichere Übermittlung von Eingaben und Zustellungen, die Integrität und Verfügbarkeit der Behördendienste und der Umgang mit Systemausfällen zu regeln. Neben der Betreiberin des Behördenportals werden auch die anderen Behörden, die ihre Aufgabenerfüllungen über das Behördenportal wahrnehmen, verpflichtet, gewisse Grundsätze einzuhalten und Standards zu berücksichtigen. Auch für die Nutzerinnen und Nutzer werden Rechte und Pflichten statuiert und Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung des Behördenportals geschaffen. Unter anderem werden Login, Authentifizierung, Vertrauensstufen, Vertretung und Löschung eines Kontos geregelt.

4.2.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Für den Betrieb des Behördenportals des Kantons Aargau ist zwar der Kanton zuständig, es wird jedoch von Kanton und Gemeinden gemeinsam verwendet. Zum kontinuierlichen Aus- und Aufbau von kommunalen Leistungen auf dem Behördenportal besteht neben der allgemeinen Regelung in § 46 GAF lediglich eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kanton und den Gemeinden (vgl. Ziffer 1.2.3). Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der digitalen Aufgabenerfüllung ist künftig von zentraler Bedeutung. Die Gemeinden bauen ihre digitale Präsenz und Kommunikation laufend weiter aus, dafür brauchen sie ein tragfähiges und sicheres Behördenportal. Für Bevölkerung und Wirtschaft ist es wiederum am einfachsten und effizientesten, wenn ihre Kontakte mit den Gemeinden und mit dem Kanton über das gleiche Behördenportal laufen. Die Nutzung des zentralen Behördenportals des Kantons durch die Gemeinden, ohne konkrete gesetzliche Grundlage zu belassen, wird der wachsenden Wichtigkeit dieses Bereichs nicht mehr gerecht. Im Sinne einer stärkeren demokratischen Legitimation und zur Verpflichtung des Kantons ist gesetzlich zu verankern, dass auf dem Behördenportal des Kantons auch die Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung digital wahrnehmen können. Voraussetzung dafür ist, dass Kanton und Gemeinden die Angebote mittels Vereinbarung regeln.

4.2.4 Entwicklungen auf Bundesebene

Verschiedene Entwicklungen beim Bund bedürfen einer Umsetzung in der kantonalen Gesetzgebung, die mit dem vorliegenden Entwurf adressiert werden. Unter anderem soll der Einsatz des Authentifizierungsdiensts AGOV eine Grundlage im kantonalen Recht erhalten. Weiter soll die auf Bundesebene bestehende Zusammenarbeit mit Bund und anderen Kantonen, wie dies in der DVS bereits heute geschieht, weiter gefördert und verstetigt werden. Die im Verein eCH gemeinsam entwickelten Standards sollen im Kanton Aargau umgesetzt werden. Zu diesem Zweck werden kantonale Standards erlassen, die sich weitgehend an den eCH-Standards orientieren, und für die kantonalen Behörden von Gesetzes wegen verbindlich werden (vgl. Ziffer 3.3).

Die Umsetzung des Projektes Justitia 4.0 hingegen erfolgt nicht mit dieser Vorlage. Die erforderlichen Grundlagen werden mit einem separaten Gesetzesprojekt erarbeitet und in das VRPG integriert. Ebenfalls nicht mit dieser Vorlage umgesetzt wird die Konvention des Europarats zur Regelung von Systemen der künstlichen Intelligenz. Diese Umsetzung soll koordiniert mit den anderen Kantonen und dem Bund erfolgen (vgl. Ziffer 3.3).

4.2.5 Weitere Inhalte

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird zudem eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und anderen Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinde) im Bereich der Digitalisierung geschaffen. Ferner werden die Grundlagen geschaffen für die Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten und von Open Source Software sowie für die Mehrfachnutzung von Daten durch die Behörden.

4.3 Fremdänderungen

4.3.1 Fremdänderung des IDAG

Die Mehrfachnutzung von Daten durch die Behörden wird bei der Nutzung von Personendaten massgeblich durch die Voraussetzungen des Datenschutzes bestimmt. Die Schaffung der Grundlagen dafür erfolgt daher teilweise mittels Fremdänderung des IDAG.

4.3.2 Fremdänderung des VRPG

Im VRPG wird eine Grundsatznorm für automatisierte erstinstanzliche Entscheide aufgenommen. Zusätzlich ist für jede Anwendung jeweils eine spezialgesetzliche Grundlage erforderlich. Mit dieser Vorlage wird lediglich die Grundsatzregelung umgesetzt, um den Schutz der wesentlichen Verfahrensgarantien und Persönlichkeitsrechte bei allen Anwendungen sicherzustellen. Es wird festgelegt, dass

automatisierte Entscheide als solche zu kennzeichnen sind (Transparenzgebot). Auch die massgebliche Logik der Entscheidung muss in allgemein verständlicher Form ausgeführt werden. Für alle automatisierten Entscheiden wird zudem eine kostenlose Einsprachemöglichkeit geschaffen. Grundsätzlich ist vor dem Erlass eines Entscheids den Verfahrensparteien das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 29 Abs. 2 BV und § 21 VRPG). Nach der einhelligen Auffassung der juristischen Lehre soll bei automatisierten Entscheiden eine zeitliche Verlagerung des rechtlichen Gehörs in ein nachgelagertes Einspracheverfahren erfolgen. Mit der Einsprache kann eine kostenlose Überprüfung des automatisierten Entscheids durch eine natürliche Person verlangt werden, welche einen neuen Entscheid erlässt. Da immer eine kostenlose Einsprache möglich ist, müssen automatisierte Entscheide grundsätzlich nicht auf den Einzelfall hin begründet werden. Soweit sinnvoll und möglich kann eine Begründung allerdings Verständlichkeit und Akzeptanz des Entscheids fördern und (unnötige) Einsprachen abwenden. Weiter wird mit der Grundsatznorm im VRPG verlangt, dass die Auswirkungen der Automatisierung im jeweiligen Einsatzgebiet vorgängig obligatorisch zu prüfen sind. So dürfen für die Persönlichkeit und Grundrechte der Betroffenen sowie für die Verfahrensgarantien keine erhöhten Risiken bestehen. Auch sind ethische Grundsätze zu wahren. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

4.4 Erlassstruktur

Das Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung soll die Grundsätze für die digitalen Leistungen der kantonalen Behörden, ihre digitale Geschäftsabwicklung und Kommunikation, die Grundlagen für die Zusammenarbeit des Kantons mit Gemeinwesen aller Ebenen im Bereich der Digitalisierung sowie die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals des Kantons und der Gemeinden regeln. Aufgrund seiner grundsätzlichen und themenübergreifenden Regelungen soll der neue Erlass in der Systematischen Sammlung (SAR) der Aargauischen Rechts in Ziffer 150 verortet werden, wo insbesondere auch das IDAG und das InfoSiG zu finden sind.

Indem nur die Grundzüge auf Gesetzesstufe normiert werden, können die technologieneutrale Ausgestaltung und die notwendige Anpassungsfähigkeit soweit möglich sichergestellt werden. Da die Digitalisierung im Allgemeinen und digitale Aufgabenerfüllung im Besonderen vergleichsweise junge Aufgabenbereiche sind, unterliegen sie einem ungewöhnlich starken Wandel. Entsprechend muss künftig mit Anpassungen des Gesetzes gerechnet werden. Die Gesetzssystematik wurde so aufgebaut, dass sie einerseits die aktuellen Paragraphen strukturiert aufzeigt, andererseits aber auch Raum für Weiterentwicklungen lässt. Die Erlassstruktur sieht wie folgt aus:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Digitales Primat
3. Zentrales Behördenportal
 - 3.1 Betrieb
 - 3.2 Nutzung
 - 3.3 Datenschutz
 - 3.4 Verfügbarkeit und Haftung
4. Weitere elektronische Zugänge
5. Zusammenarbeit
6. Frei nutzbare Inhalte
7. Schlussbestimmungen

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

5.1 Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Im AFP 2026–2029 ist ein Entwicklungsschwerpunkt betreffend die "Schaffung rechtlicher Grundlagen für die digitale Verwaltung" aufgenommen worden (ESP 400E004). Demnach steht die Kommunikation der staatlichen Verwaltungsstellen und ihr Leistungsangebot zugunsten der Einwohnerinnen

und Einwohner, der Wirtschaft, anderer Behörden und Institutionen im Zentrum der digitalen Verwaltung. Die bisher bestehenden Bestimmungen für die Umsetzung der digitalen Transformation reichen nicht aus, um die angestrebte umfassende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und Leistungen zu erreichen. Daher ist ein Erlass mit den Grundsätzen zur digitalen Aufgabenerfüllung mit dem AFP 2026–2029 im Einklang.

5.2 Verhältnis zum Entwicklungsleitbild und den Strategien des Regierungsrats

5.2.1 Entwicklungsleitbild (ELB) 2025–2034

Als eine der Stossrichtungen hält das ELB fest, dass der Kanton die Kundenbeziehungen der kantonalen und kommunalen Verwaltung hauptsächlich digital gestaltet (Stossrichtung KG3). Dabei schafft er die notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundlagen und bietet der Bevölkerung und der Wirtschaft damit wirkungsvolle und zeitgemässe Leistungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt diese Stossrichtung in rechtlicher Hinsicht um.

5.2.2 Strategie Digitale Transformation 2026–2029

Die in Ziff. 1.2.1 beschriebene Strategie Digitale Transformation 2026–2029 verfolgt als strategische Ziele unter anderem den Ausbau des digitalen Leistungsangebots, die digitale Kommunikation und Interaktion sowie die Vereinfachung der freien Datennutzung. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erhalten diese Ziele eine rechtliche Verankerung.

5.2.3 Fachstrategie Informatik des Kantons Aargau 2026–2029

Die Fachstrategie Informatik setzt den Rahmen bezüglich der gesamten Informatik des Kantons Aargau. Dieser leitet sich aus übergeordneten Rahmenbedingungen, insbesondere der Strategie Digitale Transformation sowie dem Entwicklungsleitbild 2025–2034 des Regierungsrats ab. Als Vision der Fachstrategie schafft und schützt die Informatik des Kantons Aargau die technologische Basis der digitalen Verwaltung – für einen nachhaltigen digitalen Wandel und spürbaren Mehrwert für Bevölkerung, Unternehmen und Gemeinden.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Realisierung dieser Visionen rechtlich verankert. Die Umsetzung der Fachstrategie wird zudem durch die vorgesehene Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des Kantons, insbesondere durch die verbindlichen technischen Standards und Querschnittsdienste, erleichtert.

5.2.4 Kantonale Datenstrategie 2024–2027

Die kantonale Datenstrategie nennt als eins der Leitprinzipien der strategischen Entwicklung die Mehrfachnutzung von Daten (Once Only). In dieser Strategieperiode soll auch die Grundlagenarbeit in den Bereichen Data Governance und offene Verwaltungsdaten geleistet werden. Als Ziel wird unter anderem die Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen für offene Verwaltungsdaten genannt. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird für diese zentralen Umsetzungsthemen eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

5.3 Verhältnis zu anderen Rechtssetzungsprojekten

Auf kantonaler Ebene besteht insbesondere eine Abhängigkeit zur geplanten Umsetzung von Justitia 4.0 respektive des BEKJ. Hierfür werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen in einem separaten Gesetzesprojekt durch Anpassungen des VRPG des erarbeitet. Ein entsprechendes Normkonzept wurde vom Regierungsrat verabschiedet.

Zudem ist das vorliegende Projekt auch bei den anderen kantonalen Rechtssetzungsprojekten sowie bei allfälligen Vernehmlassungen zum Bundesrecht zu beachten.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

6.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

6.1.1 Gegenstand

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der digitalen Aufgabenerfüllung durch die kantonalen Behörden.

² Es regelt insbesondere die

- a) digitale Kommunikation der kantonalen Behörden mit Privaten,
- b) Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals des Kantons Aargau und seiner Gemeinden,
- c) digitale Kommunikation und Zusammenarbeit der kantonalen Behörden untereinander sowie mit den kommunalen Behörden,
- d) Zuständigkeit zur Zusammenarbeit mit Bund und anderen Kantonen,
- e) frei nutzbaren Inhalte.

³ Besondere gesetzliche Bestimmungen sind vorbehalten.

Das Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (Digitalgesetz, DiG) des Kantons Aargau soll die Behörden modernisieren, die Effizienz der Behördentätigkeit und den Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Wirtschaft durch umfassenden Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien steigern. Um dies zu erreichen, werden verschiedene Grundsätze der digitalen Aufgabenerfüllung durch die kantonalen Behörden normiert. Insbesondere wird die digitale Kommunikation der kantonalen Behörden mit den Privaten einheitlich geregelt. Darunter fällt einerseits die Kommunikation mit natürlichen Personen, andererseits mit der Wirtschaft, also mit juristischen Personen und Einzelunternehmen. Unter Kommunikation fallen neben allgemeinem Austausch auch die formalisierte Kommunikation im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren.

Ein Grundpfeiler der Digitalisierung der Verwaltung ist der Betrieb eines Behördenportals, das den Einwohnerinnen und Einwohnern, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand den Zugang zu digitalen Leistungen erleichtert. Mit dem geplanten Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen für die Organisation, den Betrieb und die Nutzung dieses Behördenportals geschaffen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die bestehenden Einschränkungen und Vorgaben für die Zulässigkeit anderer Behördenportale aus der Übermittlungsverordnung sinngemäss zu übernehmen.

Nicht nur die Kommunikation mit Privaten, sondern auch die Kommunikation zwischen den Behörden ist ein zentraler Aspekt, um medienbruchfreie Verwaltungsabläufe zu ermöglichen. Zunehmend wichtiger werden auch Regelungen im Umgang mit den Möglichkeiten, die aus der Digitalisierung entstehen, beispielsweise im Umgang mit bestehenden Verwaltungsdaten oder entwickelter Software. Das DiG soll weiter die Grundlage für die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden sowohl innerhalb des Kantons als auch mit anderen Kantonen und mit dem Bund regeln. Es soll die Zusammenarbeit fördern und die kantonalen Behörden dazu anhalten, bei der Umsetzung der Digitalisierung Optimierungspotenzial zu nutzen und Mehrspurigkeiten abzubauen.

Ein weiteres Potential der Digitalisierung bilden die offenen Verwaltungsdaten und Open Source Software. Die zur Verfügungsstellung dieser freien Inhalte werden gesetzlich geregelt.

Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen, wie unter anderem die Verfahrensgesetzgebung sowie die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen. Insbesondere gehören dazu die geplanten Bestimmungen im VRPG, wonach bestimmte Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren über die Plattform justitia.swiss geführt werden und entsprechend nicht unter den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs fallen. Vorgesehen sind im Entwurf VRPG folgende Verfahren: Aufsichtsverfahren gemäss § 38 VRPG, Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 41–58 VRPG, Klageverfahren gemäss den §§ 59–64 VRPG und Normenkontrollverfahren gemäss den §§ 70–75

VRPG. Ebenfalls werden Widerrufs- (§ 37 VRPG) und Wiederaufnahmeverfahren (§§ 65–69 VRPG) über die Plattform justitia.swiss geführt, sofern das vorgängige Verfahren bereits über diese Plattform abgewickelt worden ist.

6.1.2 Geltungsbereich

§ 2 Geltungsbereich

¹ Kantonale Behörden nach diesem Gesetz sind der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Gerichte sowie deren Verwaltungseinheiten. Davon ausgenommen sind die Aargauische Kantonalbank (AKB) und die Aargauische Pensionskasse (APK).

² Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen zum Behördenportal (§§ 8–22) oder zu elektronischen Zugängen (§ 23), soweit sie diese Zugänge für ihre Aufgabenerfüllung verwenden.

Die umfassende Digitalisierung der kantonalen Behörden ist eine behördenübergreifende Aufgabe und kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn alle kantonalen Behörden verpflichtet werden, mitzuwirken. Das Gesetz soll daher für die kantonalen Behörden des Kantons im Sinn von Kapitel 5 der Kantonsverfassung, mithin also der obersten Führungsverantwortung (Grosser Rat, Regierungsrat und Gerichte), sowie für die ihnen unterstellten Organisationen (Parlamentsdienste, kantonale Verwaltung und Justizverwaltung) gelten (§ 94 Abs. 1 KV). Sowohl die unselbstständigen (Abs. 2) als auch die selbstständigen Anstalten (Abs. 3) sind Teil der kantonalen Verwaltung im weiteren Sinn und sind im Gesamtzusammenhang der kantonalen Verwaltung einzubinden, weshalb sie grundsätzlich ebenfalls unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die Aargauische Kantonalbank (AKB) und die Aargauische Pensionskasse (APK). Obwohl diese Anstalten kantonale Behörden im Sinne der Verfassung sind, agieren sie grundsätzlich nicht hoheitlich gegenüber Privaten. Sie nutzen privatrechtliche Handlungsformen anstelle verwaltungsrechtlicher Entscheide. Es ist daher nicht notwendig, kantonale Vorschriften über digitale Zustellungen und elektronische Zugänge zu machen. Die AKB und die APK treten gegenüber Privaten als normale Marktteilnehmerinnen auf und sollen nach den gleichen bundesrechtlichen Vorgaben agieren wie ihre Konkurrentinnen. Es sollen ihnen durch eine Anbindung an das kantonale Behördenportal keine marktwirtschaftlichen Vor- oder Nachteile verschaffen werden.

Die Gemeinden regeln die Art, wie sie Ihre Aufgaben erfüllen, grundsätzlich autonom und werden daher nicht vom ganzen Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Einzelne Aspekte des Gesetzes gelten jedoch auch für die Gemeinden. So sind die Gemeinden (wie die privaten Akteure) vom Gesetz erfasst, wenn sie mit kantonalen Behörden kommunizieren. Weiter müssen die Gemeinden nach Absatz 2 eigene elektronische Zugänge durch den Regierungsrat genehmigen lassen und die damit verbundenen technischen Vorgaben erfüllen. Diese Genehmigungserfordernis besteht bereits heute nach der Übermittlungsverordnung und soll beibehalten, beziehungsweise ins DiG überführt werden. Damit können minimale Standards und Sicherheit bei allen durch Behörden betriebenen elektronische Zugänge gewährleistet werden. Zudem sollen für Gemeinden sämtliche Vorgaben zum Behördenportal des Kantons greifen, sofern die Gemeinden dieses zur digitalen Aufgabenerfüllung verwenden. Da das digitale Leistungsangebot für Gemeinden im Grundsatz freiwillig bleibt, sind diese Vorschriften mit der Gemeindeautonomie problemlos vereinbar. Andere Normen, insbesondere das digitale Primat (vgl. Ziffer 6.2), bestimmen hingegen die Art der Aufgabenerfüllung massgeblich und gelten daher für die Gemeinden nicht. Das gleiche gilt auch für Gemeindeverbände und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

6.2 Kapitel 2: Digitales Primat

6.2.1 Grundsatz

§ 3 Grundsatz

¹ Die kantonalen Behörden kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.

² Die Aktenführung erfolgt grundsätzlich digital.

Die Digitalisierung der Behördenkommunikation ist nur erfolgreich, wenn sie durchgängig erfolgt. Je optionaler sie für die Beteiligten ist, desto mehr müssen papiergebundene Abläufe parallel weitergeführt werden. Dies führt zu Fehlerquellen, Mehrkosten und Verzögerungen. Daher soll der Staat grundsätzlich digital kommunizieren, nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Aufgabenerfüllung in dieser Form nicht wirksam möglich ist, wird auf Papier oder mit anderen vergleichbaren Medien gearbeitet. Der Kanton wirkt darauf hin, sukzessive sämtliche behördliche Kommunikation zu digitalisieren. Er schafft digitale Leistungen, deren Nutzung so attraktiv, einfach und sicher ist, dass Einwohnerinnen und Einwohner zunehmend den digitalen statt den analogen Kanal wählen.

Das digitale Primat ist als Handlungsauftrag an alle kantonalen Behörden zu verstehen; sie sind zur Digitalisierung ihrer Kommunikation verpflichtet. Ein Anspruch Privater auf digitale Kommunikation mit dem Staat lässt sich daraus jedoch erst ableiten, wenn die zuständige Fachbehörde die zu nutzenden Mittel bezeichnet hat und diese zur sicheren Nutzung bereitstehen. Die kantonalen Behörden müssen ihre Leistungen spätestens nach Ablauf der 10-jährigen Übergangsfrist digital zur Verfügung stellen (vgl. Ziffer 6.7.1). In anderen Kantonen wurde dem digitalen Primat bisher lediglich programmatischen Charakter zugesprochen. Es wird zwar normiert, eine Umsetzungsfrist wird jedoch nicht festgelegt. Die Realisierung des digitalen Primats wird damit vollständig der Priorisierung der Fachbehörden und deren Bereitschaft zur Digitalisierung überlassen. Dies ist nicht konsequent. Viele Vorteile der Digitalisierung für die Einwohnerinnen und Einwohner und die Wirtschaft greifen erst, wenn diese durchgängig umgesetzt wird. Das Ziel muss deshalb langfristig das vollständig realisierte digitale Primat sein. Gilt das digitale Primat bloss programmatisch, so liegt es an den Nutzenden abzuklären, welche Leistungen digital zur Verfügung stehen und welche Eingaben und Anfragen auf herkömmlichen Kanälen zu erfolgen haben. Dies erschwert den behördlichen Zugang und kann die Bereitschaft zur Nutzung digitaler Kanäle erheblich beeinträchtigen. Während einer gewissen Umsetzungsphase ist dieser Zustand unvermeidbar, er soll jedoch nicht auf unbefristete Dauer aufrechterhalten werden. Der Umsetzungsproblematik wird mit einer Übergangsfrist begegnet (vgl. Ziffer 6.7.1). So wird für die Zeit nach der Umsetzungsfrist Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Die Einwohnerinnen und Einwohner und die Wirtschaft können sich darauf verlassen, dass die kantonalen Behörden digital mit ihnen in Kontakt treten.

Gewisse Aufgaben können aufgrund ihrer Natur nicht digital erfüllt werden (wie beispielsweise Polizeipatrouillen, Lebensmittelkontrollen). Denkbar sind auch Aufgaben, deren Digitalisierung technisch möglich wäre, dadurch aber die Aufgabenerfüllung erschwert würde. In solchen Fällen verfügen die Behörden über ein Ermessen, wie weit sie ihre Prozesse digitalisieren. Es gilt hier das Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach sich im Einzelfall die kostspielige Digitalisierung einer wenig genutzten Leistung ausnahmsweise als nicht opportun erweisen kann. Dies soll jedoch die Ausnahme bleiben. Ebenso gibt es Aufgaben, bei denen spezialgesetzliche Bestimmungen die physische Anwesenheit regeln (beispielsweise für Grundstücksgeschäfte, Eheschliessung und -scheidung). Abweichende Bestimmungen in den Spezialgesetzen gehen den allgemeinen Bestimmungen des DiG vor. Insbesondere gehen die Regelungen der Verfahrensgesetzgebung vor, namentlich die im VRPG aufgeführten Verfahren, welche über die Plattform justitia.swiss gemäss BEKJ abgewickelt werden (vgl. Ziff. 6.1.1). Auch die Frage der digitalen Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des DiG. Eine entsprechende Grundlage wäre im Gesetz über die politischen Rechte zu verankern.

Zudem wird die Aktenführung der kantonalen Behörden künftig ausschliesslich digital erfolgen, insbesondere soll es keine doppelte Aktenführung (digital sowie auf Papier) mehr geben (vgl. auch § 5 Abs. 2 Verordnung zur Aktenführung in der kantonalen Verwaltung vom 29. Oktober 2025). Papierakten sollen nur noch existieren, wenn die Digitalisierung eines Dokuments nach § 6 Abs. 1 nicht möglich oder dessen Aufbewahrung gemäss § 7 Abs. 3 vorgesehen ist.

6.2.2 Inklusion

§ 4 Inklusion

¹ Die digitale Aufgabenerfüllung erfolgt barrierefrei und benutzerfreundlich.

² Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.

Die digitale Inklusion zielt darauf ab, möglichst allen Personen die Teilhabe und den Zugang zur digitalen Welt und ihrem Nutzen zu ermöglichen. Zu den potenziell benachteiligten Bevölkerungsgruppen können etwa ältere Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen gehören. Auch bei Menschen, die aufgrund ihres Bildungsstandes benachteiligt sind, besteht die Gefahr, dass sie den Anschluss an die digitale Gesellschaft verlieren. Jeder Mensch kann jederzeit auf verstärkte Massnahmen der digitalen Inklusion angewiesen sein, etwa durch altersbedingte Einschränkungen oder Unfallfolgen. Gerade der Kanton als öffentlich-rechtlicher Dienstleister trägt eine besondere Verantwortung, sicherzustellen, dass weiterhin alle ungehinderten Zugang zur öffentlichen Hand finden. Die Behörden werden darum verpflichtet, ihre digitalen Leistungen so aufzubauen und auszugestalten, dass sie von möglichst vielen Menschen genutzt werden können. Der Grundsatz der digitalen Inklusion vermittelt hingegen keinen Anspruch darauf, vom Staat einen Zugang zum Internet oder einen Computer zu erhalten.

Staatliche Leistungen müssen immer diskriminierungsfrei nutzbar sein, dies ergibt sich bereits aus dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV). Konkretisiert wird dieses Grundrecht im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3). Gemäss Art. 2 Abs. 4 BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Leistung vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Wird jemand durch das Gemeinwesen in diesem Sinne benachteiligt, kann die Beseitigung der Benachteiligung verlangt werden (Art. 8 Abs. 1 BehiG). Ausfluss dieser Rechte ist unter anderem der Anspruch auf eine barrierefreie Gestaltung von physischen und digitalen Umgebungen, Produkten und Leistungen. Durch die Einführung des digitalen Primats wird dieser Aspekt des Diskriminierungsverbots noch wichtiger. Daher wird die barrierefreie Gestaltung der digitalen Leistungen konkretisiert und explizit als gesetzlicher Auftrag für die kantonalen Behörden definiert. Der Kanton Aargau orientiert sich bei der Umsetzung an den eCH-0059 Accessibility Standards. Diese enthalten verschiedene Empfehlungen zur barrierefreien digitalen Kommunikation, insbesondere zu leichter Sprache. Besonders wichtig im Rahmen dieses Gesetzes sind die Grundsätze zur Barrierefreiheit bei Websites und mobilen Anwendungen. Dazu gibt es internationale technische Standards, etwa die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Beispiele sind vergrösserte Anzeigen, Übersetzungs-Apps mit Bild-, Text- und Spracheingabe und die Bereitstellung von Blindenschrift-Tastaturen. Innovationen und neue Technologien spielen dabei eine zentrale Rolle, weshalb ein fortschrittsoffener Ansatz notwendig ist. Entsprechend werden keine konkreten Massnahmen gesetzlich vorgegeben; die Behörden sollen sich an den aktuellen nationalen und internationalen technischen Standards orientieren.

Ferner wird verlangt, dass die Behörden ihre digitalen Leistungen benutzerfreundlich zugänglich machen. Dazu gehört einerseits die eingängige Nutzung, d. h. möglichst kurze und einfache Prozesse, intuitive Bedienung (Usability), und die Beachtung gängiger Praktiken bei der Gestaltung von Benutzeroberflächen (Ergonomie). Andererseits sollen die Leistungen auf allen gängigen Geräten (Computer, Smartphone, Tablet) und mit den gängigen Betriebssystemen und Webbrowsern (Android, IOS,

etc.) genutzt werden können, soweit eine befriedigende Darstellung möglich ist (beispielsweise kann es schwierig sein, eine komplexe Steuererklärung auf einem kleinen Smartphone auszufüllen). Damit sind jedoch nur die zum jeweiligen Zeitpunkt gängigen Geräte, Betriebssysteme und Webbrowser gemeint. Veraltete Geräte, Betriebssysteme oder Webbrowser sollen nicht mehr unterstützt werden. Denn diese verfügen teils nicht über die nötigen Funktionen oder weisen Sicherheitslücken auf. Die Behörden sind nicht verpflichtet, ihr Leistungen auf veraltete Produkte auszurichten. Als gängig sind jeweils diejenigen Versionen zu betrachten, die das sogenannte "End of life" noch nicht erreicht haben und vom Hersteller noch unterstützt werden.⁶ Lassen Funktionalität und Sicherheit die Nutzung von älteren Versionen zu, so können die Behörden auch diese unterstützen. Die Betreiberin des Behördenportals führt im Rahmen der technischen Standards gemäss § 9 eine Liste der unterstützten Geräte und Software-Versionen auf Endgeräten.

Auch der Grundsatz der digitalen Inklusion muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit eingeschränkt werden können. Einschränkungen bedeutet die nicht vollständige Umsetzung der eCH-0059 Accessibility Standards bei einem einzelnen Angebot. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nur ein kleiner Nutzerkreis betroffen ist. Wenn sich eine Fachapplikation an einen kleinen Nutzerkreis richtet, kann es vertretbar sein, nötige Anpassungen für die Kompatibilität mit mehr Betriebssystemen oder sonstige Massnahmen zu unterlassen, wenn dies unverhältnismässige Aufwände oder Kosten verursachen würde. Auch die Komplexität der Leistung darf in diesen Fällen grösser sein, besonders dann, wenn es sich um eine Gruppe von spezialisierten Fachpersonen handelt. Zudem sind Einschränkungen zulässig, wenn dies aus Sicherheitsgründen, also zum technischen Schutz der Systeme, aus Gründen der Informationssicherheit und zum Schutz von Personendaten unabdingbar ist.

6.2.3 Obligatorium

§ 5 Pflicht zur digitalen Kommunikation

¹ Zur digitalen Kommunikation mit kantonalen Behörden sind verpflichtet:

- a) juristische Personen,
- b) natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren,
- c) kommunale und kantonale Behörden,
- d) weitere Träger kommunaler und kantonalen öffentlich-rechtlicher Aufgaben.

² Die Pflicht gilt, sobald eine Leistung digital zur Verfügung steht.

³ Verpflichteten, die Eingaben in Papierform einreichen, setzt die sachlich zuständige Behörde eine angemessene Frist für die digitale Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe anderenfalls als nicht erfolgt gilt. Sie weist auf die Möglichkeit der Pflichtbefreiung hin.

⁴ Die sachlich zuständige Behörde befreit Verpflichtete auf Antrag von der Pflicht, sofern sie glaubhaft machen, dass es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, in digitaler Form mit den kantonalen Behörden zu kommunizieren. Weist sie den Antrag ab, erlässt sie einen beschwerdefähigen Entscheid in Papierform.

Eine Pflicht zur digitalen Kommunikation mit den kantonalen Behörden wird für diejenigen Personen geschaffen, von denen erwartet werden kann, dass sie über ein mit dem Internet verbundenes Endgerät verfügen und dieses bedienen können. Dies sind die juristischen Personen, die natürlichen Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit den kantonalen Behörden verkehren (zum Beispiel Treuhänder, Architekten, Schulleitungen, etc.), die kommunalen und kantonalen Behörden sowie weitere Träger kommunaler und kantonalen öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Die Definition der beruflichen Tätigkeit soll sich an der berufsmässigen Vertretung im Gerichtsverfahren orientieren. Demnach handelt eine Person im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, falls sie oft an gleichartigen Verfahren teilnimmt beziehungsweise oft die gleiche Leistung wahrnimmt sowie, falls eine Tätigkeit im Rahmen eines entgeltlich besorgten Mandats, eines entgeltlichen Auftrags oder einer Anstellung erfolgt. Eine Pflicht zur digitalen Kommunikation für Personen, die berufsmässig mit

⁶ vgl. beispielsweise <https://endoflife.date>

den Behörden verkehren ist zulässig. Das Bundesgericht stuft diese Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit nur als leicht ein, anerkennt die Verfahrensökonomie durch digitale Rechtspflege als bedeutendes öffentliches Interesse und kommt zum Schluss, dass ein entsprechendes Obligatorium verhältnismässig sei.⁷ Soll für einzelne Verfahren oder Situationen das Obligatorium erweitert werden, ist dies im jeweiligen Spezialerlass zu regeln und die Zulässigkeit der Erweiterung dort zu prüfen. Denkbar wäre beispielsweise eine Pflicht zur digitalen Kommunikation bei Gesuchen auf Stipendien für Studierende. Bereits geplant ist eine spezialgesetzliche Pflicht für die Bauherrschaft mit dem neuen § 3a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100).

Das Obligatorium kann erst dann greifen, wenn eine Leistung (vgl. § 8 Abs. 1) tatsächlich digital zur Verfügung steht. Grundsätzlich sollten nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss § 30 alle Leistungen der kantonalen Behörden digital zugänglich sein. Es kann jedoch auch dann Ausnahmen geben, wenn Aufgaben digital nicht wirksam erfüllt werden können. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist gestaltet es sich für Personen und Behörden, die unter das Obligatorium fallen, jeweils schwierig festzustellen, ob eine bestimmte Leistung bereits in digitaler Form zur Verfügung steht. Diesbezüglich sind die Behörden gefordert, effektiv und zielgruppengerecht zu kommunizieren. Den vom Obligatorium betroffenen Personen und Behörden ist es nicht zumutbar, sich fortlaufend darüber zu informieren, welche Kommunikation auf herkömmlichem und welche auf digitalem Weg zu erfolgen hat. Reicht eine Verpflichtete Person eine Eingabe auf Papier ein, wird ihr daher gemäss Absatz 3 eine angemessene Frist für die digitale Einreichung angesetzt. Zudem wird ihr angedroht, dass die Eingabe anderenfalls als nichterfolgt gilt und sie wird auf die Möglichkeit der Pflichtbefreiung hingewiesen. Die weitere Kommunikation hat sodann digital zu erfolgen.

Es muss verhindert werden, dass für Personen, die dem Obligatorium unterliegen, bei Verfahren mit hoher Vertrauensstufe eine indirekte Verpflichtung zur E-ID entsteht. Darum muss auf jeden Fall auch eine AGOV-Authentifizierung ohne E-ID angeboten werden. Dies darf zudem nicht zu Mehrkosten für die Betroffenen führen. Darum müssen die Kosten für AGOVaq300 oder 400 vom Kanton übernommen werden, falls eine Person keine E-ID hat und infolge des Obligatoriums eine Vertrauensstufe AGOV in dieser Höhe benötigt. Auch Alternativen, wie beispielsweise AGOVaq200 mit persönlichem Zusatzfaktor, sind möglich.

Für das Obligatorium zur Nutzung des digitalen Kanals muss eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass in einzelnen Fällen das Diskriminierungsverbot verletzt werden könnte. Verpflichtete, denen es nicht möglich ist, in digitaler Form zu kommunizieren, oder denen dies nicht zugemutet werden kann, können bei der sachlich zuständigen Behörde beantragen, dass sie Dokumente auf Papier und per Post einzureichen können und erhalten. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit muss glaubhaft gemacht werden. Die Befreiung vom Obligatorium soll die Ausnahme bleiben. Der Entscheid über eine Befreiung von der Pflicht zur digitalen Kommunikation obliegt der in der Sache zuständigen Behörde, in der Regel ist dies die verfahrensleitende Behörde. Dieser Entscheid ergeht in Papierform und ist mittels Beschwerde anfechtbar. Im Vordergrund steht die Anfechtung eines ablehnenden Entscheides durch die verpflichtete Person oder Behörde, denkbar ist aber auch, dass andere Verfahrensbeteiligte eine Befreiung von der Pflicht zur digitalen Kommunikation anfechten, sofern sie ein ausreichendes Interesse daran begründen können.

6.2.4 Umgang mit Eingaben in Papierform

6.2.4.1 Digitalisierung von Dokumenten in Papierform

§ 6 Digitalisierung von Dokumenten in Papierform

¹ Die kantonalen Behörden digitalisieren in Papierform eingereichte Dokumente. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

⁷ Urteil des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2024 (2C_113/2024); E. 4 ff.

² Die Dokumente werden beim Digitalisieren versehen mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) vom 18. März 2016.

³ Die elektronischen Dokumente gelten als massgebliche Version.

⁴ Bei der Digitalisierung von Dokumenten in Papierform sind Authentizität, Integrität, Zuverlässigkeit und Nutzbarkeit der Dokumente zu gewährleisten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die technischen Anforderungen durch Verordnung.

Für alle Nutzenden, die nicht vom Obligatorium gemäss § 5 erfasst werden, bleibt der digitale Kontakt mit den kantonalen Behörden freiwillig. Entscheidet sich eine Person dazu, eine Papiereingabe per Post zu senden oder persönlich bei der Behörde vorbeizubringen, so ist ein Trägerwechsel erforderlich, da die Aktenführung gemäss § 3 Abs. 2 nur noch digital erfolgt. Dem Grundsatz nach sind alle in Papierform eingereichten Dokumente zu digitalisieren. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich die in Papierform eingereichten Dokumente aus technischen Gründen nicht dafür eignen. Dieser Fall liegt unter anderem bei übergrossen Plänen oder unleserlichen handschriftlichen Eingaben vor. Digitalisiert werden nur neu eingereichten Dokumente. Eine rückwirkende Digitalisierung ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Zudem findet das Gesetz auf Verfahren, die vor Inkrafttreten eingeleitet wurden, keine Anwendung (vgl. Übergangsbestimmungen in Ziff. 6.7).

Nach dem Trägerwechsel gelten die elektronischen Dokumente als massgebliche Version. Vorbehalten bleiben Dokumente in Papierform, die gemäss § 7 Abs. 3 lit. b erkennbar zu Beweis Zwecken benötigt und deshalb nicht vernichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass aus dem Trägerwechsel weder ein Daten- noch ein Rechtsverlust resultiert. Um dies zu gewährleisten, werden zunächst alle in Papierform eingereichten und digitalisierten Dokumente mit einem qualifizierten Zeitstempel versehen, womit nachträgliche Veränderungen ausgeschlossen werden können. Weiter muss der Digitalisierungsprozess so ausgestaltet werden, dass Authentizität, Integrität, Zuverlässigkeit und Nutzbarkeit der Dokumente gewährleistet bleiben. Dabei wird nur die Authentizität der digitalen Wiedergabe der Dokumente in Papierform sichergestellt. Es findet keine Authentizitätsprüfung der eingereichten Papierdokumente statt, insbesondere wird die Authentizität der Handunterschrift nicht geprüft. Eine solche Prüfung findet bei Eingaben auch heute nicht statt, da sie viel zu aufwändig wäre. Derzeit erscheint der Einsatz eines qualifizierten Scanning-Systems als die geeignetste Lösung. Das Verfahren zum Digitalisieren kann sich mit Weiterentwicklungen der Technik jedoch verändern. Daher sollen die technischen Anforderungen durch den Regierungsrat festgelegt werden. Er wird insbesondere eine Qualitätssicherung des Digitalisierungsverfahrens (fehlende Seiten, mangelnde Lesbarkeit) verlangen. Er soll sich dabei an den Vorgaben des Bundesrats für die elektronische Kommunikation der Justiz orientieren. Ein über die Staatsebenen und unterschiedlichen Behörden hinweg einheitlich geregeltes Digitalisierungsverfahren dient der Rechtssicherheit.

6.2.4.2 Vernichtung von Dokumenten in Papierform

§ 7 Vernichtung von Dokumenten in Papierform

¹ Die kantonalen Behörden vernichten die in Papierform eingereichten Dokumente frühestens nach 90 Tagen.

² Die Absenderin oder der Absender kann die Rücksendung vor Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 verlangen.

³ Ausgenommen von der Vernichtung sind

a) Beilagen, die von Gesetzes wegen im Original eingereicht werden müssen,

b) Dokumente, die erkennbar zu Beweis Zwecken benötigt werden und

c) Dokumente, die aufgrund ihrer historischen oder kulturellen Bedeutung aufzubewahren sind.

Dieser Artikel regelt, wie mit den in Papierform eingereichten Dokumenten zu verfahren ist. Grundsätzlich werden sie nach der Digitalisierung vernichtet (Absatz 1). Dabei wird der Absenderin oder dem Absender Gelegenheit eingeräumt, die eingereichten Dokumente zurückfordern. Die Rückforderung kann entweder mit einer entsprechenden Anmerkung direkt auf dem Dokument, das zurückgesendet werden soll, erfolgen oder vor Ablauf der Frist von 90 Tagen verlangt werden (Absatz 2).

Bereits heute werden in der Regel lediglich Kopien als Beilagen eingereicht. Einwohnerinnen, Einwohner und Unternehmen sind sich beispielsweise bereits gewohnt, dass sie die Beilagen zur Steuererklärung nicht zurückerhalten und sie nur Kopien einreichen oder Originale, die sie nicht mehr brauchen. Dies funktioniert seit Jahren problemlos und soll daher auf alle Eingaben an die kantonale Verwaltung erweitert werden. Die kantonalen Behörden sind nicht verpflichtet, die Vernichtung der Absenderin oder dem Absender jeder Papiereingabe persönlich anzuzeigen. Es erfolgt eine geeignete Kommunikation an die Allgemeinheit über die üblichen Kanäle. Die Behörden können zusätzlich eine individuelle Information an die Absenderin oder den Absender versenden. Gerade bei formalisierten Verfahren wird oft zunächst standardmässig eine Eingangsbestätigung versandt. Es wird empfohlen, diese Standardschreiben mit einer Information über die Vernichtung zu ergänzen. Mit der 90-tägigen Frist wird sichergestellt, dass der Absenderin oder dem Absender genügend Zeit gewährt wird, die Dokumente zurückzuverlangen. Die Rücksendung kann gemäss Absatz 2 vor Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 verlangt werden.

Im Gegensatz dazu wird bei der Umsetzung von Justitia 4.0 auf die Regelung analog BEKJ abgestellt. Es erfolgt ein entsprechender Verweis im VRPG. Dies bedeutet, dass in den über die Plattform Justitia.swiss geführten Verfahren (vgl. Ziffer 6.1.1) in Papierform eingereichte Dokumente nach der Digitalisierung an die Absenderin oder den Absender zurückgesendet werden. Dokumente, die im Verfahren benötigt werden, können so lange zurückbehalten werden, wie sie im Verfahren gebraucht werden. Die abweichende Behandlung der Verfahren, die über das kantonale Behördenportal geführt werden, rechtfertigt sich durch die mehrfach grössere Menge an erstinstanzlichen Verfahren und die Notwendigkeit der Einreichung von Originalen aus Beweisgründen bei Verfahren, die über die Plattform Justitia.swiss geführt werden.

In Ausnahmefällen, in denen ein Spezialgesetz ausdrücklich die Einreichung von Originalen vorsieht, sind diese gemäss Absatz 3 von der Vernichtung ausgeschlossen. Darunter fallen nicht die zu unterscheidende Eingaben selbst, sondern vielmehr Beilagen, die gemäss Spezialgesetzgebung im Original eingereicht werden müssen. Ferner sind Dokumente von der Vernichtung ausgenommen, die erkennbar zu Beweis Zwecken benötigt werden. Darunter können sowohl die Beilagen als auch die Eingabe selbst fallen. Keine Rolle spielt dabei die Beweisrelevanz des Dokumenteninhalts, denn dieser wird auf die elektronische Version übertragen. Erfasst werden nur solche Dokumente, bei denen es auf die Beschaffenheit des Dokuments in Papierform ankommt, etwa wenn die Echtheit einer Urkunde umstritten ist. Diese Dokumente können zwar digitalisiert werden, jedoch gehen bei der Digitalisierung bestimmte Informationen verloren, wie die Beschaffenheit des Papiers, Drucktiefe der Unterschrift, die zur Echtheitsprüfung relevant sein können. In diesen Fällen ist das Ein- oder Nachreichen der Originalurkunde erforderlich; eine Vernichtung des Originals findet aber nicht statt. Letztlich sollen Dokumente, die besondere historische oder kulturelle Bedeutung haben, nicht vernichtet werden. Solche Dokumente dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind bei formellen Verfahren nach Rechtskraft und bei informellen Kontakten nach Abschluss der Angelegenheit, also mit Beginn der Aufbewahrungsfrist nach IDAG, an die einreichende Person zurückzugeben.

Soweit möglich, sollen Dokumente, die nicht vernichtet werden dürfen, bereits im Rahmen des Digitalisierungsverfahrens erkannt werden. Die 90-tägige Frist vor der Vernichtung dient in erster Linie dazu, dass die in der Sache zuständige Behörde Gelegenheit und genügend Zeit erhält, zu prüfen, ob alle Dokumente, die nicht vernichtet werden dürfen, erkannt wurden und sie andernfalls reagieren könnte. Mit Dokumenten, die nicht vernichtet werden dürfen, wird verfahren wie bisher.

6.3 Kapitel 3: Zentrales Behördenportal

6.3.1 Betrieb

6.3.1.1 Behördenportal des Kantons Aargau

§ 8 Behördenportal

¹ Der Kanton betreibt für die Nutzung und den Empfang von individuellen Behördenleistungen (Leistungen) ein zentrales Behördenportal, das Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der übermittelten Daten gewährleistet.

² Der Regierungsrat legt die für den Betrieb des Behördenportals zuständige Organisationseinheit (Betreiberin des Behördenportals) durch Verordnung fest.

Der Kanton betreibt ein zentrales Behördenportal (nachfolgend das Behördenportal), das grundsätzlich als zentraler Zugangspunkt für digitale Kommunikation zwischen kantonalen Behörden und Dritten dient. Jede kantonale Behörde kann über das Behördenportal kontaktiert werden und grundsätzlich alle von Amtes wegen oder auf Gesuch hin eingeleiteten digitalen erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren werden darüber verfügbar gemacht. Für Verfahren, die nach VRPG ausgenommen sind, soll hingegen die Plattform "justitia.swiss" genutzt werden (vgl. Ziffer 6.1.1). Auch die interne Kommunikation zwischen kantonalen Behörden erfolgt nicht über das Behördenportal. Über das kantonale Behördenportal kann neben den erstinstanzlichen Verfahren auch die nicht verfahrensgebundene Kommunikation stattfinden, wie beispielsweise die Zustellung von Informationen, allgemeine Anfragen an die Behörden, Hilfsangebote und andere Leistungen. Einfache Anfragen per Telefon oder E-Mail bleiben wie bisher möglich. Das kantonale Behördenportal wird jedoch zum zentralen Zugangspunkt für die digitale Aufgabenerfüllung des Kantons. Zu diesem Zweck müssen sämtliche Organisationseinheiten kontaktfähig sein. Dies kann durch ein Behördenverzeichnis oder mittels einer anderen Struktur, etwa nach Themengebieten, gewährleistet werden. Das Behördenportal kann je nach Geschäftsanwendung sowohl als Portal ohne Zustellfunktion als auch ein solches mit Zustellfunktion (für an gesetzliche Fristen gebundene erstinstanzliche Eingaben: Einsprachen, Einwendungen, fristgebundene erstinstanzliche Gesuch) verwendet werden.

Das Behördenportal dient dabei als Zugangspunkt für die angebotenen Leistungen. Daran angeschlossen sind die einzelnen Fachapplikationen. Dafür können auch Standardlösungen genutzt werden. Eine Fachanwendung ist in der Verantwortung vom Fachbereich der zuständigen Behörden und soll mittels Integration der Anwendung über das Behördenportal verfügbar gemacht werden. Für den Benutzer muss die Durchgängigkeit über das Login und die fachapplikatorische Anbindung nach Vorgaben und Mindestanforderungen der Betreiberin des Behördenportals gewährleistet sein. Im Falle, dass mehrere Fachanwendungen gruppiert in einer Art "Fachportal" der zuständigen Behörde integriert sind, ist dieses Fachportal in das Behördenportal gemäss Vorgaben und Mindestanforderungen der Betreiberin des Behördenportals zu integrieren.

Eine Integration kann in unterschiedlicher Tiefe erfolgen⁸. Als Standardintegration in das Behördenportal gelten für alle Leistungen die Nutzung des kantonalen Authentifizierungsprozesses sowie die Nutzung der bereit gestellten Funktionen der Vorgangsanzeige, der Dokumentenanzeige sowie für die Zustellung und die Benachrichtigungen an die Nutzenden über relevante Vorgänge. Eine Fachanwendung soll grundsätzlich keinen eigenen Zugangspunkt haben. Fehlt eine (oder mehrere) für die Standardintegration einer Anwendung in das Behördenportal zwingend notwendige Funktion, so ist die Anwendung anerkennungspflichtig (vgl. Ziffer 6.4).

Das Behördenportal gewährleistet die sichere Übermittlung der Daten an die sachlich zuständigen Behörden durch folgende Schutzziele:

⁸ Basisintegration, Erweiterte Integration oder Komplettintegration. Im Zuge des DiG werden die heutige Basisintegration, Erweiterte Integration zur Standardintegration zusammengefasst. Ausnahmen sind möglich und dem Regierungsrat vorzulegen.

- **Authentizität:** Die Daten können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden. Nach der Datenübermittlung an einen authentifizierten Server der Kantonsverwaltung beziehungsweise eines beauftragten Dritten (beispielsweise an eine Fachapplikation) kann die Herkunft der Daten bewiesen werden.
- **Integrität:** Es wird sichergestellt, dass die Daten während der Übermittlung nicht verändert werden. Die Veränderung könnte aufgrund eines Übermittlungsfehlers oder durch bewusste Manipulation erfolgen.
- **Vertraulichkeit:** Die Daten werden während der Übermittlung verschlüsselt. Ein Mitlesen durch Unbefugte wird damit verunmöglicht. Nicht nur die eingegebenen Daten der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers werden verschlüsselt, sondern alle übermittelten Daten, sei es von der Nutzerin/dem Nutzer oder von der Behörde, werden verschlüsselt übermittelt.
- **Verfügbarkeit:** Geplante und ungeplante Ausfallzeiten werden minimiert und schnelle Wiederherstellungsmechanismen werden bereitgestellt. Es besteht ein Notfallkonzept gemäss § 20 (Ziff. 6.3.4).

Der Regierungsrat bestimmt die Organisationseinheit, die für den Betrieb des Behördenportals verantwortlich ist. Zurzeit betreibt die Abteilung Informatik Aargau (ITAG) des Departements Finanzen und Ressourcen das Behördenportal und eine Verlagerung dieser Aufgabe ist nicht vorgesehen. Die Verantwortung für die Fachapplikationen, insbesondere deren Beschaffung, Betrieb, Wartung und Support, bleibt hingegen bei den sachlich für die angebotenen Leistungen zuständigen Behörden.

6.3.1.2 Standards der Betreiberin des Behördenportals

§ 9 technische und organisatorische Standards

¹ Die Betreiberin des Behördenportals legt technische und organisatorische Standards für die über das Behördenportal durchgeführten Leistungen in Form einer Weisung fest. Die Standards sind zu veröffentlichen.

² Sie kann mit den sachlich zuständigen Behörden Betriebsvereinbarungen abschliessen.

Das Behördenportal wird durch die Betreiberin des Behördenportals zentral für alle kantonalen Behörden und die Gemeinden betrieben. Die Fachapplikationen werden hingegen durch die sachlich zuständigen Behörden betrieben. Diese Dezentralisierung macht es notwendig, gewisse einheitliche und verbindliche Standards für das Behördenportal zu definieren, um das reibungslose Funktionieren des Behördenportals und die nötige Sicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören organisatorische (inklusive semantische) und technische Vorgaben. Unter anderem muss sichergestellt werden, dass alle verwendeten Technologien dem neusten Stand der Technik entsprechen und noch weiterentwickelt werden. Beispielsweise erhalten Applikationen, die das Ende ihres "Life-Cycles" erreicht haben in der Regel kein aktives Release- und Patch-Management mehr. Dies führt zu Sicherheitslücken, zu Ausfällen des Angebots und zu grossem Aufwand, um die Sicherheit des Gesamtsystems zu gewährleisten. Solche Situationen sind zu vermeiden, indem angemessene Standards definiert und angewendet werden. Die Betreiberin des Behördenportals erlässt diese und orientiert sich an den eCH-Standards und gegebenenfalls an weiteren nationalen und internationalen Standards. Die Vorgabe, dass Behördenportale über einen technischen Schutz entsprechend dem aktuellen Stand der Technik verfügen müssen, gilt schon nach bisherigem Recht und der Praxis der ITAG. Insbesondere müssen die zehn kritischsten Risiken für die Anwendungssicherheit gemäss dem Open Web Application Security Project (OWASP) gebannt sein. Die OWASP Top 10 beschreiben die zehn häufigsten Sicherheitsrisiken für Webanwendungen, zeigen Angriffsvektoren auf und empfehlen Schutzmassnahmen, wie man sich vor Angriffen schützen kann. Sie sind dynamisch und werden alle zwei bis drei Jahre an die gegenwärtig höchsten Risiken angepasst. Die Betreiberin des Behördenportals stellt zudem sicher, dass die technischen Standards den Anforderungen des InfoSiG entsprechen. Die Standards sind zu veröffentlichen, damit sich einerseits die Behörden und gegebenenfalls Private, die eine Aufgabenerfüllung für eine Behörde anbieten, jederzeit informieren können und sie andererseits durch die Öffentlichkeit, insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer geprüft werden können.

Die Nichteinhaltung der Standards kann dazu führen, dass eine Leistung nicht oder nicht mehr über das Behördenportal angeboten werden kann. Das soll jedoch nur dann der Fall sein, wenn die Informationssicherheit gefährdet wird. In diesen Fällen kann der Chief Information Security Officer (CISO) mit Instrumenten gestützt auf das InfoSiG handeln. Die Betreiberin des Behördenportals soll hingegen keine besonderen Instrumente zur Durchsetzung ihrer Standards erhalten. Sie soll diese über die üblichen Verfahren und Eskalationsstufen der Verwaltung durchsetzen.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und den Standards der Betreiberin des Behördenportals handeln die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte Kanton Aargau hinsichtlich Beschaffung und Betrieb ihrer Fachapplikationen eigenverantwortlich. Die Betreiberin des Behördenportals bietet Basis-Infrastrukturdienste an, welche keine sachliche Komponente aufweisen und nicht in der Fachapplikation erfolgen, wie beispielsweise den Authentifizierungsvorgang, das Erstellen von Eingangsquittung, Abrufquittung beziehungsweise Nichtabholquittung und die Meldung eines Einganges (aktuell per E-Mail oder SMS). In Bezug auf Behördensiegel und elektronische Signaturen wird die Betreiberin des Behördenportals einen Beratungsservice etablieren und die Grundkosten übernehmen. Zudem ist sie zuständig für den Bürgersupport in Bezug auf die Bedienung des Behördenportals und des Kontos. Für den fachlichen Support sowie für Prozesse, die aus der jeweiligen Fachapplikation resultieren (beispielsweise die Erstellung von Verfahrensdokumenten, inklusive Anbringen des Behördensiegels, deren Speicherung, die Gewährung von Akteneinsicht) bleiben die jeweils sachlich zuständigen Behörden verantwortlich. Ihre Verantwortung für Beschaffung und Betrieb beinhaltet auch die Erstellung, beziehungsweise Bestellung der erforderlichen Schnittstellen und die Wartung, beziehungsweise das Patch- und Release-Management. Für die Integration ihrer Angebote in das Behördenportal braucht es grundsätzlich keine Betriebsvereinbarungen. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Betreiberin des Behördenportals spezifische Aufgaben des Support- und Betriebsmanagement übernimmt. Diesfalls soll die Übernahme dieser Aufgaben und der genaue Umfang der Dienstleistung in einer Vereinbarung geregelt werden. In einer solchen Betriebsvereinbarung können beispielsweise Erstellung und Pflege der Schnittstellen, Support, Service Level, Release Management o.ä. geregelt werden.

6.3.2 Nutzung

6.3.2.1 Konto

§ 10 Persönliches Konto

¹ Natürliche Personen führen für die Nutzung und den Empfang von Leistungen ein persönliches Konto auf dem Behördenportal.

² Sie können andere Personen, die über ein Konto verfügen, zur Vertretung ermächtigen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Vertretung.

Auf dem Behördenportal werden Leistungen mit und ohne Bezug zu einer Person angeboten. Leistungen ohne Personenbezug wären beispielsweise das Abonnement eines Newsletters oder die Meldung eines vollen Robidog-Kastens oder eines beschädigten Verkehrsschildes. Diese können ohne persönliches Konto bezogen werden. Die meisten Leistungen der Behörden weisen jedoch Bezug zu einer bestimmten Person auf. Für den Bezug dieser Leistungen muss eine natürliche Person ein persönliches Konto auf dem Behördenportal eröffnen. Dafür sind mindestens ein Benutzername und ein Passwort erforderlich. Bei der ersten Anmeldung einer natürlichen Person über einen zugelassenen Authentifizierungsdienst oder eine zugelassene Identität eröffnet die Betreiberin des Behördenportals ein persönliches Konto auf dem Behördenportal. Die Eröffnung des Kontos soll möglichst einfach und vollständig digital möglich sein. Über dieses Konto können sich Nutzerinnen- oder Nutzer für die im Behördenportal verfügbaren Leistungen identifizieren und authentifizieren gemäss § 12 f. Sie können über das Konto Eingaben an die Behörden machen und Zustellungen erhalten. Jede natürliche Person kann ein Konto auf dem Behördenportal des Kantons Aargau eröffnen. Es ist nicht erforderlich, dass sie Wohnsitz im Kanton hat.

Natürliche Personen können sich vertreten lassen. Zwingende Voraussetzung für eine Vertretung über das Behördenportal ist, dass die Vertreterin oder der Vertreter über ein eigenes Konto verfügt. Je nach angefragter Leistung hat dabei auch die Vertreterin oder der Vertreter die erforderliche Vertrauensstufe aufzuweisen. Für die Errichtung einer Vertretung legt die vertretene Person fest, wer sie für welche Handlungen vertreten kann. Seitens der Vertreterin oder des Vertreters können im Konto mehrere Rollen zugeordnet werden, damit die eigenen Behördengänge getrennt von denjenigen Verfahren abrufbar sind, welche als Vertretung erbracht werden. Die Vertretungsbefugnis kann jederzeit durch eine der beiden Seiten widerrufen werden. Die entsprechenden Prozesse werden auf Verordnungsstufe zu konkretisieren sein.

§ 11 Organisationskonto

¹ Vertretungsberechtigte natürliche Personen mit einem persönlichen Konto können für juristische Personen und Einzelunternehmen ein Organisationskonto eröffnen und mutieren.

² Über das Organisationskonto können alle vertretungsberechtigten natürlichen Personen im Namen der juristischen Person oder des Einzelunternehmens Leistungen nutzen und empfangen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vertretung bei Unterschriftsberechtigung zu zweien.

⁴ Ein Organisationskonto kann nach einer Prüfung mit der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) ergänzt werden. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren zur Ergänzung mit der UID.

⁵ Bei Handlungsunfähigkeit einer juristischen Person oder eines Einzelunternehmens kann die Betreiberin des Behördenportals das Unternehmenskonto mutieren.

Auch juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Einzelunternehmen soll es ermöglicht werden, für sie relevante Leistungen online zu beziehen. Sie können im Gegensatz zu natürlichen Personen kein persönliches Konto anlegen. Sie können jedoch ein Organisationskonto führen, indem sie durch natürliche Personen vertreten werden. Ein Organisationskonto ist eine Struktur, in welchem die Berechtigungsverhältnisse abgebildet und die im Namen der juristischen Personen oder des Einzelunternehmens bezogenen Leistungen angezeigt werden. Während diese Struktur technisch anders aufgebaut ist als die persönlichen Konten der natürlichen Personen sind Darstellung und Funktionsweise für die Nutzenden gleich. Eine natürliche Person, die ein persönliches Konto führt, kann ein Organisationskonto eröffnen. Diese Person wird im System als Vertretung registriert und kann andere natürliche Personen, die ein persönliches Konto führen, zur Vertretung berechtigen. Die zivilrechtliche Berechtigung zur Vertretung der juristischen Person oder des Einzelunternehmens wird dabei durch die Betreiberin des Behördenportals nicht überprüft, sondern liegt in der Verantwortlichkeit der Privaten.

Bei einer juristischen Person ist es möglich, dass sie natürliche Personen als Vertreter hat, die nur kollektivzeichnungsberechtigt sind. Für diese Problematik gibt es aktuell noch keine technische Lösung. Daher muss in diesen Fällen voraussichtlich zunächst auf die qualifizierte elektronische Signatur zurückgegriffen werden. Dies wird sich hoffentlich künftig ändern, daher wird keine gesetzliche Normierung vorgesehen, sondern eine Grundlage für die Regelung mittels Verordnung geschaffen.

Für den Bezug einiger Leistungen genügt ein ungeprüftes Organisationskonto, beispielsweise kann ein Verein den Gemeindesaal reservieren. Für andere Leistungen ist es hingegen notwendig, die juristische Person oder das Einzelunternehmen zu prüfen. Für die Prüfung der Vertretungsberechtigung bleibt wie bisher die sachlich zuständige Behörde, beziehungsweise die Verfahrensleitung, zuständig. Gegebenenfalls kann dafür die Angabe einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) verlangt werden. Jede juristische Person und jedes Einzelunternehmen kann eine UID führen. Die Verknüpfung des Organisationskonto mit der UID kann nur durch die Behörden erfolgen. Dabei wird unter anderem die UID-Nummer, der Name und die Vertretungsberechtigung überprüft. Der Prozess der Überprüfung und Verknüpfung mit der UID ist mittels Verordnung zu regeln.

Sollte eine juristische Person oder ein Einzelunternehmen handlungsunfähig werden, beispielsweise weil die einzige zur Vertretung berechtigte natürliche Person stirbt oder bei einer juristischen Person

die Organe wegfällen, so kann die Betreiberin des Behördenportals das Organisationskonto mutieren. Also je nach Situation löschen oder eine andere natürliche Person zur Vertretung berechtigen.

6.3.2.2 Authentifizierung und Vertrauensstufen

§ 12 Authentifizierung

- ¹ Zur Nutzung einer personen- oder organisationsbezogenen Leistung muss die Identität nachgewiesen werden.
- ² Vom Bund betriebene Authentifizierungsdienste können verwendet werden.
- ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Authentifizierungsdienste zulassen.
- ⁴ Er legt durch Verordnung fest, welche Identitätsmerkmale zur elektronischen Identifizierung bearbeitet werden dürfen.

Die Authentifizierung bezeichnet die Überprüfung der Identität einer Nutzerin oder eines Nutzers durch ein System, also die Überprüfung der Angaben und gegebenenfalls die Forderung zusätzlicher Nachweise im Rahmen der Multi-Faktor-Authentifizierung. Eine Identität muss nur dann nachgewiesen werden, wenn diese von Relevanz ist. Dies ist nicht erforderlich für die Nutzung einer Leistung ohne Bezug zu einer Person oder Organisation gemäss § 11. Besteht Personen- oder Organisationsbezug, so ist die Identität nachzuweisen, das heisst, mindestens die Angabe von Benutzername und Passwort ist erforderlich.

Gegenwärtig wird der Authentifizierungsdienst AGOV des Bundes eingesetzt. Der Bund als Betreiber von AGOV bearbeitet Daten über die Identität von Personen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben. Diese Daten können dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, wie etwa zur Übermittlung der Ergebnisse der Authentifizierung an eine Behörde im Rahmen einer digital angebotenen Leistung. Mit Absatz 2 in Verbindung mit der Verordnung wird dafür eine kantonrechtliche Grundlage geschaffen. Die Technik verändert sich laufend und AGOV wird irgendwann überholt sein. Da künftig andere Authentifizierungsdienste durch den Bund angeboten werden könnten, ist der Gesetzestext neutral zu halten und es sind sämtliche Authentifizierungsdienste des Bundes zulässig. Auch durch die Privatwirtschaft werden diverse Authentifizierungsdienste angeboten. Die Verwendung eines solchen Dienstes soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Denkbar wäre auch die Zulassung ausländischer Authentifizierungsdienste, insbesondere ein Authentifizierungsdienst der Europäischen Union (EU). Letztlich könnte der Kanton seinen eigenen Login-Service direkt mit dem Identifikationsservice der künftigen E-ID verknüpfen. Sicherheit und Datenschutz verlangen, dass die Hürde für die Zulassungen weiterer Authentifizierungsdienste hoch ist. Ein solcher Dienst und dessen Betreiber sind sorgfältig zu prüfen. Die Verantwortung der Zulassung eines weiteren Authentifizierungsdienstes soll beim Regierungsrat liegen. Da beim Anbieter eines Authentifizierungsdienstes Personendaten bearbeitet werden, ist dessen Zulassung in einer Verordnung zu verankern.

Um sich auf ihr Konto einzuloggen, gibt eine Nutzerin oder ein Nutzer immer mindestens Benutzername und Passwort an. Oft bedarf es zusätzlicher Identitätsmerkmale, um die Identität mit höherer Sicherheit feststellen zu können (vgl. § 13 Vertrauensstufen). Da im Rahmen einer Authentifizierung also Personendaten bearbeitet werden, sind die entsprechenden Regelungen des IDAG zu beachten. § 8 Abs. 1 IDAG stipuliert, dass öffentliche Organe Personendaten nur bearbeiten dürfen, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht, dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist, die betroffene Person eingewilligt hat, oder die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann. Da künftig das digitale Primat gilt, digitale Eingaben bevorzugt werden und teilweise ein Obligatorium besteht, ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Gleichzeitig soll eingeschränkt werden, was für Personendaten im Rahmen der Authentifizierung bearbeitet werden dürfen. Die Aufzählung der einzelnen Identifikationsmerkmale kann an den Regierungsrat delegiert werden. Aktuell ist die Zulassung der Bearbeitung folgender Merkmale vorgesehen:

- amtlicher Name,

- amtliche Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- AHV-Nummer,
- verifizierte E-Mailadresse,
- Strasse,
- Hausnummer,
- Postleitzahl,
- Ort.

§ 13 Vertrauensstufe

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, welche Vertrauensstufen der zugelassenen Authentifizierungsdienste verwendet werden können.

² Die sachlich zuständige Behörde legt die Vertrauensstufe fest, die für eine Leistung erforderlich ist.

³ Sie fordert nur diejenigen Identitätsmerkmale an, die erforderlich sind, um die Leistung zu erbringen.

Authentifizierungsdienste unterstützen Authentifikationen mit verschiedenen Vertrauensstufen. Die Vertrauensstufe der Authentifizierung gibt an, wie sicher ein System ist, dass eine Person, die sich anmeldet, tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein. Die Vertrauensstufe wird durch verschiedene Faktoren bestimmt, wie insbesondere die verwendete Methode zur Identitätsprüfung und die Sicherheit dieser Methode. Der Authentifizierungsdienst AGOV beispielsweise unterstützt aktuell Identitäten in vier Vertrauensstufen, sogenannte AGOVaq (AGOV-Authentifizierungsqualitäten). Werden Angaben nicht nur selbst deklariert, sondern auch verifiziert (nach bundesrechtlich geregelten Vorgängen), kann eine höhere Vertrauensstufe erreicht werden. AGOV weist folgende Stufen auf:

- selbstdeklariertes Login; AGOVaq100,
- adressgeprüftes Login; AGOVaq200,
- identitätsgeprüftes Login ohne AHV-Nummer; AGOVaq300,
- identitätsgeprüftes AGOV-Login mit AHV-Nummer; AGOVaq400.

Diese Vertrauensstufen können in Zukunft geändert werden. So sind bereits eine fünfte und sechste Vertrauensstufe AGOVaq500 und AGOVaq600 in Planung, welche eine Identifikation mit der geplanten E-ID vorsehen. Zudem könnten andere Authentifizierungsdienste auch andere Vertrauensstufen führen. Welche dieser Vertrauensstufen verwendet werden können, legt der Regierungsrat in einer Verordnung fest.

Die Anforderung an die Vertrauensstufe, die von der Nutzerin oder dem Nutzer erreicht werden muss, um eine digitale Leistung zu nutzen, ist im Rahmen jeder angebotenen Leistung eigens festzulegen. Nur die sachlich zuständige Behörde kennt die Anforderungen ihres Angebots. Daher legt sie fest, welche Vertrauensstufe eines bestimmten Authentifizierungsdienstes erforderlich ist. Die Behörde hat die Vertrauensstufe der Identifizierung so zu wählen, wie sie für die einzelne digital angebotene Leistung erforderlich ist.

Im Sinne der Datensparsamkeit soll die sachlich zuständige Behörde innerhalb der gewählten Vertrauensstufe zur Authentifizierung nur diejenigen Identitätsmerkmale anfordern, die im konkreten Fall erforderlich sind, um die betroffene Leistung zu erbringen, beziehungsweise die behördliche Aufgabe

korrekt zu erfüllen. Grundsätzlich sollen nur diejenigen Identitätsmerkmale angefordert werden, die bereits heute verlangt werden.

6.3.2.3 Eingaben und Zustellungen

§ 14 Eingaben von Nutzerinnen und Nutzern

¹ Sobald die Nutzerin oder der Nutzer eine Eingabe übermittelt, bringt das Behördenportal darauf ein geregeltes elektronisches Siegel und ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel gemäss ZertES an, wenn die sachlich zuständige Behörde dies voraussetzt.

² Das Behördenportal stellt nach der Übermittlung bei jeder Eingabe eine Eingangsbestätigung aus. Anstelle der Eingangsbestätigung erfolgt eine Eingangsquittung mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss ZertES, wenn die sachlich zuständige Behörde dies voraussetzt.

³ Sofern spezialgesetzlich eine eigenhändige Unterschrift gefordert ist, gilt dieses Erfordernis nur für Eingaben in Papierform. Elektronische Eingaben, die über das Behördenportal eingereicht werden, erfordern den Identitätsnachweis mit einer angemessenen Vertrauensstufe gemäss § 13 Abs. 1.

Das Unterschriftserfordernis stellt bei der Digitalisierung stets ein grosses Hindernis dar. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur als Pendant zur eigenhändigen Unterzeichnung hat sich im digital geführten Rechtsverkehr nicht richtig durchgesetzt. Wie unter Ziffer 6.3.2.2 zu § 12 ausgeführt, müssen sich die Nutzerinnen und Nutzer über einen Authentifizierungsdienst identifizieren, um das Behördenportal benutzen zu können. Ohne die erfolgreiche Authentifikation können Dokumente weder abgerufen noch übermittelt werden. Das Zusammenspiel von Authentifikation mit Hilfe eines anerkannten elektronischen Identitätsnachweises und dem automatisierten Anbringen eines geregelten elektronischen Siegels und ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES) bewirkt ein vergleichbares, der notwendigen Sicherheit angemessen hohes Schutzniveau. Durch das Siegel wird die Unveränderbarkeit des Dokumentes gewährleistet mit dem Zeitstempel wird der Eingangszeitpunkt festgestellt. Dies ist nicht bei allen Vorgängen oder Eingaben erforderlich. Die sachlich zuständige Behörde bestimmt, ob ein Siegel mit Zeitstempel nach ZertES anzubringen ist.

Für elektronische Eingaben, die über das Behördenportal eingereicht werden, wird das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur grundsätzlich fallengelassen. Wird in der Spezialgesetzgebung für Eingaben eine eigenhändige Unterschrift gefordert, so gilt diese Voraussetzung nur noch für Eingaben in Papierform. Abweichungen von diesem Grundsatz können vorgesehen werden, beispielsweise bei einer erforderlichen Doppelunterschrift (vgl. Ausführungen zu § 11 Organisationskonto, Ziffer 6.3.2.1). Auch sofern in der Spezialgesetzgebung für digitale Eingaben eine qualifizierte elektronische Signatur ausdrücklich festgeschrieben ist (beispielsweise Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 der Grundbuchverordnung [GBV] vom 23. September 2011), gehen diese Regelungen vor.

§ 15 Behördliche Zustellungen

¹ An Personen und Organisationen, die ein Konto (persönliches Konto respektive Organisationskonto) mit der notwendigen Vertrauensstufe führen, erfolgen behördliche Zustellungen über das Behördenportal.

² Die Behörden versehen Zustellungen, die Rechte und Pflichten auslösen, unmittelbar vor der Übermittlung an das Behördenportal mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss ZertES. Im Einzelfall kann das Siegel durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES ersetzt werden.

³ Die Übermittlung einer behördlichen Zustellung an das Behördenportal löst eine automatische Abrufaufforderung aus.

⁴ Das Behördenportal stellt folgende Quittungen aus und versieht sie mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss ZertES:

- a) eine Abrufquittung, sobald die Adressatin oder der Adressat das Dokument erstmals abrufen,
- b) eine Nichtabholquittung, die den Übermittlungszeitpunkt gemäss Absatz 3 ausweist, wenn die Adressatin oder der Adressat die Zustellung bis zum Ende des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen hat.

⁵ An Personen und Organisationen, die nicht der Pflicht gemäss § 5 unterstellt sind und kein Konto mit der notwendigen Vertrauensstufe führen oder im konkreten Verfahren ihre Eingaben in Papierform eingereicht haben, stellen die Behörden alle Dokumente, die Rechte oder Pflichten auslösen, auf Papier zu.

Personen (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) und andere Organisationen (insbesondere Einzelunternehmen) mit einem Konto, werden durch die Behörden grundsätzlich digital kontaktiert beziehungsweise erhalten behördliche Zustellungen grundsätzlich digital, sofern deren Konto die erforderliche Vertrauensstufe aufweist. Dies gilt für alle kantonalen Behörden sowie für diejenigen Leistungen, welche die zuständige Gemeinde über das Behördenportal anbietet. Die digitale Zustellung gilt auch in Verfahren, die von Amtes wegen eingeleitet werden.

Zustellungen werden mit einem Behördensiegel versehen, um deren Authentizität und Integrität sicherzustellen sowie der empfangenden Person einen prüfbaren Nachweis zu bieten. Die Unterschrift beziehungsweise die anerkannte elektronische Signatur sind personenbezogen. Dagegen ist das Behördensiegel organisationsbezogen. Das Behördensiegel wird durch eine angebundene Applikation mit Benutzerverwaltung angebracht. Es erlaubt rollenbasierte Delegationen im Hinblick auf die Anbringung des Behördensiegels auf (bestimmte) Zustellungen einer Behörde und ermöglicht damit eine flexible, arbeitsteilige Organisation. Für Geschäftsanwendungen, die sich auf einer Fachapplikation mit einer rollenbasierten Benutzerverwaltung stützen und über eine Schnittstelle mit dem Behördenportal verknüpft werden können, ist das Anbringen von Behördensiegeln anstelle der anerkannten elektronischen Signatur vorteilhafter. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass auf der behördlichen Zustellung auch der Name und die Funktion der verantwortlichen Amts- oder Gerichtsperson steht. Aber eine personenbezogene elektronische Signatur ist nicht nötig. Ein potenzieller Konflikt mit den §§ 20 und 31 des Organisationsgesetzes wird im Zusammenhang mit der Anpassung des kantonalen Rechts im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Justitia 4.0“ adressiert. In Einzelfällen, insbesondere wenn das zuzustellende Dokument nicht in einer angebundenen Applikation erstellt wird (auf eine Anbindung kann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen verzichtet werden), besteht die Möglichkeit an Stelle des geregelten elektronischen Siegels eine qualifizierte elektronische Signatur nach ZertES zu verwenden.

Personen und Organisationen mit einem Konto sollen nicht verpflichtet sein, ständig zu prüfen, ob über das Behördenportal ein wichtiges Dokument eingegangen ist (beispielsweise die Steuerveranlagung). Da die Zustellfiktion auch bei digitalen Eingängen gilt, wäre eine regelmässige Kontrolle des eigenen Kontos erforderlich, um sicherzustellen, dass keine Frist verpasst wird. Das ist nicht zumutbar. Daher wird die Übermittlung einer Zustellung den Personen oder Unternehmen auf digitalen Weg angezeigt. Sobald demnach eine Zustellung zur Abrufung über das Behördenportal bereitgestellt wurde, wird automatisch eine Abrufaufforderung ausgelöst. Die Art der Meldung kann sich mit dem Fortschritt der Technik schnell ändern und die heute gängigen Mittel (E-Mail, SMS) könnten durch ein neues technisches Format weitgehend abgelöst werden. Daher wird im Gesetz die Technik offengelassen und lediglich festgelegt, dass eine Meldefunktion angeboten werden muss. Dies ist erforderlich, um die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Unternehmen vor Rechtsverlusten zu schützen und um die Anforderungen an die Bedienung des Kontos nicht unnötig hoch anzusetzen.

Mittels Meldung wird lediglich angezeigt, dass eine Zustellung an das Behördenportal übermittelt wurde, das heisst über das Behördenportal abgerufen werden kann. Diese Meldung ist nicht ausschlaggebend für die Zustellung und mit ihr ist die Zustellung nicht erfolgt. Die Zustellung ist erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie erstmalig abrufen oder wenn die Adressatin oder der Adressat die Zustellung bis zum Ende des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen hat. Dann

greift wie heute bei Einschreibesendungen die Zustellfiktion. Die Abholung beziehungsweise die Nichtabholung werden durch das Behördenportal quittiert.

Personen und Organisationen ohne Konto, die nicht dem Obligatorium unterliegen, erhalten ihre Zustellungen weiterhin auf Papier. Dasselbe gilt, wenn sie ein Konto führen, das keine genügende Vertrauensstufe für die konkrete Kommunikation oder Zustellung aufweist. Dies bedeutet, dass Behörden vor einer digitalen Zustellung oder Kontaktaufnahme sicherstellen müssen, dass die Vertrauensstufe des Empfängerkontos die notwendige Vertrauensstufe aufweist. Ein Konto hat die Vertrauensstufe der höchsten je getätigten Authentifizierung. Ziel wäre nach Einführung der E-ID möglichst viele Konti auf der geplanten AGOV-Vertrauensstufe aq500 zu führen.

Personen und Organisationen, die nicht dem Obligatorium unterliegen, aber ein Konto mit der notwendigen Vertrauensstufe führen, und im konkreten Verfahren eine Eingabe in Papierform einreichen, erhalten behördliche Dokumente, die Rechte oder Pflichten auslösen, im betreffenden Verfahren ebenfalls auf Papier. Bei Verfahren, die von Amtes wegen eröffnet werden, erfolgt die erste Zustellung digital. Reagiert die betroffene Person oder Organisation dann mit einer Eingabe auf Papier, so erfolgen alle weiteren Zustellungen in diesem Verfahren auf Papier.

Die Zustellung von Dokumenten, die keine Rechte oder Pflichten auslösen, ist heute nicht gesetzlich geregelt. Oft erfolgen diese Zustellungen per E-Mail. Künftig kann die Zustellung über das Portal erfolgen (auch ohne Siegel und Zeitstempel), soll aber auf anderen Wegen möglich bleiben. Die heutige Flexibilität soll beibehalten werden, damit weiterhin situativ die sinnvollste Möglichkeit gewählt werden kann. Daher wird auf eine gesetzliche Regelung weiterhin verzichtet.

6.3.3 Datenschutz

6.3.3.1 Datenspeicherung und Datenbearbeitung

§ 16 Datenspeicherung und -bearbeitung

¹ Die Randdaten von Eingaben, Zustellungen und weiterer rechtlich relevanter Vorgänge werden im Behördenportal für die Nutzerin oder den Nutzer einsehbar aufgezeichnet.

² Die Betreiberin des Behördenportals bearbeitet Informationen im Behördenportal, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich ist. Diese Zugriffe müssen durch die Betreiberin des Behördenportals protokolliert werden.

³ Die Betreiberin des Behördenportals protokolliert die Anmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer.

⁴ Die Betreiberin des Behördenportals kann zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit anonymisierte Nutzerinnen- und Nutzerdaten sammeln.

Über das Behördenportal können die Nutzerinnen und Nutzer zu den digitalen Leistungen gelangen. Die Datenbearbeitung im Behördenportal ist dabei rechtlich zu unterscheiden von der Datenbearbeitung, welche im Rahmen der einzelnen Leistungen der sachzuständigen Behörde (Fachbehörde) in den Fachanwendungen stattfindet. Die Datenbearbeitung zwecks Aufgabenerfüllung erfolgt durch die Fachbehörde auf Grundlage der Fachgesetzgebung und unter Einhaltung des IDAG. Zur Sicherstellung der Funktionalität des Behördenportals ist jedoch in eingeschränktem Rahmen eine Datenbearbeitung auch im Behördenportal erforderlich. Die vorliegenden Rechtsgrundlagen beziehen sich auf diese Datenbearbeitung.

Zunächst werden im Behördenportal die Kontodaten gespeichert. Dies sind aktuell Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse und Mobil-Telefonnummer. Künftig könnte dies auch die Versichertennummer, Vertretungsberechtigungen oder weitere Angaben mitumfassen. Ferner werden Eingaben, Zustellungen und weitere rechtlich relevante Vorgänge für die Nutzerin oder den Nutzer im Konto einsehbar aufgezeichnet. So kann die Nutzerin oder der Nutzer jederzeit eine Übersicht über die Kontakte mit den Behörden erhalten. Dabei beschränkt sich die Speicherung im Behördenportal jedoch auf die Randdaten von Dokumenten und Eingaben, also deren technischen und logistischen

Daten, die sich auf Erstellung, Speicherung und Nutzung beziehen⁹, nicht auf den eigentlichen Inhalt. Die Inhalte der Eingaben werden ausserhalb des Behördenportals, in einer integrierten Fachapplikation oder einem dafür vorgesehenen Speicherdienst der kantonalen Infrastruktur gespeichert. So wird verhindert, dass im Behördenportal eine zu grosse Menge an Informationen über eine Person gesammelt wird und sichergestellt, dass die Datenhoheit bei der sachlich zuständigen Behörde verbleibt. Diejenigen Informationen, die im Behördenportal abgespeichert werden, können durch die Betreiberin des Behördenportals nur bearbeitet werden, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist, beispielsweise Arbeiten an der Infrastruktur (insbesondere Migrationen und Updates), oder zur Unterstützung der Nutzerinnen oder des Nutzers erforderlich ist, beispielsweise im Rahmen von Supportleistungen. Diese Zugriffe müssen durch die Betreiberin des Behördenportals protokolliert werden.

Für den sicheren Betrieb des Behördenportals und die Nachvollziehbarkeit der Nutzung werden zudem die Anmeldungen protokolliert. Eine Auswertung der Zugriffsdaten ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie kann erforderlich werden, wenn beispielsweise der Verdacht auf Missbrauch besteht. Bestimmungen zur Aufbewahrungsdauer der Protokolle sind entbehrlich. Sowohl die Protokollierung der Anmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer als auch die Aufbewahrung der Protokolle sind bereits in § 5 Abs. 2bis VIDAG mit einer Aufbewahrungsfrist von einem Jahr geregelt. Letztlich darf die Betreiberin des Behördenportals zur Verbesserung der Nutzerinnen- und Nutzerfreundlichkeit sogenannte "user-experience" Nutzerinnen- und Nutzerdaten sammeln. Dies darf jedoch ausschliesslich in anonymisierter Form geschehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten tatsächlich anonymisiert sind. Personendaten sind nicht anonym, wenn anhand einfacher Recherchen und öffentlich zugänglichen Informationen auf die betroffenen Personen geschlossen werden kann. Dabei sind auch die Möglichkeiten neuer Technologien zu berücksichtigen.

6.3.3.2 Verknüpfungen

§ 17 Verknüpfung

¹ Bei Nutzung einer Leistung werden die Kontodaten des Behördenportals soweit erforderlich mit den Daten in der Fachanwendung abgeglichen.

² Zu diesem Zweck werden Identitätsmerkmale gemäss § 12 bearbeitet.

Das Behördenportal dient lediglich als Eingang und Ausgang. Die Eingaben und andere Vorgänge gehen direkt an die integrierten Fachanwendungen weiter. Entsprechend müssen das Behördenportal und die Fachanwendung kommunizieren und Daten, insbesondere Identitätsmerkmale, soweit erforderlich miteinander abgleichen. Es handelt sich dabei um die gleichen Identitätsmerkmale, die zur digitalen Identifizierung bearbeitet werden dürfen (vgl. § 12, Ziffer 6.3.2.2).

6.3.3.3 Löschung

§ 18 Löschung

¹ Nutzerinnen und Nutzer können bei der Betreiberin des Behördenportals die Löschung des Kontos und der im Behördenportal vorhandenen Daten verlangen, wenn

- a) alle über das Konto eingeleiteten Verfahren abgeschlossen sind,
- b) alle zur Abrufung über das Konto übermittelten Zustellungen erfolgt sind,
- c) das Konto nicht gemäss § 19 Abs. 1 deaktiviert ist.

² Bleibt ein Konto 20 Monate inaktiv, kündigt die Betreiberin des Behördenportals dessen Löschung an. Nach zwei Jahren der Inaktivität löscht sie das Konto unwiderruflich, wenn die Anforderungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

⁹ Beispielsweise bei einer Online-Anmeldung für einen Wohnsitzwechsel: Nutzer-ID (z. Bsp. Benutzername im Portal), Zeitstempel mit Datum und Uhrzeit der Einreichung der Anmeldung, Transaktionsnummer zur Identifikation der Transaktion, Dienstleistungskennung, sachlich zuständige Behörde, eingesetztes Authentifizierungsverfahren (z. Bsp. SuisseID, SwissID, Mobile ID), Status (Eingereicht, in Bearbeitung, abgeschlossen, fehlgeschlagen usw.), IP-Adresse von der das Gesuch eingereicht wurde, eingesetzte Software/Browser, Sprachwahl, Kommunikationsweg (z.Bsp. Online-Portal, Mobile App, E-Mail bei Rückfragen).

Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit das eigene persönliche Konto sowie ein Organisationskonto, für welches sie als Vertretung fungieren, löschen zu lassen. Mit der Löschung des Kontos werden die darin enthaltenen Daten vernichtet und vorhandene (technische) Berechtigungen der Nutzerin oder des Nutzers entzogen. Nach der Löschung des Kontos ist eine Wiederherstellung der Daten ausgeschlossen und eine Anmeldung beim Behördenportal ist nicht mehr möglich. Nicht von der Löschung des Kontos betroffen sind alle Daten, die in den Fachapplikationen oder anderweitig bei den sachlich zuständigen Behörden gespeichert werden. Diese werden entsprechend der einschlägigen Sachgesetzen und nach IDAG aufbewahrt und archiviert.

Unzulässig ist eine Löschung zu Unzeit, also inmitten eines laufenden Verfahrens, das über das Konto eingeleitet wurde. In diesem Fall muss der Verfahrensabschluss abgewartet werden. Ebenso müssen alle zur Ansicht bereitgestellten Mitteilungen zugestellt sein. Sie müssen demnach entweder abgerufen werden oder die 7-tägige Frist bis zur Zustellfiktion muss verstrichen sein. Letztlich ist die Löschung eines Kontos während einer Deaktivierung gemäss § 19 Abs. 1 unzulässig. Dies ist erforderlich, um zu verhindern, dass die nötigen Abklärungen in einem Missbrauchsfall durch Datenverlust behindert werden. Besonders wichtig ist die Nachforschung bei einem gehackten Konto, um dem Hacking weiterer Konti vorzubeugen. Zudem kann so eine Sperrung des Webzugangs nicht durch die Löschung des alten und die Erstellung eines neuen Kontos umgangen werden.

Gemäss Absatz 2 werden Konti gelöscht, wenn sie zwei Jahre lang nicht mehr verwendet wurden. Einerseits ist es aus Datenschutzgründen nicht wünschenswert, dass der Kanton Personendaten weiterhin speichert, wenn diese gar nicht mehr genutzt werden. Andererseits besteht nach dieser Zeitdauer die Gefahr, dass die Nutzerin oder der Nutzer das Konto gar nicht mehr bedient oder sogar das Login nicht mehr kennt. In diesem Fall soll verhindert werden, dass Zustellungen auf ein inaktives Konto erfolgen. Aufgrund der jährlichen Steuererklärungspflicht kann davon ausgegangen werden, dass viele Konti mindestens alle 20 Monate aktiviert werden. Da für natürliche Personen jedoch keine Pflicht besteht, die Steuererklärung digital einzureichen, trifft das nicht auf alle Konti zu. Um zu verhindern, dass ein noch genutztes Konto gelöscht wird, erfolgt nach 20 Monaten der Inaktivität eine Meldung durch die Betreiberin des Behördenportals an die registrierte E-Mail-Adresse. Sie kann die Meldung in der Folge wiederholen. Meldet sich die Nutzerin oder der Nutzer daraufhin beim Konto an, so erfolgt keine Löschung. Bleibt das Konto weiterhin inaktiv, so erfolgt dessen Löschung nach zwei Jahren, sofern keine offenen Verfahren oder Zustellungen oder eine Deaktivierung bestehen (vgl. Abs. 1). Die Löschung eines Kontos ist endgültig, eine Wiederherstellung ist nicht möglich. Allerdings kann mit derselben E-Mail-Adresse ein neues Konto eröffnet werden.

6.3.3.4 Deaktivierung und Reaktivierung

§ 19 Deaktivierung und Reaktivierung durch die Betreiberin des Behördenportals

¹ Die Betreiberin des Behördenportals kann das Login eines Kontos deaktivieren, wenn die Gefahr oder der Verdacht eines Missbrauchs besteht. Das rechtliche Gehör ist nach der Deaktivierung zu gewähren. Die Nutzerin oder der Nutzer kann eine beschwerdefähige Verfügung über die Deaktivierung verlangen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kommunikation nach der Deaktivierung des Kontos.

Durch eine Deaktivierung des Logins kann die Betreiberin des Behördenportals frühzeitig reagieren, wenn die Gefahr eines Missbrauchs droht oder ein entsprechender Verdacht vorliegt. Es genügt dabei nicht jedes Anzeichen. Vielmehr muss eine tatsächlich drohende Gefahr oder ein begründeter Verdacht des Missbrauchs bestehen. Die Gefahr muss sich aber noch nicht manifestiert haben. Bei der Deaktivierung handelt es sich um sowohl um ein vorsorgliches Instrument, um missbräuchlicher Nutzung vorzubeugen und einen möglichen Schaden zu verhindern, als auch um ein reaktives Instrument, um einen bereits eingetroffenen Schaden zu minimieren und die notwendigen Abklärungen einzuleiten. Missbräuchliche Nutzung eines Kontos ist jede Nutzung zu einem nicht vorgesehenen Zweck. Dies umfasst insbesondere die Nutzung durch einen unberechtigten Dritten, wenn beispiels-

weise ein Login technisch gehackt wurde oder die Nutzerin oder der Nutzer einem Phishing zum Opfer wurde und die eigenen Logindaten weitergab. Möglich wäre auch eine Nutzung durch die berechnigte Person zu einem missbräuchlichen Zweck, wie beispielsweise (automatisierte) Masseneingaben, um eine bestimmte Behörde oder deren digitale Leistung (beziehungsweise ihre Fachapplikation) lahmzulegen. In solchen Fällen soll die Betreiberin des Behördenportals schnell reagieren können.

Nach der Deaktivierung eines Logins hat in jedem Fall bei der betroffenen Person eine Mitteilung zu erfolgen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Sollte sich der Verdacht, der zur Deaktivierung führte, als begründet erweisen, so ergreift die Betreiberin des Behördenportals in Absprache mit der oder dem Betroffenen die erforderlichen Massnahmen, um eine sichere und bestimmungsgemässe Weiternutzung des Logins zu ermöglichen. Das Login kann danach reaktiviert werden. Ist es der Betreiberin des Behördenportals aus technischen Gründen nicht möglich, die erforderlichen Massnahmen zu implementieren oder verweigert die betroffene Person die Mitwirkung, so kann eine anfechtbare Verfügung über die Deaktivierung verlangt werden. In der Verordnung sind unter anderem Bestimmungen vorzusehen zur Meldung der erfolgten Deaktivierung und dem rechtlichen Gehör sowie zur Verfügung und dem Rechtsmittelweg.

6.3.4 Verfügbarkeit des Behördenportals

§ 20 Verfügbarkeit des Behördenportals

¹ Die Betreiberin des Behördenportals gewährleistet eine hohe Systemverfügbarkeit des Behördenportals.

² Sie erstellt ein Notfallkonzept für die Reaktion auf Unterbrüche.

Systemverfügbarkeit bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein System zu einem bestimmten Zeitpunkt betriebsbereit ist und seine Funktion erfüllen kann. Ohne ausreichende Systemverfügbarkeit des zentralen Behördenportals kann keine Übermittlung garantiert werden, die den festgelegten Voraussetzungen entspricht. Dabei entspricht aber die Systemverfügbarkeit des zentralen Behördenportals nicht zwingend den Systemverfügbarkeiten der ihm eingebundenen Fachapplikationen beziehungsweise digitalen Leistungen. Auch die Fachapplikationen müssen eine angemessene Verfügbarkeit gewährleisten. Das zentrale Behördenportal muss sehr zuverlässig verfügbar sein. An Werktagen können gesetzliche Fristen für Eingaben, Einwendungen oder Einsprachen ablaufen. Nutzerinnen und Nutzer können Eingaben auf dem zentralen Behördenportal insbesondere auch abends vornehmen. Auch bei der Bereitstellung von Entscheiden muss gewährleistet sein, dass diese abgerufen werden können. Eine hohe Systemverfügbarkeit bedeutet, dass ein System rund um die Uhr betrieben wird und pro Jahr zu 99.5 % (Richtwert) verfügbar ist. Der Gesetzestext verwendet bewusst die allgemeine Umschreibung "hohe Systemverfügbarkeit", damit im Vollzug den technischen Entwicklungen flexibel und rasch begegnet werden kann.

Im Falle eines Unterbruchs der Verfügbarkeit muss die Betreiberin des Behördenportals umgehend reagieren, damit das Behördenportal möglichst rasch wieder funktionsfähig ist. Die Betreiberin des Behördenportals erstellt dazu ein Notfallkonzept, worin insbesondere auch die IT-Servicezeiten und der Pikettdienst zu regeln sind. Aktuell wird das Behördenportal mit dem sogenannten "Service Level Silber" betrieben. Dies entspricht einer Verfügbarkeit (Richtwert) von 98 % und einer maximalen Ausfallzeit pro Jahr von 50 Stunden bei einer Betriebszeit (technische Verfügbarkeit des Systems) rund um die Uhr auch an Sonntagen und Feiertagen (24 x 7). Die Servicezeiten, also die Erreichbarkeit des Supports und der Betreiberin des Behördenportals, sind Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr, ohne Feiertage. Da das Behördenportal jedoch zur kritischen Infrastruktur gehört, wird dessen Betrieb künftig auf den "Service Level Gold" angehoben, was der sehr hohen Verfügbarkeit (Richtwert) von 99.5 % und einer maximalen Ausfallzeit pro Jahr von 12 Stunden entspricht.

6.3.5 Nichterreichbarkeit des Behördenportals und Haftungsausschluss

§ 21 Nichterreichbarkeit des Behördenportals

¹ Ist das Behördenportal am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Behördenportal wieder erreichbar ist.

² Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

³ Die Nichterreichbarkeit des Behördenportals ist glaubhaft zu machen.

⁴ Während das Behördenportal nicht erreichbar ist, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer nicht verpflichtet, das Behördenportal zu nutzen.

⁵ Die Nichterreichbarkeit des Behördenportals muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als gewahrt, sofern die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe in Papierform oder den Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der sachlich zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben. Die Eingabe ist innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist digital nachzureichen.

Systemerreichbarkeit ist ein wichtiger Aspekt der Verfügbarkeit und bezieht sich speziell darauf, ob ein System von Nutzerinnen und Nutzer oder anderen Systemen erreicht werden kann. Dies beinhaltet auch die Erreichbarkeit durch Netzwerke. So kann ein System verfügbar sein aber dennoch nicht für alle Nutzerinnen und Nutzer erreichbar sein, wenn es beispielsweise Netzwerkprobleme gibt. Ist das Behördenportal nicht erreichbar, so ist kein Uploadvorgang möglich, dies kann gegebenenfalls zu einem Fristversäumnis führen.

Für die Prüfung der Fristwahrung ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem die Eingabe beim Behördenportal eingegangen ist. Der Uploadvorgang muss erfolgreich abgeschlossen sein. Dann stellt das System eine Eingangsquittung aus, in welcher der Zeitpunkt des Empfangs (Abschluss des Uploadvorgangs) festgehalten wird. Für die Fristwahrung ist jener Zeitpunkt massgebend, in welchem der Uploadvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies entspricht der Regelung nach Bundesrecht (Art. 22 Abs. 4 BEKJ). Nicht wesentlich ist dagegen der Zeitpunkt der Ausstellung der Eingangsquittung, da dieser Zeitpunkt von der Nutzerin oder vom Nutzer nicht beeinflusst werden kann. Im Gegensatz zu postalisch versendeten Eingaben, die lediglich fristgerecht versendet werden müssen ("Datum des Poststempels", vgl. § 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]), unterstehen elektronische Eingaben dem Empfangsprinzip (vgl. Art. 143 Abs. 2 ZPO). Der Nutzer oder die Nutzerin trägt somit das Risiko einer nicht funktionierenden Übermittlung beziehungsweise einer technischen Panne bis zum Empfangsserver des Behördenportals beziehungsweise der Zustellplattform (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_502/2018 vom 4. April 2019 Erwägung 2.4 sowie Urteil ZK1 19 199 des Kantonsgerichts Graubünden vom 26. Oktober 2020 [PKG 2020 Nr. 4] Erwägung 7.2.2 je mit weiteren Hinweisen).

Für den Fall, dass das Behördenportal mit Zustellfunktion am Tag des Fristablaufs nicht erreichbar ist, werden laufende Fristen (gesetzliche und von einer Behörde festgelegte) verlängert, und zwar bis auf den Folgetag, nachdem das Behördenportal oder die Zustellplattform wieder erreichbar ist. Auch diese Regelung erfolgt analog zur geplanten Regelung für justitia.swiss (vgl. Art. 26 Abs. 1 BEKJ). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (§ 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Beispiel: Der Fristablauf fällt auf einen Samstag. Das Behördenportal hat am kommenden Montag und Dienstag eine technische Störung und ist erst am Mittwoch wieder erreichbar. Die Frist läuft demnach bis Donnerstag um Mitternacht. Für den Beleg, dass das Behördenportal mit Zustellfunktion nicht erreichbar ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht erreichbar war (Absatz 2), wird kein strikter Beweis verlangt, sondern lediglich ein Glaubhaftmachen (vgl. Art. 26 Abs. 3 BEKJ). Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelung zur Wiederherstellung einer Frist bei unverschuldetem Versäumnis (§ 28

Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 148 ZPO). Bei elektronischen Eingaben und Systemausfällen können somit ergänzend die Art. 147 - 149 ZPO sinngemäss angewandt werden.

Die Nichterreichbarkeit muss nicht zwingend mit einer Störung des Behördenportals zusammenhängen. Da es sich beim Internet um ein Netzwerk handelt, kann eine Störung an einem beliebigen Punkt im Netzwerk auftreten. Eine Störung im Einflussbereich der Nutzerin oder des Nutzers (beispielsweise am persönlichen Anschluss oder Router) kann nur ausnahmsweise geltend gemacht werden. Entscheidend ist, dass die Störung nicht durch Verschulden oder Nachlässigkeit der Nutzerin oder des Nutzers herbeigeführt wird (beispielsweise durch Nichtbezahlung der Rechnung). Die sachlich zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall über die Einhaltung der Frist unter Beachtung und Würdigung der konkreten Umstände.

Letztlich besteht die Möglichkeit einer Einreichung der Eingabe nach Absatz 5, welcher identisch ist mit Art. 26 Abs. 5 BEKJ. Die Regelung zur Fristverlängerung bei Nichterreichbarkeit des Behördenportals wurde zu Gunsten der Rechtssicherheit analog zur Regelung im BEKJ ausgestaltet. Entsprechend wird auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Fragen der Fristeinhaltung analog anwendbar sein. Es ist nicht oportun in Verfahren nach kantonalem Recht eine vom Bundesrecht abweichende gesetzliche Regelung zu schaffen und eine eigene Rechtsprechung und Praxis zum Fristenlauf und zur Fristerstreckung zu entwickeln.

§ 22 Haftungsausschluss

¹ Der Kanton und die Behörden, die Leistungen über das kantonale Behördenportal anbieten, haften nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse, die auf die mangelnde Erreichbarkeit oder Funktionalität des Behördenportals oder damit verbundener Systeme zurückzuführen sind.

Die Haftung für das kantonale Behördenportal und die digitalen Leistungen der Behörden, welche darüber angeboten werden, richtet sich nach dem Haftungsgesetz (HG) vom 24.03.2009 (SAR 150.200). Demnach haftet grundsätzlich dasjenige Gemeinwesen, welches für ein Leistungen, beziehungsweise für die entsprechende Aufgabe zuständig ist, für widerrechtlich zugefügten Schaden. Widerrechtliches staatliches Handeln ist beim Ausfall eines Informatiksystems indes nur ausnahmsweise vorstellbar. Im Normalfall entstehen solche aufgrund äusserer Einflüsse, die trotz angemessener Vorkehrungen der verantwortlichen Behörden zu Unterbrüchen führen. Für rechtmässig verursachten Schaden haftet ein Gemeinwesen nur ausnahmsweise nach § 7 Abs. 2 HG im Sinne einer Billigkeitshaftung. Möglich wäre eine Haftung des Kantons bei Nichterreichbarkeit einer digitalen Leistung, wenn eine Eingabe dadurch nicht fristgerecht eingereicht werden kann. Dies ist nicht zweckmässig, da die Behörden eine lückenlose Erreichbarkeit nicht garantieren können, zumal sie auch von privaten Leistungserbringern abhängig sind und ferner geplante Update-Unterbrüche erforderlich sind. Daher wird die Haftung dahingehend eingeschränkt, als dass der Kanton und die Behörden, welche Leistungen über das kantonale Behördenportal anbieten, in solchen Situationen nicht für Schäden haften, die aus verspäteten Eingaben oder anderen Versäumnissen, die auf mangelnde Erreichbarkeit oder Funktionalität zurückzuführen sind, entstehen. Nutzerinnen und Nutzer müssen sich so organisieren, dass sie von kurzfristigen Ausfällen nicht geschädigt werden. Dies ist zumutbar, da mit § 21 für den Fall eines Fristablaufs bei Nichterreichbarkeit des Behördenportals eine Fristverlängerung und weitere Optionen (insbesondere Einreichung auf Papier) vorgesehen sind. Beispielsweise kann ein Stipendiengesuch für die Sekundarstufe 2 bis am 30. November eingereicht werden. Wenn nun eine Gesuchstellerin das Gesuch am letzten Tag digital einreichen will und die digitale Leistung nicht erreichbar ist, hat sie zwei Möglichkeiten. Sie kann das Gesuch ausdrucken und gleichentags der schweizerischen Post übergeben oder sie kann am nächsten Arbeitstag die digitale Einreichung erneut probieren. Bleibt die Gesuchstellerin jedoch untätig und reicht das Gesuch erst am übernächsten Tag ein, so ist der Eingang verspätet. Für einen Schaden, der aus dieser Verspätung resultiert, haftet der Staat nicht. Bestehen bleibt die Haftung des Staates bei Datenverlusten oder Datenverfälschungen.

6.4 Kapitel 4: Weitere elektronische Zugänge

§ 23 Anerkennung weiterer elektronischer Zugänge

¹ Der Betrieb weiterer Portale, Plattformen, Fachanwendungen mit eigener Identifizierungs- oder Zustellfunktion und anderer elektronischer Zugänge bedarf einer Anerkennung durch den Regierungsrat in einer Verordnung.

² Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen durch Verordnung weitere elektronische Zugänge anerkennen, wenn diese Folgendes gewährleisten:

a) ihre Authentizität sowie die Integrität und Vertraulichkeit der übermittelten Daten,

b) eine hohe Systemverfügbarkeit,

c) die digitale Inklusion gemäss § 4,

d) beim Empfang von fristgebundenen Eingaben Eingangsquittungen und bei der Zustellung von Entscheiden Abrufquittungen ausgestellt werden, die mit einem Zeitstempel eines synchronisierten Referenzzeitserverns versehen sind,

e) mindestens die technischen und organisatorischen Standards gemäss § 9 Abs. 1 erfüllt sind.

³ Die Betreiberin des Behördenportals erstellt zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 2 einen Anforderungskatalog für die technische Umsetzung.

⁴ Der Regierungsrat anerkennt vom Bund betriebene Zugänge ohne Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Abs. 2.

⁵ Vor der Anerkennung kommunaler oder interkommunaler elektronischer Zugänge hat der Regierungsrat die Gemeindeamänner-Vereinigung anzuhören.

Der Kontakt mit den Behörden soll für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Wirtschaft so einfach und effizient wie möglich gestaltet werden. Dies lässt sich am besten dadurch erreichen, dass ein Zugangspunkt zu möglichst allen digitalen Leistungen des Kantons besteht (sogenanntes "one-stop-government"). Zudem muss sichergestellt werden, dass alle Behördenportale gewisse grundlegende Anforderungen erfüllen. Es ist daher zwingend zu vermeiden, dass einzelne Behörden eigenständig und ohne Koordination eigene Zugänge zu ihren Leistungen schaffen. Deshalb wurde bereits mit der ÜmV ein Anerkennungserfordernis für Behördenportale geschaffen, an welchem grundsätzlich festgehalten wird. Ein Portal ist als ein System definiert, das den Zugangspunkt zu mehreren Leistungen bietet. Es ist aber auch möglich einen eigenen Zugang für eine Fachapplikation zu schaffen. Diese kann mit eigener Identifizierungs- oder Zustellfunktion ausgestaltet werden. Genau wie weitere Behördenportale sind auch Fachapplikationen mit eigenen Zugängen geeignet, den Behördenkontakt in seiner Gesamtheit zu erschweren, indem Einwohnerinnen und Einwohner oder die Wirtschaft gezwungen sind mehrere Login- oder Zustellungsarten zu bedienen. Hinzu kommt, dass die öffentliche Hand dann gleichartige Services mehrfach bezahlen oder betreiben muss, was nicht kosteneffizient ist. Aus diesem Grund werden sämtliche Anwendungen mit einem eigenen Zugang dem Anerkennungserfordernis unterstellt.

Eine Anerkennung durch den Regierungsrat mittels Verordnung soll die Ausnahme bilden. Beim Entscheid über die Anerkennung weiterer elektronischer Zugänge wird insbesondere deren Integrationsgrad in das zentrale Behördenportal zu berücksichtigen sein. Währenddem vor dem Hintergrund der dargelegten Grundsätze die Anerkennung von Portalen ohne Integration in das zentrale Behördenportal die Ausnahme bilden soll, sind Anerkennungen von teilweise in das zentrale Behördenportal integrierten Fachanwendungen (beispielsweise werden sowohl der Authentifizierungsprozess wie auch die Vorgangs- und Dokumentenanzeige des Behördenportals genutzt) eher denkbar, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und die gewählte Vorgehensweise gesamtheitlich betrachtet das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Dennoch soll auch die Anerkennung von teilweise integrierten Fachanwendungen die Ausnahme bleiben. Beim Einsatz weiterer Zugänge ist insbesondere zu denken an Vollzugsaufgaben des Kantons oder der Gemeinden, denen eine Applikation des Bundes oder eine interkantonale Applikation zugrunde liegt. Auch technische Gründe können eine Anerkennung rechtfertigen, zum Beispiel wenn das zentrale Behördenportal eine bestimmte Funktion

nicht bieten kann und dies auch nicht geplant ist. Ist die Funktion bei der Betreiberin des Behördenportals in Planung aber nicht in angemessener Frist umsetzbar, so soll der Regierungsrat eine befristete Anerkennung des weiteren Zugangs prüfen.

Absatz 2 nennt die Detailanforderungen an elektronische Zugänge. Litera a beschreibt die drei Ziele einer sicheren Übermittlung – Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit – die die weiteren anerkannten elektronischen Zugänge gleichermassen wie das zentrale Behördenportal gewährleisten müssen (vgl. Ausführungen zu § 8, Ziffer 6.3.1.1). Gemäss Litera b müssen diese Zugänge auch über eine hohe Systemverfügbarkeit verfügen, um anerkannt werden zu können (vgl. Ausführungen zu § 20, Ziffer 6.3.4). IT-Servicezeiten, Pikettservice und Notfallinterventionen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Leistungen, die über die weiteren elektronischen Zugänge abrufbar sind. Allenfalls bedarf es hierzu einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen Behördenstelle und der Betreiberin des elektronischen Zugangs im Rahmen eines Service Level Agreements. Mit Litera c wird sichergestellt, dass auch ältere Personen oder Personen mit Beeinträchtigungen die anerkannten elektronischen Zugänge bedienen können. Es kann auf die Ausführungen zu § 4, Ziffer 6.2.2 verwiesen werden. Zudem verlangt Litera d, dass auch weitere elektronische Zugänge wie das zentrale Behördenportal beim Empfang fristgebundener Eingaben Eingangsquittungen und beim Versand von Entscheiden Abrufquittungen mit einem Zeitstempel eines synchronisierten Referenzzeitserverns ausstellen. Litera e stellt abschliessend klar, dass die von der Betreiberin des Behördenportals für das zentrale Behördenportal festgelegten technischen Standards, auch für andere anerkannten elektronischen Zugänge gelten. Im dritten Absatz wird festgelegt, dass die Betreiberin des zentralen Behördenportals die Anforderungen für die technische Umsetzung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in einem Katalog konkretisiert. Dieser Katalog ist regelmässig zu prüfen und dem Stand der Technik anzupassen. Planen andere Behörden einen weiteren Zugang zu entwickeln und anerkennen zu lassen, so können sie diesen Katalog in der aktuellen Version bei der Portalbetreiberin einverlangen. Eine Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist nicht erforderlich, wenn Bundesbehörden einen Zugang zur Verfügung stellen, da das Bundesrecht gleichwertige Sicherheitsanforderungen an Zugänge stellt.

Schliesslich betrifft der Entscheid über die Anerkennung kommunaler und interkommunaler Behördenportale oder anderer elektronischer Zugänge in erster Linie die Gemeinden. Vor einer solchen Anerkennung ist daher regelmässig die Gemeindeammänner-Vereinigung anzuhören (Absatz 5). Ein negativer Anerkennungsentscheid durch den Regierungsrat kann zudem von den betroffenen Gemeinden mit einer Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

6.5 Kapitel 5: Zusammenarbeit

6.5.1 Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen

§ 24 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

¹ Der Kanton kann mit Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen Trägern öffentlich-rechtlicher Aufgaben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der digitalen Aufgabenerfüllung abschliessen. Der Regierungsrat ist endgültig zuständig für die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte.

² Der Regierungsrat beschliesst das Eingehen von Beteiligungen des Kantons an Unternehmungen, die im Bereich der digitalen Aufgabenerfüllung tätig sind.

³ Finanzzuständigkeiten des Grossen Rats bleiben vorbehalten.

Im Bereich der digitalen Aufgabenerfüllung besteht eine zunehmend enge Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen. Dies geschieht oft mittels Vereinbarungen. Der Regierungsrat ist neu endgültig zuständig für die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte. Der Abschluss der Vereinbarung ist von der Einholung der notwendigen Budgetmittel zu unterscheiden. Der Regierungsrat bleibt zwar auch in Fällen, wo die Vereinbarung mit finanziellen Verpflichtungen einhergeht, die seine Kompetenzen

überschreiten, endgültig zum Abschluss dieser Verträge zuständig. Er muss jedoch vorgängig die entsprechenden Budgetbeschlüsse beim Grossen Rat einholen.

Zudem werden vermehrt Gemeinwesen übergreifende Organisationen (des privaten oder des öffentlichen Rechts) mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet. So können Anwendungen und bestehende Infrastrukturen gemeinsam entwickelt und genutzt, Ausschreibungen gemeinsam durchgeführt sowie weitere Synergien genutzt werden. Bereits heute ist die Beteiligung an Unternehmungen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gestützt auf das Organisationsgesetz möglich (§ 9a Abs. 1 Organisationsgesetz). Beispiele für Mitgliedschaften des Kantons Aargau sind die E-Operations und die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Zudem tritt der Kanton Aargau der Körperschaft zum Aufbau und Betrieb der zentralen Plattform justitia.swiss bei und schliesst die hierfür vorgesehene Vereinbarung ab.

Aufgrund der zentralen Bedeutung von Gemeinwesen übergreifenden Organisationen im Bereich der Digitalisierung soll dieses Instrument eine explizite Grundlage im DiG erhalten. Eine spezifische Normierung bringt die gesetzgeberische Erwartung zum Ausdruck, dass Interoperabilität und die Entwicklung von Standards über die Kantonsgrenze hinaus koordiniert werden sollen. Zudem bestärkt sie den Willen des Kantons, IKT-Lösungen gemeinsam mit anderen Gemeinwesen zu erarbeiten, auszuschreiben und zu nutzen, sofern dies die nachhaltigste und effizienteste Vorgehensweise darstellt. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen steht unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenz. Der Regierungsrat bestimmt die Vertretung des Kantons in Organisationen mit anderen Gemeinwesen. Sind kantonale Behörden betroffen, die nicht Teil der Zentralverwaltung sind, werden diese bei der Bestimmung der Vertretung involviert.

6.5.2 Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden

§ 25 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

¹ Die Gemeinden und der Kanton arbeiten bei der digitalen Aufgabenerfüllung zusammen.

² Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts können Leistungen über das Behördenportal gemäss § 8 Abs. 1 anbieten.

³ Der Regierungsrat schliesst mit den Gemeinde-Fachverbänden eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Behördenportals durch Kanton und Gemeinden ab. Es werden namentlich die Mindestlaufzeit, die Kündigungsmodalitäten und die Kostentragung geregelt.

Die programmatische Zusammenarbeitspflicht nach Absatz 1 verpflichtet die Behörden im Kanton Aargau auf allen Ebenen verhältnismässige Anstrengungen zu unternehmen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern und der Wirtschaft möglichst durchgängige digitale Lösungen zur Verfügung zu stellen. Sie sollen einfach und auf einheitlichen Kanälen zu bedienen sein, um eine hohe Benutzerfreundlichkeit zu erzielen. Insbesondere sollen ICT-Lösungen interoperabel ausgestaltet werden, es sollen gemeinsame Standards und Prozesse festgelegt werden. Punktuell sollen auch ICT-Lösungen gemeinsam erarbeitet und genutzt werden, wenn dadurch die teure Mehrfachentwicklung beziehungsweise der finanziell und personell aufwändige Mehrfachbetrieb von funktionell vergleichbaren Lösungen vermieden werden kann.

Durch die Absätze 2 und 3 wird sichergestellt, dass die Gemeinden auch künftig digitale Leistungen über das durch den Kanton betriebene Behördenportal anbieten können. Diese Praxis wird bereits heute so gehandhabt. Klar ist, dass diese intensive Zusammenarbeit zu einigem Regelungsbedarf führt. Zu diesem Zweck müssen die wesentlichen Vertragspunkte in einer Vereinbarung geregelt werden. Eine solche Vereinbarung besteht bereits heute. Es wird an dieser Stelle lediglich der Ist-Zustand normiert, womit die bereits gelebte Zusammenarbeit eine spezialgesetzliche Grundlage erhält und verstetigt wird. Mit der gesetzlichen Verankerung wird der Kanton zudem rechtlich verpflichtet, das Behördenportal auch für digitale Leistungen der Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Für die Gemeinden wird grundsätzlich keine Verpflichtung geschaffen. Sie können freiwillig Leistungen über das kantonale Behördenportal anbieten. Entscheiden sie sich jedoch dies zu tun, ist eine Vereinbarung gemäss Absatz 3 erforderlich.

6.5.3 Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden

§ 26 Zusammenarbeit zwischen kantonalen Behörden

¹ Die zuständige Behörde betreibt digitale Dienste mit Querschnittscharakter (Querschnittsdienste). Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit durch Verordnung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Querschnittsdienste festlegen, deren Nutzung verbindlich ist für die Departemente, die Staatskanzlei, den Parlamentsdienst, die Gerichte Kanton Aargau, die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Finanzkontrolle. Er hört die betroffenen Stellen vorgängig an.

³ Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit aller digitalen Anwendungen legt das zuständige Departement durch Weisung technische Standards für deren Einkauf und Entwicklung fest.

Bereits heute werden im Kanton diverse Dienste mit Querschnittscharakter (Querschnittsdienste) zentral betrieben. Zuständig dafür kann sowohl die ITAG sein, wie beispielsweise beim Service für elektronische Signaturen und Siegel, aber auch andere Fachbereiche mit Querschnittsfunktionen, wie die Staatskanzlei, das Staatsarchiv oder die Abteilung Human Resources Aargau (HR Aargau). Die zentrale Bereitstellung eines Querschnittsdienstes ist initial oft mit Mehraufwand verbunden, bringt jedoch rasch Skaleneffekte, wie beispielsweise geringere Kosten pro Einheit oder schnellere Bereitstellung, je mehr Nutzer den Dienst verwenden. Langfristig können so durch die gemeinsame Beschaffung und den zentralen Betrieb Ressourcen und Ausgaben gespart werden. Andere Kantone sehen etwa zentrale Datensammlungen, Dienste zur Abwicklung von Zahlungen an Behörden, Personalsysteme wie Arbeitszeit- und Spesenerfassung oder eine Geschäftsverwaltungs- und Archivierungslösung als Basisinfrastruktur vor, welche durch die kantonalen Behörden übergreifend genutzt werden. Bereits heute werden diverse Querschnittsdienste angeboten, dies soll weiter ausgebaut werden. Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeit für Querschnittsdienste mittels Verordnung. Bei grösseren Projekten wird auch aufgrund der Finanzzuständigkeiten für die Initialbeschaffung wie bisher ein Regierungsratsbeschluss benötigt.

Bei dieser Gelegenheit kann der Regierungsrat nach Anhörung der betroffenen Stellen zudem entscheiden, ob die Nutzung eines Querschnittsdienstes verbindlich sein soll. Er kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt für einen bestehenden Querschnittsdienst die Nutzung für verbindlich erklären. Eine Nutzungspflicht unterstützt das Erreichen des beabsichtigten Skaleneffekts und fördert die Wirtschaftlichkeit des Angebots. Der Regierungsrat hält die Nutzungspflicht in einer Verordnung fest.

Die Standardisierung bei Einkauf und Entwicklung von digitalen Anwendungen gemäss Absatz 2 bezweckt, dass unterschiedliche Systeme des Kantons miteinander kompatibel sind und trägt somit zur Interoperabilität bei. Die technischen Standards standardisieren unter anderem die Schnittstellen.

Statt einer starren Verankerung in einem Rechtssatz sollen technische Standards durch das zuständige Departement als technische Weisungen erlassen werden. So kann zeitnah auf aktuelle Bedürfnisse reagiert werden und künftige Entwicklungen in der Technik, auf Bundesebene und in anderen Kantonen mitgetragen werden. Die dynamischen Veränderungen im IT-Bereich sollen nicht unnötig durch starre Prozesse und Normierungen blockiert werden. Ziel ist es, soweit möglich und erforderlich, regulatorisch eine gewisse Standardisierung der Anwendungen im Kanton herbeizuführen und den Anschluss an Lösungen anderer Kantone oder des Bundes zu erleichtern. Damit wird die Durchgängigkeit über die kantonalen Behörden hinaus gefördert und die Entwicklung der digitalen Transformation der öffentlichen Organe in der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit entscheidend erleichtert. Auch für private Unternehmen, die Anwendungen für die öffentliche Hand entwickeln und betreiben, führen einheitliche und klare technische Vorgaben zu einer Vereinfachung. Darum soll sich das zuständige Departement bei der Festlegung der technischen Standards für den Einkauf und Entwicklung von Anwendungen an nationalen und internationalen Standards (insbesondere den

eCH-Standards und ISO-Standards) sowie am neuesten Stand der Technik orientieren. Die technischen Standards werden massgeblich durch die ITAG erarbeitet und auf ihre Aktualität geprüft. Daher ist eine Zuständigkeit des Departements Finanzen und Ressourcen vorgesehen.

6.5.4 Mehrfachnutzung von Daten

6.5.4.1 Grundsatz der Mehrfachnutzung

§ 27 Mehrfachnutzung von Daten

¹ Daten, insbesondere Personendaten, sind behördenübergreifend soweit möglich nur einmal zu erheben und zu führen.

² Die kantonalen Behörden nutzen digitale Daten gemeinsam und gewähren sich gegenseitig Zugriff auf ihre Datensammlungen, wenn keine überwiegenden Interessen oder Rechte entgegenstehen.

³ Die kantonalen Behörden nutzen digitale Personendaten gemeinsam und gewähren sich gegenseitig auf Gesuch hin Zugriff auf ihre Personendatenansammlungen, wenn eine Bekanntgabe gemäss § 14 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 zulässig ist.

⁴ -Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vorschriften über das Gesuch zur Gewährung des Zugriffs auf Personendaten.

Bisher werden Daten häufig mehrfach von verschiedenen Amtsstellen erhoben und gepflegt, was für Betroffene unnötigen Aufwand bedeutet und bei den Behörden zu mehreren Datensätzen mit ähnlichen oder identischen Inhalten führt. Absatz 1 adressiert diese Problematik und verankert den Grundsatz der Mehrfachnutzung von Daten als wesentlicher Bestandteil des sogenannten "Once-Only-Prinzips". Dieses Prinzip sieht vor, dass die Verwaltung Daten möglichst nur einmal erhebt und führt. Mit dem Begriff "behördenübergreifend" wird zum Ausdruck gebracht, dass es nicht genügt, wenn jede Behörde die Daten für sich nur einmal erhebt, sondern dass vielmehr ein behördenübergreifendes Datenmanagement zu realisieren ist, so dass die Betroffenen Daten insgesamt nur einmal angeben müssen. Ziel ist ein modernes, effizientes Datenmanagement, das medienbruchfreie und qualitativ hochwertige digitale Verwaltungsprozesse ermöglicht und die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Wirtschaft möglichst wenig belastet. Das Once-Only-Prinzip ist auch ein zentraler Punkt der von der Schweiz unterzeichneten Tallinn-Deklaration über eGovernment und ein wichtiges Leitprinzip der vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Datenstrategie 2024. Kantonal wird mit dem Registersystem GERES bereits ein Beispiel für ein zentrales Einwohnerregistersystem umgesetzt, mit dem ein medienbruchfreier Datenaustausch zwischen Behörden möglich ist. Dieses System hat sich bewährt. Künftig sollen auch für andere Bereiche behördenübergreifend Daten geführt und genutzt werden. Aufgrund der grundlegenden Bedeutung beansprucht die behördenübergreifende Mehrfachnutzung von Daten eine generelle gesetzliche Verankerung.

Im Rahmen des Once-Only-Prinzips stellt sich die wesentliche Frage, wie der behördenübergreifende Datenaustausch konkret ausgestaltet werden soll. Grundsätzlich kommen zwei Modelle in Betracht: Entweder werden die Daten zentral an einem Ort erfasst und verwaltet oder die Behörden organisieren die Datenerhebung und -haltung dezentral in mehreren Systemen. Eine zentrale Lösung würde ein geeignetes System mit hohen Kapazitäten und differenzierten Zugriffsrechten erfordern. Die Verantwortlichkeiten für Daten müssten geregelt und das erhöhte Risiko für Datenschutz und Informationssicherheit, etwa bei Cyberangriffen, müsste adressiert werden. Der Kanton Aargau plant aktuell kein zentral geführtes Datensystem zu schaffen. Die Möglichkeit einer zukünftigen Zentralisierung bleibt grundsätzlich offen, bräuchte aber eine gesetzliche Grundlage. Auch beim dezentralen Modell sind die Verantwortlichkeiten zu klären. Dies kann jeweils spezifisch für einen Datensatz und zwischen den involvierten Behörden geregelt werden. Insbesondere ist zu klären, welche Behörde

für die Erhebung, Korrektheit, Haltung und Löschung von Daten verantwortlich ist. Dabei lassen sich nach Absatz 2 drei grundlegende Varianten unterscheiden: Wenn die datenliefernde Behörde der zweiten Behörde lediglich einen Zugriff auf ihr System gewährt (beispielsweise über eine Schnittstelle), bleiben die Daten ausschliesslich im Besitz und in der Verwaltung der erstgenannten Behörde. In diesem Fall liegt die Verantwortung für Korrektheit, Haltung und Löschung der Daten weiterhin ausschliesslich bei der datenliefernden Behörde. Werden hingegen Daten von der datenliefernden Behörde an die andere Behörde übermittelt und durch die empfangende Behörde im eigenen System gespeichert (d. h. die Daten werden dupliziert), findet ein Verantwortungswechsel statt. Ab dem Zeitpunkt der Speicherung im eigenen System trägt die empfangende Behörde die Verantwortung für die Korrektheit, Haltung und Löschung dieser Datenkopie. Aufgrund der mehrfachen Speicherung der gleichen Daten (Duplizierung) ist diese Variante mit Zurückhaltung zu wählen. Die dritte Möglichkeit ist die Nutzung eines gemeinsam betriebenen oder genutzten Systems durch mehrere Behörden. In solchen Fällen müssen die beteiligten Stellen regeln, welche Behörde für welche Datenpunkte und in welchem Lebensabschnitt verantwortlich ist, wie der Zugriff geregelt wird, wie Korrekturen oder Löschungen vorgenommen werden und wie die Datensicherheit gewährleistet wird.

Absatz 2 bezieht sich auf die gemeinsame Nutzung aller Datensammlungen. Bei vielen Arten von Daten ist dies weitgehend unproblematisch, beispielsweise bei Temperatur- und Niederschlagsmessungen, oder historischen Daten. Es ist jedoch möglich, dass überwiegende Interessen oder Rechte, wie beispielsweise die Informationssicherheit oder eine bundesrechtliche Vorschrift, einer gemeinsamen Nutzung entgegenstehen. Diesfalls dürfen die Behörden die Daten nicht gemeinsam nutzen und gewähren sich gegenseitig keinen Zugriff auf ihre Datensammlungen.

Besonderes Augenmerk gilt bei Mehrfachnutzung von Daten dem Schutz der Persönlichkeitsrechte. Der Datenschutz steht einer gemeinsamen Nutzung von Daten zwar nicht grundsätzlich entgegen, er schränkt diese jedoch ein. In Absatz 3 wird geregelt, unter welchen Umständen die Behörden auch Personendaten gemeinsam nutzen und sich gegenseitig Zugriff auf ihre Datensammlungen gewähren dürfen. Es wird sichergestellt, dass jede Behörde und jede Person nur diejenigen Daten bearbeiten kann, die sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt – also die Daten, die sie sonst auch selbst erfasst und bearbeitet hätte. Zugang zu und Nutzung von Personendaten durch kantonale Behörden sind an die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDAG; SAR 150.700) gebunden. Gemeinsam genutzte Datenbestände dürfen nicht zum Selbstbedienungsladen werden, sondern sind durch transparente Berechtigungs- und Kontrollmechanismen abzusichern. Auch dafür kann das GERES-System als Vorbild dienen. Eine Bekanntgabe von Personendaten ist nur unter den Voraussetzungen von § 14 IDAG zulässig.

Gemäss Absatz 4 regelt der Regierungsrat das Gesuch, welches die empfangende Behörde bei der verantwortlichen Behörde zur Gewährung des Zugriffs auf Daten und Personendaten zu stellen hat. Vorgesehen ist ein Gesuch mit Angaben zu den beteiligten kantonalen Behörden, den erforderlichen Datenkategorien, der Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung beziehungsweise eine Begründung, weshalb die Daten für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe des öffentlichen Organs notwendig sind.

6.5.4.2 Fremdänderung IDAG

§ 8 Grundsatz

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn

c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat, oder

² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling sind nur zulässig, wenn

c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat, oder

Auch mit der Zulässigkeit der Mehrfachnutzung bleibt das grundlegende Erfordernis einer einzelfallbezogenen Einwilligung der betroffenen Person weiterhin bestehen. Das heisst, die Einführung dieses Prinzips ändert nichts daran, dass die betroffene Person jeweils für jeden konkreten Bearbeitungsvorgang einzeln und bewusst zustimmen muss. Eine pauschale Einwilligung, die etwa für sämtliche zukünftigen oder unbestimmten Datenbearbeitungen gilt, ist nach wie vor nicht zulässig. Das Legalitätsprinzip schreibt vor, dass sich staatliches Handeln auf eine gesetzliche Grundlage stützen muss. Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung untergräbt grundsätzlich dieses Prinzip. Eine pauschale, wenig konkretisierte Einwilligung ist daher verfassungswidrig, sie widerspricht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV). Der Rechtfertigungsgrund der "Einwilligung im Einzelfall" bietet öffentlichen Organen die Möglichkeit, Daten im Bedarfsfall auch ausserhalb ihrer öffentlichen Aufgaben zu bearbeiten. Den Betroffenen ermöglicht es, ihre Interessen an einer solchen Bearbeitung abzuwägen (sog. informed consent). Der Datenschutz unterscheidet zwischen "einfachen" und besonders schützenswerten Personendaten. Die Anforderungen an die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sind aufgrund der höheren Risiken für die Persönlichkeit der Betroffenen höher; sie erfordert eine Grundlage in einem formellen Gesetz (unmittelbare gesetzliche Grundlage; § 8 Abs. 2 lit. a IDAG) oder die Erfüllung einer klar umschriebenen formell-gesetzlichen Aufgabe (mittelbare gesetzliche Grundlage; § 8 Abs. 2 lit. a IDAG). Diese Differenzierung hinsichtlich der Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund muss sich auch in der Einwilligung zeigen. Daher hat die Einwilligung in die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten im Unterschied zu den "einfachen" ausdrücklich zu erfolgen. Das bedeutet, die betroffene Person muss auch künftig explizit und klar für jeden einzelnen Vorgang zustimmen. Gerade durch die Zunahme von digitalen Datenbeständen und Datensammlungen steigt die Gefahr, dass in der Praxis sogenannte Pauschaleinwilligungen eingeholt werden könnten. Beispielsweise könnte eine Verwaltung dazu verleitet sein, von einer betroffenen Person eine einmalige, generelle Zustimmung für die Nutzung ihrer Daten "für alle zukünftigen Verwaltungshandlungen" einzuholen. Dieses Vorgehen widerspricht jedoch § 8 IDAG und ist nicht rechtmässig. Das Ziel dieser Regelungen ist es, das hohe Schutzniveau für die Personendaten zu wahren und sicherzustellen, dass die betroffene Person stets die bewusste Kontrolle über ihre Daten behält. Die Ergänzungen der beiden Litera c ändern nichts an den bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich Einwilligung. Sie bekräftigen diese lediglich durch ausdrückliche Nennung im Gesetz.

§ 13 Informationspflicht

⁴ Bei einer Mehrfachnutzung von Daten nach § 27 Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (Digitalgesetz, DiG) sind Personendaten nicht bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen. Die Information der betroffenen Person erfolgt über ein öffentlich zugängliches Register über die Mehrfachnutzung von Personendaten.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vorschriften über die Führung des Registers über die Mehrfachnutzung von Personendaten.

Mit der Einführung der Mehrfachnutzung von Daten wird den kantonalen Behörden ermöglicht, auf Personendaten anderer kantonalen Behörden zuzugreifen. Damit wird den heutigen technischen Möglichkeiten Rechnung getragen und es entspricht der Entwicklung im nationalen und internationalen Umfeld. Betroffene Personen wollen möglichst wenig durch Datenerhebungen belastet werden. Der Grundsatz, dass öffentliche Organe nach Möglichkeit Personendaten bei der betroffenen Person selbst beschaffen, wird durch das Once-Only-Prinzip verdrängt. Wie oben dargelegt wurde in der Tallinn-Deklaration und in der kantonalen Datenstrategie zweiterem Vorrang gewährt. Dieser Vorrang wird mit dem neuen § 13 Abs. 4 gesetzlich verankert. Im Falle einer Mehrfachnutzung von Daten durch kantonale Behörden gemäss § 27 entfällt der Grundsatz, dass Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen sind. Die betroffene Person muss über jede Beschaffung von Daten informiert werden beziehungsweise mindestens die Möglichkeit erhalten, sich über eine Beschaffung zu informieren. Dabei gilt eine Mehrfachnutzung als informationspflich-

tige Datenbeschaffung, da die Zweckgebundenheit der Daten berührt wird. Die neue Nutzung, beziehungsweise der Zugriff durch eine andere Behörde, kann zu einem anderen Zweck erfolgen, als bei der ursprünglichen Datenerhebung bekannt war. Aufgrund dieser Zweckänderung muss die Nutzung durch eine andere Behörde als informationspflichtige Datenbeschaffung behandelt werden. Anstelle der direkten Information tritt bei einer Mehrfachnutzung die Publikation über ein öffentlich zugängliches Register. Die Ausnahmen von der Informationspflicht gemäss § 13 Abs. 2 IDAG greifen auch bei einer Mehrfachnutzung. Ist die Mehrfachnutzung bei der Erstbeschaffung bereits bekannt, sollen die beschaffenden Organe idealerweise bereits bei der Erstbeschaffung über die Mehrfachnutzung informieren. Absatz 5 schafft die Grundlage für die Regelung des Registers über die Mehrfachnutzung von Personendaten gemäss § 13 Abs. 4 IDAG. Dabei orientiert sich der Regierungsrat an den Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 IDAG für die ordentliche Informationspflicht.

§ 14 Bekanntgabe an öffentliche Organe

¹ Personendaten können unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäss den §§ 8 und 9 erfüllt sind oder
- b) ~~das empfangende Organ Daten gemäss den §§ 8 und 9 bearbeiten darf, dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe des datenempfangenden Organs erforderlich ist.~~ Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungsbestimmungen.

Wie bisher ist eine Bekanntgabe von Personendaten zulässig, wenn das bekanntgebende Organ nach den allgemeinen Voraussetzungen von § 8 und § 9 IDAG zur Bekanntgabe berechtigt ist. Ohne Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe als solches, war die Bekanntgabe bisher nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe des datenempfangenden Organs erforderlich ist. Diese Anforderung ist höher als jene von § 8 IDAG. Einerseits ist eine Einwilligung nicht ausreichend, andererseits muss die Rechtsgrundlage der Aufgabe in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten sein und letztlich muss sie dort klar umschrieben sein. Oft ist es so, dass eine Aufgabe im Gesetz in den Grundzügen statuiert ist und die genaue Umschreibung in der Verordnung erfolgt. Eine solche Rechtsgrundlage des empfangenden Organs reicht nach heutigem Recht nicht aus für eine Bekanntgabe von Daten durch ein anderes Organ nach § 14 Abs. 1 lit. b IDAG. Gleichzeitig ist diese Rechtsgrundlage aber ausreichend für eine Datenerhebung nach § 8 IDAG. Diese Diskrepanz soll aufgehoben werden. Neu ist die Bekanntgabe von Personendaten, möglich, wenn das datenempfangende Organ diese Daten selbst erheben könnte. Das bedeutet, die Übernahme von Daten ist dann zulässig, wenn alle rechtlichen Anforderungen von § 8 und 9 IDAG – insbesondere die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit – für eine Datenbearbeitung durch das empfangende Organ erfüllt sind. Dadurch ist sichergestellt, dass der Schutz der betroffenen Personen auch beim behördenübergreifenden Datenaustausch gewahrt bleibt. Personendaten dürfen nach Massgabe von § 14 IDAG auch unter Abweichung von der ursprünglichen Zweckbindung stattfinden. Diese Problematik wird durch die erneute Informationspflicht gemäss § 27 Abs. 4 DiG in Verbindung mit § 13 IDAG adressiert. So wird gewährleistet, dass sich eine betroffene Person gegen die Datenbekanntgabe gleichermassen wehren kann, wie gegen eine zweite Erhebung.

6.6 Kapitel 6: Frei nutzbare Inhalte

6.6.1 Offene Verwaltungsdaten

§ 28 Offene Verwaltungsdaten

¹ Die kantonalen Behörden stellen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen oder generieren und die digital und in Sammlungen strukturiert vorliegen, als offene Verwaltungsdaten zur freien Weiterverwendung zur Verfügung.

² Nicht auf diese Weise öffentlich zugänglich gemacht werden Daten,

a) die gestützt auf andere Erlasse nicht veröffentlicht werden dürfen, insbesondere aufgrund von Bestimmungen über Datenschutz, Urheberrechte, Geheimhaltungspflichten, Informationssicherheit und amtliche Register, b) deren Veröffentlichung unverhältnismässig ist oder andere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Die Daten werden unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format öffentlich abrufbar zur Verfügung gestellt.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Pflicht zur Quellenangabe.

⁵ Die kantonalen Behörden sind nicht verpflichtet, die Daten eigens zum Zweck der Veröffentlichung als offene Verwaltungsdaten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität oder in anderer Hinsicht zu prüfen.

Offene Verwaltungsdaten werden oft als Open Government Data (OGD) bezeichnet. Darunter fallen Daten, also isolierbare Informationseinheiten, die in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe erstellt, erhoben oder gesammelt werden und durch die Allgemeinheit frei, ohne grundlegende rechtliche, finanzielle oder technische Einschränkungen genutzt, verarbeitet und weitergegeben werden dürfen.

Mit Absatz 1 wird das sogenannte Prinzip "open data by default" als Ausfluss des Öffentlichkeitsprinzips verankert. Nach diesem Prinzip sollen Daten, die von der öffentlichen Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben werden, standardmässig frei und öffentlich zugänglich sein. Ziel ist es, diese Daten maschinenlesbar, in offenen und interoperablen Formaten bereitzustellen, um eine einfache Weiterverwendung durch Private und andere Behörden zu ermöglichen. Da OGD nicht zu einer eigenständigen Verwaltungsaufgabe wird, sollen die kantonalen Behörden gestützt auf diesen Artikel keine zusätzlichen Daten beschaffen, generieren, aufbereiten oder umstrukturieren. Vielmehr sollen ohnehin vorhandene Datensammlungen, die einen Mehrwert für Gesellschaft, Umwelt, Wissenschaft oder Wirtschaft darstellen, zur freien Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund schränkt Absatz 1 den Anwendungsbereich von OGD auf Daten ein, die bei den Behörden bereits digital und in Sammlungen strukturiert vorliegen.

Mit Absatz 2 werden die Ausnahmen festgelegt, die nicht veröffentlicht werden dürfen. In erster Linie gehen alle in anderen Erlassen vorgesehenen Verbote oder Einschränkungen, Daten zu veröffentlichen, der allgemeinen Bestimmung zu den OGD vor. Dazu gehört als wohl wichtigste Kategorie die Personendaten. Sie sind gemäss den Grundsätzen des IDAG zu bearbeiten und können in aller Regel nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch Urheberrechte, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse sowie die Informationssicherheit können einer Veröffentlichung entgegenstehen. Ferner enthält die Gesetzgebung zu den amtlichen Registern einschlägige Bestimmungen zur Veröffentlichung, die vorgehen. Weitere Spezialgesetzliche Normierungen sind möglich, die Liste der Rechtsgrundlagen in Litera a ist nicht abschliessend formuliert. Ebenfalls nicht zu veröffentlichen sind Daten, deren Veröffentlichung zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde. Die Veröffentlichung der Daten als OGD soll in den überwiegenden Fällen eine Nebentätigkeit sein und so weit möglich mit internen Mitteln, insbesondere bestehenden Budgetmitteln und Personenressourcen, umgesetzt werden können. Dies schliesst eine aufwändige Aufbereitung oder Umstrukturierung für einzelne Datensammlungen aus, ganz besonders wenn kein grosses öffentliches Interesse daran besteht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Vernachlässigung der Kernaufgabe einer Behörde zum Zweck der Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten nicht verhältnismässig wäre. Entsprechend besteht für Private grundsätzlich kein Anspruch auf die Veröffentlichung einer bestimmten Datensammlung, die als OGD aufbereitet werden könnte, die zuständige Behörde darauf jedoch aus Kapazitätsgründen verzichten muss. Selbstverständlich sollen Daten auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn andere überwiegende öffentliche oder private Interessen dem entgegenstehen.

Dabei ist zu beachten, dass sich durch moderne technische Mittel, der Aufwand, einen möglichen Personenbezug herzustellen, verringert. Ist eine Person bestimmbar, liegen Personendaten vor. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Person aus dem Kontext der Information oder zusammen mit weiteren Informationen ermittelt werden kann. Vor einer Veröffentlichung von OGD ist daher die

mögliche Bestimmbarkeit betroffener Personen zu prüfen. Es ist zu evaluieren, ob durch eine Kombination verschiedener OGD-Sammlungen Personen identifiziert werden können. Dabei ist zu beachten, dass mit der steigenden Anzahl von OGD auch diese Wahrscheinlichkeit steigt. In den Absätzen 3 bis 5 werden die wichtigsten Pflichten und Rechte der Behörden in Bezug auf die Veröffentlichung von OGD festgelegt. Hauptzweck von OGD besteht darin, einen Mehrwert für die Wirtschaft, Forschung und Zivilbevölkerung zu schaffen. Um dies zu erreichen, müssen die Datenbestände möglichst aktuell, leicht zugänglich und maschinell bearbeitbar sein. Darum hat deren Bekanntgabe zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format in digitaler Form öffentlich abrufbar zu erfolgen. Die Unentgeltlichkeit ist ein grundlegendes Merkmal von OGD, weshalb dieser Grundsatz ausdrücklich festgehalten wird. Zulässig ist es hingegen, Nutzungsbedingungen festzulegen, sofern dadurch keine grundlegenden rechtlichen, finanziellen oder technischen Einschränkungen der Verwendungen einhergehen. Insbesondere ist die Pflicht zur Quellenangabe eine verbreitete und sinnvolle Auflage, welche die Verwendungsmöglichkeiten nicht einschränken. Der Regierungsrat regelt die Nutzungsbedingungen mittels Verordnung

Mit der Publikation von OGD besteht in haftungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich das Risiko, dass Nutzende auf die Richtigkeit der Daten vertrauen und aufgrund dessen Dispositionen treffen, aber wegen fehlerhafter Daten einen Schaden erleiden. Solche Haftungsansprüche gestützt auf den Vertrauensgrundsatz setzen voraus, dass der Vertrauensgrundlage berechtigterweise vertraut wurde. Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass mit OGD keine berechnete Vertrauensgrundlage vorliegt. Es besteht aufgrund der Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung nicht immer genügend Zeit zur wissenschaftlichen Überprüfung der Richtigkeit der Daten. Zudem soll wie bereits ausgeführt kein erheblicher Zusatzaufwand für die Aufbereitung von OGD verwendet werden. Insbesondere, da die öffentlichen Organe bereits gestützt auf § 10 Abs. 1 IDAG die Korrektheit der Daten zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung sicherstellen muss. Eigens zum Zwecke der Veröffentlichung soll keine Pflicht bestehen, die Daten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität oder in anderer Hinsicht zu überprüfen. Dies steht im Einklang mit dem verfolgten Zweck von OGD, nämlich einen Mehrwert für die Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Wissenschaft zu generieren. Dies ist auch mit nicht vollständigen oder nicht allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Daten durchaus möglich. Unberührt davon bleibt die Pflicht der Behörden, die Daten dahingehend auf ihre Qualität zu prüfen, wie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und aufgrund der einschlägigen rechtlichen Grundlagen erforderlich ist.

6.6.2 Open Source Software

§ 29 Open Source Software

¹ Die kantonalen Behörden können den Quellcode von Software, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, offenlegen, wenn dem keine Rechte Dritter, Geheimhaltungspflichten oder sicherheitsrelevante Gründe entgegenstehen.

² Die Software ist unter einer Lizenz zu veröffentlichen, welche die unentgeltliche Nutzung, Weiterentwicklung und Weitergabe durch alle erlaubt. Soweit möglich sind international etablierte Lizenztexte zu verwenden und Haftungsansprüche auszuschliessen.

Als Open Source Software wird eine Software bezeichnet, deren Quellcode offengelegt wird und die von jedermann benutzt, studiert, verändert, weiterentwickelt und weitergegeben werden darf. Die Verbreitung erfolgt üblicherweise mittels Lizenz, eine Lizenzgebühr wird zwar nicht geschuldet, es können jedoch andere Kosten entstehen (für Beratung, Integration, Weiterentwicklung, Wartung, u. ä.). Open Source Software hat sich mittlerweile etabliert und ist weit verbreitet. Auch der Staat setzt regelmässig Open Source Software ein, so beispielsweise bei Serverbetriebssystemen und Softwareentwicklungen.

Die Gründe für den Einsatz von Open Source Software sind vielfältig: Zu nennen sind etwa die Offenheit der verwendeten Standards, die Unabhängigkeit von Lieferanten und Produkten, der Austausch mit der Community von Nutzern und Entwicklern und die sich daraus ergebenden Vorteile.

Darüber hinaus kann die Kultur der offenen Kommunikation, des Teilens von Quellcodes und dessen gemeinsame Weiterentwicklung die Zusammenarbeit in der Informatik mit den Gemeinden, mit anderen Kantonen, dem Bund und mit öffentlichen Institutionen erhöhen. Trotz dieser Vorzüge wird im Kanton weiterhin proprietäre Software eingesetzt. Proprietäre Software und Open Source Software sollen so eingesetzt werden, dass im jeweiligen Bedarfsfall die beste Lösung gefunden wird.

Die Vorschrift zur Veröffentlichung ist eine "Kann"-Bestimmung, weil mit einer Open Source Publikation nicht unwesentliche Kosten verbunden sein können. Insbesondere die Bereinigung des Codes (Entfernung von Notizen, Personendaten und Hinweisen auf interne oder geheime Informationen, Sicherstellung, dass keine Urheberrechte oder Lizenzen verletzt werden, usw.) kann sehr aufwendig sein. Zudem kann eine Veröffentlichung von Quellcode im Einzelfall auch wenig Sinn ergeben (beispielsweise, wenn es sich um Teile eines Codes handelt, welcher nur in Kombination mit einer proprietären Software funktionsfähig sind). Der Entscheid über die Veröffentlichung muss daher von Aufwand und Nachfrage abhängig gemacht werden. Entscheidet sich eine Behörde für die Veröffentlichung, so ist Open Source Software des Kantons unter einer Lizenz zu veröffentlichen, die die kostenlose Nutzung, Weiterentwicklung und Weitergabe für alle erlaubt. Der Kanton soll auf diese Weise keine Einnahmen generieren. Gleichzeitig soll er keiner Haftung ausgesetzt werden, weshalb ein Haftungsausschluss Teil der Lizenz sein muss. Viele Lizenzen sehen zudem eine Verpflichtung zur Quellenangabe bei der Nutzung oder eine "Copyleft"-Bestimmung vor, wonach, wer die Inhalte nutzt, deren allfällige Anpassungen ("abgeleitete Werke", beispielsweise Verbesserungen der Software) ebenfalls veröffentlichen muss. Ob solche oder weitere Bestimmungen der Sache dienlich und im öffentlichen Interesse sind, hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu beurteilen.

6.7 Kapitel 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.7.1 Übergangsbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

¹ Die Umsetzung des digitalen Primats und der digitalen Inklusion hat spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

² Dieses Gesetz findet auf Verfahren, die vor seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, keine Anwendung.

³ Die gemäss § 2a der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (ÜmV) vom 9. Mai 2012 anerkannten Behördenportale werden ohne Prüfung als weitere Zugänge gemäss § 23 anerkannt.

Die kantonalen Behörden erfüllen viele öffentlichen Aufgaben mit Kontakt zu Einwohnerinnen und Einwohnern oder zur Wirtschaft. Alle Leistungen, inklusive sämtlicher Verfahren, müssen digitalisiert und in das kantonale Behördenportal integriert werden. Eine Umsetzungsfrist gewährleistet die technisch, rechtlich und organisatorisch abgestimmte Einführung des digitalen Primats über alle Verwaltungsebenen hinweg und verfolgt eine schrittweise, über mehrere Legislaturperioden hinweg geregelte Umsetzung. Entsprechend ist eine lange Übergangsfrist zu gewähren. Zu beachten ist dabei, dass heute teilweise Anwendungen im Einsatz sind, deren Integration in das Behördenportal mit erheblichem Aufwand verbunden ist und es daher aus finanziellen Gründen sinnvoller ist, das Life-Cycle-Ende eines Produktes oder den Ablauf des Vertrags mit dem Anbieter abzuwarten und bei der Neuvergabe die Integrationsanforderungen in die Ausschreibung aufzunehmen. Bei einer Frist von zehn Jahren wird dieses Vorgehen bei vielen Anwendungen ermöglicht. Neben dem Umsetzungsaufwand soll auch das öffentliche Interesse an der Umsetzung beachtet werden. Die Integration von Leistungen in das kantonale Behördenportal, die von sehr vielen Personen oder Unternehmen genutzt werden, hat eine hohe Priorität. Bei den nur sporadisch genutzten Leistungen ist dagegen die Digitalisierung und Integration hinter anderen wichtigeren Verwaltungsaufgaben zurückzustellen. Es liegt an den sachlich zuständigen Behörden die richtigen Priorisierungen vorzunehmen. Nach Ablauf der Übergangsfrist besteht grundsätzlich ein Anspruch auf digitale Durchführung einer Leistung (inklusive eines Verfahrens), ausser wenn eine Aufgabe in dieser Form nicht wirksam erfüllt werden

kann (vgl. § 3). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Übergangsfrist mittels Änderung des Gesetzes durch den Grossen Rat.

Der vorliegende Entwurf findet keine Anwendung auf Verfahren, die vor Inkrafttreten eingeleitet wurden. Sonst würde die Gefahr einer unzulässigen Rückwirkung bestehen. Insbesondere darf das Obligatorium zum digitalen Verkehr nicht rückwirkend eingeführt werden. Auch die Bestimmungen zur digitalen Aktenführung und zur Digitalisierung von Papierdokumenten (§ 3 Abs. 2 und § 6) sind auf bereits laufende Verfahren nicht anwendbar.

Die nach aktuellem Recht anerkannten Portale sollen ihre Anerkennung nicht plötzlich verlieren. Dies wäre nicht sinnvoll. Die Voraussetzungen nach § 2a der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (ÜmV) sind insbesondere in sicherheitsrelevanten Fragen gleichwertig. Daher wird auf eine erneute Prüfung bereits anerkannter Zugänge verzichtet.

6.7.2 Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Inkraftsetzung wird voraussichtlich gleichzeitig mit der Vorlage zur kantonalen Umsetzung von Justitia 4.0 auf den 1. Januar 2029 erfolgen.

6.8 Fremdänderung VRPG

6.8.1 Automatisierte Verfahren

Ein automatisierter Entscheid liegt vor, wenn dieser durch einen vordefinierten Algorithmus gefällt wird, wobei im Einzelfall keine inhaltliche Bewertung und Entscheidung einer natürlichen Person stattfindet. Kein automatisierter Entscheid liegt vor und die §§ 37a–c E-VRPG sind nicht anwendbar, wenn Teile der Entscheidvorbereitung, namentlich die Sammlung oder Aufbereitung des Sachverhalts oder die Erstellung eines Entwurfs, von einem IT-System übernommen wird, indessen das Resultat von einer natürlichen Person überprüft wird, bevor es unverändert oder verändert zum Entscheid erhoben wird.

Die §§ 37a–c E-VRPG sind nicht anwendbar auf erstinstanzliche Verfahren der Verwaltungsjustizbehörden sowie Beschwerdeverfahren. Solche Verfahren sind für die Automatisierung ungeeignet.

§ 37a Automatisierte Entscheide

¹ Erstinstanzliche Entscheide von Verwaltungsbehörden können automatisiert ergehen, wenn

- a) dies durch Gesetz vorgesehen ist,
- b) ausschliesslich von natürlichen Personen autorisierte Regeln Anwendung finden,
- c) kein relevanter Ermessensspielraum besteht,
- d) gemäss Prüfung über die Auswirkungen für die Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere für den Schutz der Persönlichkeit und für die Verfahrensgarantien keine erhöhten Risiken bestehen.

² Die Prüfung gemäss Abs. 1 lit. d umfasst namentlich

- a) die Anwendungsbereiche automatisierter Entscheide,
- b) die eingesetzten Techniken und Verfahren,
- c) die allfällig verwendeten Trainingsdaten,
- d) die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere für den Schutz der Persönlichkeit sowie für die Verfahrensgarantien und allfällige Massnahmen, um diese Risiken auszuschliessen oder zu verringern.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich

- a) die Inhalte der Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung und
- b) das Verfahren der Prüfung.

⁴ Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfbericht festgehalten. Die Risiken und Massnahmen gemäss Absatz 2 lit. d werden bewertet. Der Prüfbericht wird veröffentlicht.

Die Voraussetzungen nach 37a E-VRPG müssen vor Inbetriebnahme eines Systems zum Erlass von automatisierten Entscheiden geprüft und erfüllt sein. Der Einsatz von automatisierten Entscheiden stellt eine erhebliche Abweichung der bisherigen Entscheidungsfindung in erstinstanzlichen Verfahren dar. Daher erfordert das Legalitätsprinzip für deren Zulässigkeit eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage. Dies wird in Absatz 1 Litera a festgehalten.

Absatz 1 Litera b stellt klar, dass nur automatisierte Entscheidungssysteme eingesetzt werden dürfen, die nach Regeln (Algorithmen) funktionieren, die zuvor von natürlichen Personen der verantwortlichen Behörde und gegebenenfalls unter Beizug von Fachpersonen (vgl. Kommentar zu Absatz 3) autorisiert wurden. Jede einzelne Regel, welche das Entscheidungssystem inskünftig automatisiert anwenden wird, muss einzeln geprüft werden. Die menschliche Kontrolle über das eingesetzte Entscheidungssystem gilt uneingeschränkt. Die Verwendung von selbstlernenden Systemen, die ohne menschliche Autorisierung Regeln aufstellen und anwenden, ist gemäss § 37a E-VRPG unzulässig.

Nach Absatz 1 Litera c sind Entscheide, die gestützt auf Rechtsgrundlagen ergehen, die der Behörde einen relevanten Ermessensspielraum eröffnen, für eine Automatisierung nicht geeignet. Zu denken ist namentlich an unbestimmte Rechtsbegriffe (Beispiele: "aus wichtigen Gründen", "in Ausnahmefällen" oder "berechtigzte Interessen") oder andere offene Formulierungen in Rechtserlassen (Beispiel: Ästhetikklauseln im Baurecht), welche den Einbezug einer Vielzahl von Umständen und Interessen erfordern, die nur eine natürliche Person vernünftig und rechtskonform abzuwägen im Stande ist. Es ist nicht zulässig, solche Abwägungen automatisiert vornehmen zu lassen. Die Ausübung des Ermessens ist untrennbar an die Urteilskraft eines Menschen gebunden.

Gemäss Absatz 1 Litera d muss in Anlehnung an die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a IDAG durch die für die Entscheide verantwortliche Behörde vor Inbetriebnahme eines Systems zum Erlass von automatisierten Entscheiden eine schriftlich dokumentierte Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung durchgeführt werden. Die mit der Automatisierung verbundenen Risiken dürfen nicht erhöht sein oder müssen durch ergriffene Massnahmen bei der Konzeption oder beim Betrieb des Systems verringert werden. Im Einzelnen geht es um die Risiken für die Grundrechte der Betroffenen (unter anderem Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot, Freiheitsrechte) und insbesondere für die Persönlichkeit der Betroffenen (unter anderem Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und die Verfahrensgarantien (unter anderem Untersuchungsgrundsatz, Recht auf Anhörung, Akteneinsicht).

Absatz 2 umschreibt den Prüfungsumfang gemäss Absatz 1 Litera c. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung sind die Anwendungsbereiche der geplanten automatisierten Entscheide zu umschreiben (Litera a), indem eine möglichst konkrete Beschreibung der geplanten Automatisierungen erfolgt (Fachgebiet, Entscheidarten). Die eingesetzten Techniken und Verfahren sind zu beschreiben (Litera b; Beispiele: Berechnungsformeln, Wenn-Dann-Entscheidungen, Nutzung von Datensammlungen). Je nach Automatisierung werden allenfalls Trainingsdaten verwendet, die zu beschreiben sind (Litera c). Das Entscheidungssystem muss entsprechend aktualisiert und regelmässig kontrolliert werden. Schliesslich müssen die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Parteien, insbesondere für die Persönlichkeit und für die Verfahrensgarantien sowie gegebenenfalls Massnahmen zu deren Minimierung beschrieben werden. Insbesondere ist auszuführen, wie das System im Einzelfall in der Lage ist, nicht plausible Ergebnisse zur manuellen Bearbeitung durch eine natürliche Person der betreffenden Verwaltungsstelle auszusortieren (Litera d).

Absatz 3 hält fest, dass der Regierungsrat durch Verordnung die konkretisierenden Bestimmungen zum genauen Inhalt der Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung (Litera a) erlässt. Weiter re-

gelt er das Verfahren dieser Prüfung (Litera b), etwa den obligatorischen Einbezug bestimmter Verwaltungsstellen (zum Beispiel Informatik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen, Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, Rechtsdienst des Regierungsrats). Sowohl die verantwortliche Behörde als auch diese Stellen können den Beizug von fachkundigen Spezialistinnen oder Spezialisten ausserhalb der Verwaltung vorsehen beziehungsweise beantragen.

Gemäss Absatz 4 sind die Risiken für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen sowie für die Verfahrensgarantien in Bezug auf die konkret geplanten Anwendungsbereiche, die verwendeten Techniken und Verfahren sowie die allfällig verwendeten Trainingsdaten in einem Prüfbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die vorgesehenen Abhilfemassnahmen, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Parteien sowie der Verfahrensgarantien sichergestellt wird, sind in ihrer Wirkung aufzuzeigen. Zum Beispiel kann ein Freitextfeld vorgesehen werden. Gesuche mit einem Eintrag im Freitextfeld werden vom System aussortiert und manuell bearbeitet.

Der Prüfbericht wird in geeigneter Form veröffentlicht. Dies kann zum Beispiel in der Gesetzessammlung (www.ag.ch/sar) als Materialien bei der jeweiligen Regelung zum Einsatz automatisierter Entscheidungssystemen erfolgen (analog der Botschaften des Regierungsrats zu Gesetzesänderungen oder Erläuterungen zu Verordnungsänderungen).

§ 37b Kennzeichnung und Rechtsmittelbelehrung

¹ Automatisierte erstinstanzliche Entscheide sind entsprechend zu kennzeichnen. In der Begründung ist die für die Entscheidung massgebliche Logik in allgemein verständlicher Form darzulegen.

² In der Rechtsmittelbelehrung ist auf die unentgeltliche Einsprache gemäss § 37c hinzuweisen.

Aus dem Transparenzgebot fliesst, dass die Behörde automatisierte erstinstanzliche Entscheide als solche kennzeichnen muss, damit die betroffenen Parteien klar erkennen können, dass der Entscheidung nicht von einer natürlichen Person gefällt wurde. Auch die massgebliche Logik der Entscheidung muss in allgemein verständlicher Form ausgeführt werden. Dabei werden keine Algorithmen mitgeteilt. Vielmehr werden die Regeln beziehungsweise Grundannahmen des Algorithmus genannt, auf der die automatisierte Entscheidung beruht.

Gegen automatisierte erstinstanzliche Entscheide ist immer eine kostenlose Einsprache möglich (§ 37c E-VRPG). Daher müssen diese Entscheide grundsätzlich nicht auf den Einzelfall begründet werden (vgl. § 26 Abs. 2 lit. b VRPG). Soweit sinnvoll und möglich kann eine konkrete Begründung jedoch die Verständlichkeit und Akzeptanz des Entscheids fördern und (unnötige) Einsprachen abwenden. Es können namentlich vordefinierte Textbausteine verwendet werden. Bei Entscheiden, die auf Berechnungen basieren, empfiehlt sich der Abdruck oder die Beilage der genauen Berechnung.

In Ergänzung zu den allgemeinen Angaben gemäss § 26 Abs. 4 VRPG enthält die Rechtsmittelbelehrung den Hinweis auf die unentgeltliche Einsprache gemäss § 37c E-VRPG. Durch die Kennzeichnungspflicht und die Angabe der Entscheidungslogik wird die Ergreifung der Einsprache zur Überprüfung des Entscheids durch eine natürliche Person (§ 37c E-VRPG) erleichtert.

§ 37c Einsprache

¹ Gegen automatisiert ergangene erstinstanzliche Entscheide kann bei der entscheidenden Behörde ohne Begründung Einsprache geführt werden. Die Überprüfung des Entscheids erfolgt durch eine natürliche Person.

² Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteikosten ersetzt.

³ Die Einsprachefrist sowie das weitere Verfahren richten sich nach § 40.

Bei automatisierten Verfahren wird die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 17 VRPG) durch eine verstärkte Geltung der Mitwirkungspflicht der Parteien (§ 23 VRPG) kompensiert. Auch der Anspruch auf rechtliches Gehör kann vom Entscheidungssystem nur eingeschränkt gewährleistet werden.

Die unentgeltliche Einsprache ermöglicht ein zeitlich nachgelagertes rechtliches Gehör und eine unentgeltliche Überprüfung des Entscheids durch eine natürliche Person der Behörde.

Jede Person soll weiterhin das Recht haben, auf Verlangen unentgeltlich einen Entscheid zu erhalten, der von einer natürlichen Person der zuständigen Behörde gefällt wird. Eine Einsprache kann ohne Begründung erfolgen, es wird in jedem Fall der ganze relevante Sachverhalt durch eine natürliche Person geprüft. Im Einspracheverfahren gegen automatisierte erstinstanzliche Entscheide werden von den Parteien weder Verfahrenskosten erhoben (§ 31 Abs. 1 VRPG) noch werden (gegenseitige) Parteikosten ersetzt (§ 32 Abs. 1 VRPG). Dies gilt für Einsprachen gegen automatisierte erstinstanzliche Entscheide auch dann, sollte eine spezialgesetzliche Bestimmung ein Einspracheverfahren für kostenpflichtig erklären (§ 37c Abs. 3 VRPG ist somit Lex specialis).

Die Einsprachefrist richtet sich nach § 40 Abs. 1^{bis} VRPG. Die natürliche Person der zuständigen Behörde prüft die Entgegnungen und Vorbringen der einsprechenden Person und erlässt einen neuen begründeten Entscheid (§ 40 Abs. 2 VRPG).

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Behörden im Kanton Aargau erfüllen bereits heute zahlreiche Aufgaben digital und betreiben für die Nutzung und den Empfang von digitalen Leistungen ein Behördenportal. Mit dem Entwurf für ein Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung werden die kantonalen Behörden neu zur digitalen Kommunikation mit Bevölkerung und Unternehmen verpflichtet. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Leistungen und Verfahren digital angeboten werden müssen. Um das Ausmass der aufgrund des neuen Gesetzes erforderlichen zusätzlichen Investitionen abzuschätzen, wurden in den Departementen und der Staatskanzlei alle Leistungen zu Handen Bevölkerung und Unternehmen erhoben und nach dem aktuellen Digitalisierungsgrad eingestuft.

Die Erhebung ergab insgesamt etwa 700 kantonale Leistungen. Diejenigen Leistungen, bei denen der Kontakt mit der Bevölkerung und Unternehmen bereits digital möglich ist oder diese Entwicklung bis und mit 2028 bereits vorgesehen ist, erfüllen diese Anforderungen bereits vor dem Inkrafttreten des neuen DiG. Für die rund 170 Leistungen, bei denen aufgrund des Gesetzes zusätzliche Anpassungen an der digitalen Kommunikation mit der Bevölkerung und Unternehmen erforderlich sind, ist über einen Zeitraum von zehn Jahren mit geschätzten Gesamtkosten von rund 20 Millionen Franken, also mit jährlich rund 2 Millionen Franken, zu rechnen. Diese Schätzung betrifft ausschliesslich den gesetzbedingten Zusatzaufwand für die externe digitale Aufgabenerfüllung. Nicht enthalten sind insbesondere Aufwendungen, die unabhängig von dieser Vorlage erforderlich sind, namentlich für die verwaltungsinterne Prozessdigitalisierung sowie für weitergehende digitale Fach- und Modernisierungsvorhaben.

Die Kosten für den Support für die Nutzerinnen und Nutzer des Smart Service Portals betrugen im Jahr 2025 rund Fr. 300'000.–. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt, dass möglichst viele Personen ihre Kontakte mit den Behörden digital abwickeln. Entsprechend muss damit gerechnet werden, dass die Fallzahl zunimmt und sich diese Kosten mehr als verdoppeln. Ein Grossteil dieses Anstiegs ist jedoch bereits mit der Einführung der ab 2026 neuen Steuererklärungssoftware eTax Aargau erfolgt. Ein wesentlicher Teil der Bevölkerung hat zwecks Einreichung der Steuererklärung bereits ein persönliches Konto auf dem Behördenportal eröffnet. Die Fallzahl beim Support nimmt somit unabhängig vom vorliegenden Gesetzesentwurf zu. Mit der Einführung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird sich die im 2026 erreichte Fallzahl wohl nur marginal verändern.

Ferner ist für die verbleibenden Papiereingaben ein Scanning zu schaffen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ein Scanning eingeführt. Das

Pilotprojekt beim BVU zeigte, dass dies in technischer und prozessualer Hinsicht umsetzbar ist. Gestützt auf das Pilotprojekt getroffene Schätzungen ergaben, dass ein sogenannter hybrider Postraum bei Einbindung aller Departemente jährlich knapp Fr. 500'000.– kosten würde. Hinzu kommen zu Beginn zusätzliche Kosten für das Rollout und die Umstellungsphase, dafür ist in den ersten Jahren mit geschätzt Fr. 300'000.– pro Jahr zu rechnen. Auf der anderen Seite werden sich die Ausgaben für den Postversand laufend reduzieren, wenn zunehmend mehr Einwohnerinnen und Einwohner auf den digitalen Kommunikationskanal umstellen. Aufgrund dieser Reduktion werden die Kosten langfristig gleich hoch oder tiefer sein als diejenigen des heutigen Postraums.

Nicht Ausfluss des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind die bereits bestehenden Kosten der digitalen Aufgabenerfüllung durch die kantonalen Behörden. Etliche davon sind bereits seit Jahren fester Bestandteil des Budgets und als Arbeitsinstrumente aus der Verwaltung nicht mehr wegzudenken. Dies umfasst einerseits die Basisdienste, insbesondere das kantonale Netzwerk, das kantonale Rechenzentrum, das Smart Service Portal und die digitalen Arbeitsplätze aller Mitarbeitenden. Andererseits sind viele Fachanwendungen und die Basisanwendungen, wie Officeanwendungen, Telefon, Browser, PDF-Reader etc. in Betrieb und als Arbeitsinstrumente aus einer zeitgemässen Verwaltung nicht mehr wegzudenken.

Die Departemente und die Staatskanzlei investieren jährlich ungefähr 80 Millionen Franken in ihre IKT-Mittel. Der vorliegende Entwurf wird in diesem Bereich zu höheren Investitionen führen. Vor allem während der zehnjährigen Übergangsphase ist mit Mehraufwand aufgrund der erhöhten Zahl an Digitalisierungsprojekten zu rechnen. Nach heutigem Stand wird jährlich mit geschätzten 2 Millionen Franken gerechnet, um eine vollständige Aufgabenerfüllung über das Smart Service Portal umzusetzen. Dies ergibt durchschnittliche jährliche Mehrkosten von 2 Millionen Franken. Hinzu kommen ungefähr Fr. 800'000.– für das Scanning. Bei all diesen Berechnungen handelt es sich lediglich um eine Prognose basierend auf den aktuellen Kenntnissen. Etliche Faktoren sind schwierig kalkulierbar, insbesondere ist die Marktentwicklung bis 2038 im IT-Bereich nicht vorhersehbar. Entsprechend können jetzt keine Ausgaben beschlossen werden. Vielmehr sind die finanziellen und personellen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beschaffung und Einführung von konkreten Lösungen jeweils im Rahmen der entsprechenden Projekte auszuweisen und gemäss Budgetprozess im Aufgaben- und Finanzplan einzustellen.

Der Kanton Aargau war in der Vergangenheit einer der wachstumsstärksten Kantone und gemäss Prognosen wird das überdurchschnittliche Bevölkerungswachstum weiter anhalten¹⁰. Hinzu kommt der stetig wachsende Aufgabenkatalog. Der in der Folge zu erwartende Mehraufwand kann mit der Digitalisierung der Prozesse teilweise aufgefangen werden. Ein Teil der Mehrkosten kann durch neue Systeme so langfristig bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden. Die Einsparungen durch die Reduktion des Postversands, des Papier- und Druckaufwands, der Aktenentsorgung etc. können die entstehenden Mehrkosten nur zu einem kleinen Teil auffangen. Die Digitalisierung der Aufgabenerfüllung dient nicht primär der Effizienzsteigerung der Verwaltung. Sie ist eine Anforderung an eine moderne Verwaltung, welche weiterhin den analogen Weg für bestimmte Anspruchsgruppen parallel betreiben muss. Die Digitalisierung dient daher in erster Linie der Wirtschaft und der Gesellschaft. Unternehmen und Einwohnerinnen und Einwohner können ihre Behördengeschäfte rund um die Uhr medienbruchfrei erledigen und profitieren von einfacheren und schnelleren Prozessen.

Neben den finanziellen Auswirkungen hat das Gesetz organisatorische und personelle Auswirkungen auf den Kanton. Viele Prozesse müssen überprüft und angepasst werden. Heute noch manuelle Aufgaben werden teilweise wegfallen und es entstehen neue Aufgaben, die von bestehenden Mitarbeitenden zu übernehmen sind. Dieses Gesetz wird die Verwaltungsaufgaben erheblich verändern und die Verwaltungseinheiten werden bei der Begleitung dieses Prozesses gefordert sein.

¹⁰ vgl. [Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone der Schweiz 2020-2050 - Ständige Wohnbevölkerung nach Kanton gemäss 3 Szenarien - 2020-2050 | Tabelle \(admin.ch\); Referenzszenario](#)

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird die Umsetzung des DiG zu Erleichterungen führen. Da in der Wirtschaft bereits grossmehrheitlich digital kommuniziert wird, bedeutet das digitale Primat für die Unternehmen keine Hürde, sondern im Gegenteil ein Abbau von Hürden in der Interaktion mit den Behörden. Die Zusammenarbeit mit den Behörden wird agiler, was einem Bedürfnis der Wirtschaft entspricht. Zudem wird das Once-Only-Prinzip dazu führen, dass die Unternehmen nicht mehr die gleichen Daten an unterschiedliche Behörden übermitteln müssen, der Aufwand für Datenangaben an Behörden wird sich dadurch leicht reduzieren. Ferner kann die Wirtschaft insbesondere in den Bereichen Planung, Entwicklung und Forschung von den OGD- und OSS-Publikationen profitieren.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Auswirkungen auf die Gesellschaft sind vielschichtiger. Grosse Teile der Bevölkerung, vor allem die Vollzeittätigen, werden das digitale Primat als grosse Erleichterung empfinden. Der Behörden-gang während bestimmter Öffnungszeiten ist nicht mehr notwendig. Die Leistungen können von zu Hause oder unterwegs auf dem Arbeitsweg erledigt werden; in der Regel rund um die Uhr, auch am Wochenende. Es muss niemand mehr arbeitsfrei nehmen, um Kontakt mit einer Behörde aufzunehmen. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die digital affinen Personen wenig Probleme mit der Nutzung digitaler Angebote haben und die Flexibilität begrüssen werden. Auch für Fremdsprachige wird der Behörden-gang erleichtert, da sie die digitale Kommunikation mittels Übersetzungsprogrammen leicht übersetzen lassen können. Bei Personen mit Einschränkungen wird der Behördenkontakt für einige einfacher (beispielsweise für Personen mit Mobilitätseinschränkungen), während andere den Umgang mit digitalen Mitteln als schwierig oder gar unmöglich empfinden. Für diese Personen bestehen Hemmnisse bei der digitalen Kommunikation mit den Behörden, für sie sind jedoch einzelfallgerechte Lösungen (insbesondere Papiereingaben, Scanning, Akteneinsicht vor Ort und Papierauszüge) vorgesehen. Zudem ändert sich durch das digitale Primat bis auf Weiteres nichts an den Schalter-Angeboten der Behörden, Privatpersonen können also weiterhin den analogen Kanal nutzen. Für den grossen Teil der Bevölkerung, der grundsätzlich in der Lage ist, digital mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Leistungen online zu nutzen, wird dies vereinfacht, indem nur ein Zugangspunkt und ein Login für alle bestehen wird. Ein weiterer Vorteil bietet die Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Nach diesem Prinzip müssen Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr die gleichen Daten an unterschiedliche Behörden übermitteln, was den Aufwand für sie reduziert.

Auch für die Gesellschaft sind die OGD- und OSS-Publikationen von Vorteil. Sie können die zur Verfügung gestellten Informationen nutzen und die entstehende Transparenz fördert das Vertrauen in den Staat. Schliesslich profitieren alle von der verbesserten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden, die bei Umsetzung des vorliegenden Vorschlags resultieren sollte.

7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die bereits gelebte Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfährt eine spezialgesetzliche Verankerung. Das Angebot der Gemeindeleistungen über das Behördenportal und die damit verbundenen Vorgaben und Vereinbarungen werden standardisiert. Damit wird die Grundlage für stärkere Zusammenarbeit geschaffen. Für die Gemeinden bleibt die Digitalisierung ihrer Leistungen jedoch weiterhin freiwillig. Einzig bei der Kommunikation mit den kantonalen Behörden wird für die Gemeinden die digitale Kommunikation obligatorisch, da Gemeinden als professionelle Stellen zur digitalen Kommunikation mit dem Kanton verpflichtet werden (vgl. § 5, Ziffer 6.2.3).

7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und den anderen Kantonen

Die Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen wird weiter gefördert und zunehmend in gemeinsamen Organisationen umgesetzt. Gemeinsam entwickelte Systeme und Standards werden durch den Kanton Aargau angewendet und umgesetzt.

7.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Für die Umwelt ist positiv, dass der Papierverbrauch reduziert wird und Fahrten für die interne und externe Post teilweise gestrichen werden können. Negativ für die Umwelt ist der erhöhte Stromverbrauch. Die erforderliche technische Infrastruktur ist grösstenteils bereits vorhanden und muss ohnehin betrieben und unterhalten werden

8. Wirkungsprüfung

Eine Wirkungskontrolle dieses Gesetzes gemäss § 50 Abs. 4 lit. I des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (152.200) ist sinnvoll.

Es ist eine zweistufige Kontrolle vorgesehen. In einem ersten Schritt soll die Konferenz für die Digitale Transformation (KDT) fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Lagebericht zuhanden des Regierungsrats erstellen. Der Regierungsrat stellt den Bericht der zuständigen Kommission des Grossen Rats zur Kenntnis zu. In diesem Bericht liefert die KDT eine Übersicht über die digitale Aufgabenerfüllung der Verwaltung. Der Bericht soll Aufschluss darüber geben, welche Aufgabenerfüllungen gegenüber Dritten bereits bis zu welchem Grad digitalisiert sind, beziehungsweise noch zu digitalisieren sind. Ferner sollen sie aufzeigen, wo ganze Aufgabenbereiche oder Prozesse digital transformiert wurden. Die Betreiberin des Behördenportals bietet zudem eine Gesamtübersicht über die digitalen Aufgabenerfüllungen, die über das Behördenportal abgewickelt werden, insbesondere mit Angaben zur Menge an Ein- und Ausgängen sowie zur Anzahl der persönlichen Konti und Unternehmenskonti. Die Fachstelle digitale Transformation informiert weiter über die vorhandenen Querschnittsdienstleistungen und deren obligatorische und freiwillige Nutzung oder Nichtnutzung durch die kantonalen Behörden sowie über weitere anerkannte Behördenportale. Der Bericht äussert sich zu den Gründen für Abweichungen und Ausnahmen.

In einem zweiten Schritt zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, also nach Ablauf der Übergangsfrist, gibt der Regierungsrat ein externes Gutachten in Auftrag. Das Gutachten soll die Umsetzung des Gesetzes über die digitale Aufgabenerfüllung untersuchen, den Stand der digitalen Transformation der kantonalen Behörden eruieren und gegebenenfalls Handlungsbedarf aufzeigen. Insbesondere soll geprüft werden, ob das digitale Primat innert der Übergangsfrist durch alle kantonalen Behörden umgesetzt wurde und wie stark die digitalen Angebote von der Bevölkerung und der Wirtschaft genutzt werden. Das Gutachten soll zudem Vorschläge enthalten, wie die digitale Aufgabenerfüllung durch die Behörden weiter optimiert werden könnte. Das externe Gutachten wird dem Grossen Rat mit einer Stellungnahme des Regierungsrats zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Regierungsrat kann mit seiner Stellungnahme bereits Massnahmen für die weitere Entwicklung der digitalen Aufgabenerfüllung im Kanton Aargau vorschlagen.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörung	September bis Dezember 2026
Verabschiedung Botschaft 1. Beratung	2. Quartal 2027
1. Beratung im Grossen Rat	4. Quartal 2027
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	1. Quartal 2028
2. Beratung Grosser Rat, inkl. Redaktionslesung	3. Quartal 2028
Referendumsfrist	3./4. Quartal 2028
Inkrafttreten	1. Januar 2029

Anhang: Glossar

Begriff	Bedeutung
AGOV	Durch den Bund betriebener Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden
AGOVaq	AGOV-Authentifizierungsqualität (Vertrauensstufe) AGOVaq100: selbstdeklariertes Login AGOVaq200: adressgeprüftes Login; AGOVaq300: identitätsgeprüftes Login ohne AHV-Nummer AGOVaq400: identitätsgeprüftes AGOV-Login mit AHV-Nummer AGOVaq500: Identitätsnachweis mit E-ID
Authentifizierung	Prüfung des Identitätsnachweises (Authentisierung) auf seine Authentizität
Authentisierung	Nachweisen einer Identität
Autorisierung	Gewähren des Zugangs zu Privilegien, welche der erfolgreich nachgewiesenen Identität zustehen
Authentizität	Sicherstellen der Echtheit und Überprüfbarkeit von Daten und Nutzer.
Basisanwendungen	Anwendungen, die für die Verwaltungsarbeit unabdingbar sind (Officeanwendungen, Telefon, Browser, PDF-Reader, etc.)
Basisdienste	Basisanwendungen und Basisinfrastrukturdienste
Basisinfrastrukturdienste	kantonales Netzwerk, kantonales Rechenzentrum, Behördenportal mit all seinen Funktionen, Arbeitsplatz etc.
Bearbeiten	Jeder Umgang mit Informationen, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Personendaten, (vgl. § 3 Abs. 1 lit. g und h IDAG)
Behördenportal	Zentrales Portal für Zustellung und Empfang von Leistungen der Behörden des Kantons Aargau
Betreiberin des Behördenportals	Trägerin der öffentlichen Aufgabe, das Behördenportal zu betreiben (aktuell ITAG des Departements Finanzen und Ressourcen)
Digitale Inklusion	Ermöglichung der digitalen Teilhabe für alle Menschen
Digitales Primat	Vorrang der digitalen Form, sie wird zum Standard. Digitale Prozesse und Kommunikation sind der Normalfall und die digitale Form von Dokumenten ist rechtlich massgeblich
Digitale Transformation	Organisationsveränderungen durch den Einsatz digitaler Technologien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Beteiligten
Digitalisierung	Technische Umsetzung der digitalen Transformation
Digitale Aufgabenerfüllung/E-Government	Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), insbesondere des Internets, um staatliche Leistungen digital anzubieten
E-ID	staatlich anerkannter schweizerischer elektronischer Identitätsnachweis
Fachanwendung/Fachapplikation	Informatikanwendung, zur Bearbeitung von Fachdaten, also geschäftsrelevante Informationen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Leistung bearbeitet werden
IKT/ICT	Informations- und Kommunikationstechnologie, d. h. Technik der Erfassung, Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen durch Computer und Telekommunikationseinrichtungen.
Interoperabilität	Fähigkeit eines heterogenen Systems mit anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Produkten oder Systemen zusammenzuarbeiten bzw. zu interagieren. Sie wird durch gemeinsame Standards, Protokolle und Technologien ermöglicht und ist entscheidend für eine effiziente Zusammenarbeit
Justitia 4.0	Projekt um den Rechtsverkehr der Gerichte schweizweit digital über die sichere Plattform "Justitia.Swiss" abzuwickeln.
Kantonale Behörden	Kantonale Behörden nach diesem Gesetz sind der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Gerichte sowie deren Verwaltungseinheiten, ausgenommen sind die Aargauische Kantonalbank (AKB) und die Aargauische Pensionskasse (APK)
Kommunikation	umfasst Austausch von Daten oder Informationen, informell (allgemeiner Austausch, Schreiben etc.) und formell im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren
Konto	Zugang auf das Behördenportal für Nutzerinnen und Nutzer (kann ein persönliches Konto und Organisationskonto sein)
Kontodaten	Informationen, die im Behördenportal selbst gespeichert sind und nicht in einer angeschlossenen Fachapplikation (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Mobil-Telefonnummer, Vertretungsberechtigungen etc.)
Leistungen	Aufgabenerfüllungen der Behörden mit individueller Kommunikation mit Privaten (dies umfasst Kommunikation in einem Verfahren und ausserhalb eines Verfahrens)
Login	Vorgang der Anmeldung in einem Computersystem (einloggen). Gewöhnlich dient der Vorgang dazu, dem Computersystem mitzuteilen, dass eine Sitzung beginnt und dass die Nutzerin oder der Nutzer mit einem persönlichen Konto, das bestimmte Zugriffsrechte gewährt, verknüpft werden möchte. Das Login dient dazu, die Nutzerin oder den Nutzer durch einen Authentifizierungsdienst zu identifizieren.
Metadatenkatalog	Inventar aller kantonalen Datensammlungen, also eine Sammlung von Metadaten, die Informationen über andere Datenbestände enthält

Begriff	Bedeutung
Nutzerin und Nutzer	eine natürliche oder juristische Person, Einzelunternehmen oder Behörde, die mit einer kantonalen Behörde über ein persönliches Konto oder ein Organisationskonto kommuniziert, Geschäfte abwickelt, Leistungen nutzt, empfängt oder sonst wie Rechte oder Pflichten wahrnimmt
OGD	Offene Verwaltungsdaten ("open government data") sind Daten, die in maschinenlesbarer Form vorhanden sind, weder durch Datenschutz, aus Sicherheitsgründen, durch Urheberrechte oder aus anderen Gründen geschützt sind und regelmässig zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden
Organisationskonto	Konto (Struktur) auf das Behördenportal einer juristischen Person
OSS	Open Source Software ist Quellcode mit öffentlicher Lizenz
Persönliches Konto	Konto auf das Behördenportal einer natürlichen Person
Plattform	Webbasierte Anwendung mit Anmeldefunktion zum gesicherten Transfer von Dokumenten
Portal	Webbasierte Anwendung mit Anmeldefunktion zur Bereitstellung einer Vielzahl von Informationen, Funktionen und Leistungen; kann mit oder ohne Zustellfunktion ausgestaltet sein
Private	Natürliche und Juristische Personen des Privatrechts und Einzelunternehmen
private Nutzerinnen und Nutzer	Nutzerinnen und Nutzer, die keine Behörde sind
Querschnittsdienste	Durch viele Verwaltungseinheiten genutzte Basis- und Fachanwendungen (Zeit- und Spesenerfassung, Gever, digitaler Signaturdienst, etc.)
Randdaten	technische und logistische Daten eines Dokuments oder einer Eingabe, die sich auf Erstellung, Speicherung und Nutzung beziehen, nicht auf den eigentlichen Inhalt (Erstellungsdatum, Autor, Dateigröße, Eingabe- und Transaktionsverlauf, etc.)
Schnittstellen	Verbindung zur Datenübermittlung zwischen mindestens zwei Anwendungen
Smart Service Portal	Aktueller Name des Aargauer Behördenportals
Webzugang	Webbasierte Kommunikation der Behörden mit Dritten mit Anmeldefunktion, also Zugang zu einem Portal, einer Plattform oder einzelner Anwendungen

Beilage

- Synopse